

13-C-112

DAS EHERECHT IM NEUEN KIRCHLICHEN GESETZBUCH

MIT EINER EINFÜHRUNG IN DEN KODEX

KURZ DARGESTELLT VON

DR. EMIL GÖLLER

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU FREIBURG I. B.

ZWEITE, VERBESSERTE AUFLAGE



FREIBURG IM BREISGAU 1918
HERDERSCHER VERLAGSHANDLUNG
BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, STRASSBURG UND WIEN

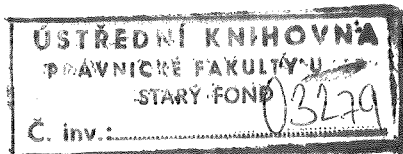
A. G. 14

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 1 Augusti 1918

‡ Thomas, Archiep̃ps

Darem od Rev.
v Jur. r. 6108.



Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg i. Br.

Dem Hochwürdigsten Herrn Prälaten
DR. FRANZ XAVER HEINER

Apostolischem Protonotar, Auditor der Römischen Rota
dem Gründer des Collegium Sapientiae zu Freiburg i. Br.

in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet
vom Verfasser

Vorwort.

Die vorliegende Studie ist herausgewachsen aus Vorlesungen, die ich im verflorbenen Wintersemester zur Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch und insbesondere in dessen Bestimmungen über das Eherecht gehalten und auf dem Kriegshochschulkurs zu Fourmies Ende Januar in zwölf Vorträgen zusammenfassend wiederholt habe. Sie verfolgt lediglich praktische Zwecke und soll als Ergänzung meiner Vorlesungen für meine Schüler, zugleich aber auch den Geistlichen unserer Erzdiözese als vorläufiges Hilfsmittel für die Seelsorge dienen. Deshalb habe ich auch von allen Literaturvermerken und wissenschaftlichem Apparat im einzelnen abgesehen und mich darauf beschränkt — neben einer kurzen Übersicht über den Inhalt des Kodex, wobei ich außer den prinzipiellen Gesichtspunkten an entsprechender Stelle manche in die Augen springende Einzelbestimmungen angeführt habe —, in engem Anschluß an den Wortlaut des Gesetzbuches das Eherecht unter Voraussetzung des Bekannten und Hervorhebung des Neuen möglichst kurz zusammenzufassen, ohne mich dabei allzusehr in Einzelerörterungen einzulassen. Die Übersicht ergibt, daß doch auch im Eherecht weit mehr Neues sich findet, als man bei einer ersten flüchtigen Durchsicht des betreffenden Titels im dritten Buche des Kodex vermuten möchte. Inzwischen ist über das Gesetzbuch selbst eine Reihe von Aufsätzen in Zeitungen und Zeitschriften von verschiedenen Autoren erschienen, die mir aber zum Teil erst während der Drucklegung zu Gesicht gekommen sind. Hervorheben möchte ich, soweit ich davon Kenntnis erhalten, neben den Übersichten von Schmöger, Schlenz, von Ernst und Trieb das sehr lehrreiche Ergänzungsheft Harings zu dessen Kirchenrecht (Graz 1917) und die kurz orientierenden Aufsätze von U. Stutz, die in der Internationalen Monatsschrift, im „Tag“ und sonst erschienen sind, sowie das Ergänzungsheft zu Noldins Moraltheologie von A. Schmitt S. J. (Oeniponte 1917), in dem die wichtigsten hierfür in Frage kommenden Bestimmungen des Kodex zusammengestellt sind.

Freiburg, den 18. Februar 1918.

Prof. Dr. E. Göller.

Zur zweiten Auflage.

Der rasche Abgang der vorliegenden, in 2000 Exemplaren gedruckten Schrift zeigt, daß sie in der Praxis Anklang gefunden hat. Einem Wunsche des Verlags entsprechend, die zweite Auflage möglichst unverändert erscheinen zu lassen, habe ich mich darauf beschränkt, die neuen Dekrete (vgl. S. 19 u. 50) sowie die Zusätze im Nachtrag der ersten Auflage nebst wenigen andern Bemerkungen einzufügen. Inzwischen sind zahlreiche Einzelstudien über den Kodex veröffentlicht worden, von denen ich Scharnagls Schrift „Das neue kirchliche Gesetzbuch“ und U. Stutz' gesammelte und ergänzte Aufsätze „Der Geist des Kodex iuris canonici“ hier hervorhebe. Leitner und Pöschl haben bereits mit der Herausgabe von Handbüchern des neuen Kirchenrechts begonnen. Haring hat nun auch das Ehe-recht in einer kleinen Schrift von 30 Seiten behandelt, P. Holz-
apfel die für die Beichtstuhlpraxis wichtigen Bestimmungen in einem brauchbaren Büchlein „Das neue kanonische Recht im Beichtstuhl“ (Nürnberg 1918) zusammengestellt. Ausführlich handelt über den Beichtstuhl die Schrift von B. Rasche, Der Spender des Buß-sakraments (Paderborn 1918). Nach der Veröffentlichung der Errata zum ersten Druck des Kodex (Acta Ap. Sed. vol. 9, nr. 11) ist in-zwischen auch die mit Vorrede, Index und Anmerkungen des Kardinal-staatssekretärs versehene Ausgabe des Gesetzbuches erschienen. Die Anmerkungen daselbst, die lediglich die Quellenbelege aus dem bis-herigen Recht anführen, kommen für unsere Zwecke nicht in Frage, sind aber für die wissenschaftliche Bearbeitung von großer Bedeutung und geben einen schon rein statistisch sehr interessanten Einblick in die Geschichte der einzelnen Canones.

Freiburg, den 16. Juli 1918.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Zur zweiten Auflage	VI

Erster Teil.

Das kirchliche Gesetzbuch, seine Anlage und sein Inhalt.

§ 1. Entstehung, Anlage und Einteilung des Gesetzbuches	1
§ 2. Die Grundprinzipien des neuen Rechts und seine Berührungspunkte mit dem Staat und dem bürgerlichen Recht	5
§ 3. Die besondern Eigentümlichkeiten des Kodex	13
§ 4. Das neue Recht im Verhältnis zu den Erlassen Pius' X.	18
§ 5. Übersicht über die kirchlichen Zensuren	24
§ 6. Die wissenschaftliche Bearbeitung und Interpretation des Gesetzbuches	31

Zweiter Teil.

Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch.

§ 1. Vorbemerkungen	33
§ 2. Das Eheverlöbnis (Eheversprechen)	35
§ 3. Die dem Eheabschluß vorausgehenden Erfordernisse und die Pro- klamation der Ehe	36
§ 4. Die Ehehindernisse im allgemeinen und ihre Einteilung	40
§ 5. Das Dispensationsrecht	43
§ 6. Die aufschiebenden Ehehindernisse	51
§ 7. Die trennenden Ehehindernisse	55
§ 8. Der Ehekonsens und die mit ihm zusammenhängenden Hindernisse	62
§ 9. Die Eheschließungsform	65
§ 10. Die Gewissensehe	70
§ 11. Zeit und Ort der Eheschließung	71
§ 12. Die Wirkungen der Ehe	71
§ 13. Die Trennung des Ehebandes	72
§ 14. Die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft	74
§ 15. Die Konvalidation der Ehe (convalidatio simplex)	77
§ 16. Die Konvalidation durch sanatio in radice	78
§ 17. Die zweite Ehe	80
§ 18. Bemerkungen zum Eheprozeß	80

Erster Teil.

Das kirchliche Gesetzbuch, seine Anlage und sein Inhalt.

§ 1. Entstehung und Einteilung des Gesetzbuches.

Mit dem Pfingstfest dieses Jahres trat der von Papst Benedikt XV. veröffentlichte *Codex iuris canonici* in Kraft. Damit beginnt eine neue Periode des kirchlichen Rechts, dessen Kodifikation, bereits auf dem Vatikanischen Konzil angeregt und vorbereitet, eine weltgeschichtliche Tat bedeutet. Sie wird für alle Zeiten verknüpft bleiben mit dem Namen Pius' X., der schon als Kardinal auf die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Zusammenfassung der seit dem Mittelalter nicht mehr kodifizierten Rechtsbestimmungen in Rom hingewiesen hatte und sofort nach seinem Amtsantritt das große Werk mit dem *Motu proprio* „*Arduum sane*“ vom 19. März 1904 energisch in Angriff nahm; nicht minder aber auch mit dem Namen des mit der Leitung des Ganzen betrauten jetzigen Kardinalstaatssekretärs Pietro Gasparri, der sich als langjähriger Professor des kanonischen Rechts in Paris besonders durch sein Eherecht eines bedeutenden wissenschaftlichen Rufes erfreute und später als Mitglied der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten auch in der Praxis der kirchlichen Verwaltung sich auszeichnete. Von besonderer Bedeutung für das Gelingen des Unternehmens war es, daß der Papst eine Reihe rechtskundiger Mitglieder aus dem Welt- und Ordensklerus für die vorbereitenden Arbeiten heranzog und insbesondere sich der Mitwirkung der Bischöfe dadurch versicherte, daß er sich geeignete Vorschläge von ihnen unterbreiten ließ und ihnen die Entwürfe zur Durchberatung vorlegte.

Die Anlage des nunmehr im Druck vorliegenden neuen Kodex verrät auf den ersten Blick, daß hinter dem Ganzen die ordnende und sichtende Hand eines formell und materiell glänzend geschulten Juristen steckt; die lapidare Formulierung der einzelnen *Canones*, ihre Prägnanz, Kürze und Klarheit erregen ebenso unsere Bewunde-

zung wie die schlichte, einfache, jedes überflüssigen Beiwerks und umständlichen Periodenbaus entbehrende Latinität. Unwillkürlich erinnert man sich der großen Meister der Juristenschule der Vorzeit. Hatte Raimund von Pennaforte bei der Abfassung der Dekretalen Gregors IX. das von Bernhard von Pavia in seinem „Breviarium extravagantium“ angewandte Einteilungsprinzip (*iudex, iudicium, clerus, connubia, crimen*) zugrunde gelegt, so gliederte Gasparri den Stoff nach dem Vorbild der Institutionen Justinians in die vier Hauptabschnitte: *Personae* (Personenrecht), *res* (Sachenrecht), *actiones* (Prozeßrecht), *crimina* (Strafrecht), denen die „*Normae generales*“ vorangestellt sind, so daß das Werk in fünf Bücher zerfällt.

Die „*Normae generales*“ handeln über das Kodifikationsprinzip, über den Geltungsbereich des neuen Rechts und seine Abgrenzung gegenüber dem früheren — es betrifft nur die Lateinische Kirche, nicht die Orientalen —, über den Fortbestand der Konkordate und über die Geltung bestehender Privilegien, Indulte und Gewohnheitsrechte usw. Grundsätzlich gilt, daß die im Kodex nicht reprobieren Gewohnheitsrechte ebenfalls, wo nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, als unterdrückt anzusehen sind, außer es handelt sich um hundertjährige und unvordenkliche (*centenariae et immemorabiles*). Für die Bildung des Gewohnheitsrechts „*contra und praeter legem*“ ist, um dies hier hervorzuheben, nach can. 27 und 28 eine Zeitdauer von abgelaufenen vierzig Jahren erforderlich; damit fällt die bisherige Unsicherheit. Gegen ein Gesetz, das die „*clausula futuras consuetudines prohibens*“ enthält, bedarf es einer *consuetudo centenaria aut immemorabilis*. Die wohlerworbenen Rechte, die physischen und moralischen Personen vom Apostolischen Stuhl gewährten Privilegien und Indulte bleiben, wenn sie noch bestehen und nicht ausdrücklich im Kodex widerrufen werden, nach can. 4 in Kraft. Besonders hervorzuheben ist, daß alle Strafen, die nicht aufgenommen sind, nach can. 6 als abrogiert wegfallen, und alle Disziplinarbestimmungen, sofern sie nicht *explicite* oder *implicite* sich darin finden, jegliche Rechtskraft verlieren, jedoch mit Ausnahme dessen, was in den liturgischen Büchern enthalten ist. An die allgemeinen Bestimmungen reißen sich sechs Titel über die kirchlichen Gesetze, das Gewohnheitsrecht, die Bemessung der Zeit, die Reskripte, die Dispensationen und Privilegien. Die Rechtskraft eines vom Heiligen Stuhl erlassenen Gesetzes beginnt drei Monate nach dem Datum des Heftes der *Acta Apostolicae Sedis*, in dem sie publiziert werden, falls nichts anderes bestimmt wird.

Auf die „*Normae generales*“ folgt das zweite Buch in drei Teilen und 19 Titeln „*De personis*“ (can. 87—725). Die einleitenden *Canones* handeln über die Rechtspersönlichkeit. Der nun sich anschließende erste Teil betrifft den Klerus, und zwar in *Sectio I* die Kleriker im allgemeinen (Rechte und Pflichten, Lehre vom Kirchenamt, Begriff der *potestas ordinaria* und *delegata*) und in *Sectio II* im besondern (die Hierarchie), der zweite die Religiösen (Ordensrecht), der dritte die Laien (Vereine und Bruderschaften).

Das dritte Buch „*De rebus*“ zerfällt in sechs Teile mit 80 Titeln (can. 726—1551) und handelt der Reihe nach von den Sakramenten, den heiligen Orten und Zeiten (*Sectio I* und *II*), dem Kultus, dem kirchlichen Lehramt, den kirchlichen Benefizien und Instituten, dem Kirchenvermögen.

Im vierten Buch „*De processibus*“ kommt das Prozeßrecht zur Sprache in drei Teilen und 33 Titeln (can. 1552—2194), und zwar handelt der erste Teil in *Sectio I*: „*De iudicii in genere*“, in *Sectio II*: „*De peculiaribus normis in certis quibusdam iudicii servandis*“ (Strafprozeß, Eheprozeß), der zweite über den Beatifikations- und Kanonisationsprozeß, der dritte über das Verfahren „*in nonnullis expediendis negotiis vel sanctionibus poenalibus applicandis*“.

Das fünfte und letzte Buch „*De delictis et poenis*“ behandelt in drei Teilen und 19 Titeln das Strafrecht (can. 2195—2414), und zwar die Delikte, die Strafen im allgemeinen (*Sectio I*) und besondern (*Sectio II*) in ihrem Wesen und ihren Arten, und die für die einzelnen Vergehen verhängten Strafen.

Zum Schluß sind acht Dokumente von einzelnen Päpsten, von Gregor XIII. bis Pius X., darunter des letzteren Papstwahldekret, angefügt, auf die im Kodex selbst verschiedentlich hingewiesen wird.

Die hier getroffene Einteilung erweist sich auch für den wissenschaftlichen Lehrbetrieb des Kirchenrechts als sehr geeignet und fällt im Grunde mit der in den Lehrbüchern bisher üblichen zusammen, insofern das erste Buch die allgemeine Einleitung enthält, wobei naturgemäß die geschichtlichen Ausführungen über die Quellen des Kirchenrechts jeweils vorauszuschicken sind. Das Personenrecht entspricht dem verfassungsrechtlichen Teil.

Die Materie der drei diesen folgenden Bücher enthält das, was gewöhnlich im zweiten Teil des Kirchenrechts unter dem Begriff der Regierung der Kirche behandelt wurde. Doch waren die Autoren der Handbücher in der Einteilung des Stoffes nicht durchweg einig und konsequent. Das gilt namentlich beim Ämter- und Ordens-

recht. Beides ist nun in den personenrechtlichen Teil aufgenommen, indem die Lehre vom Kirchenamt von der des Benefiziums geschieden und letzteres allein dem Sachenrecht zugewiesen wurde. Andererseits sind die bisher im verfassungsrechtlichen Teil gewöhnlich aufgenommenen Vorbedingungen und Hindernisse beim Empfang der Ordination jetzt im Zusammenhang mit dieser selbst behandelt und damit dem Sachenrecht zugewiesen, was als durchaus sachlich gerechtfertigt erscheint. Dieser Titel (VI) bietet übrigens vielfach Neues, was besonders bei den Irregularitäten zur Geltung kommt, indem, abgesehen von der Einschränkung mancher Irregularitäten, jetzt unterschieden wird zwischen irregulares (ex defectu und ex delicto) und simpliciter impediti. Das Prinzip dieser Einteilung ergibt sich aus dem Charakter der letzteren von selbst, insofern es hier sich um Hindernisse vorübergehender Art handelt (z. B. „filii acatholicorum, quamdiu parentes in suo errore permanent; neophyti, donec . . . sufficienter probati sunt“ etc.). Beim Ordensrecht hätte man ja wohl auch eine Scheidung nach dem Gesichtspunkt des Personen- und Sachenrechts vornehmen können, wie dies z. B. auch in den Institutionen Lanzelottis der Fall ist; allein da die Ämterlehre auch sonst im Personenrecht behandelt ist, das Benefizialrecht hier aber keine Rolle spielt und das Vermögensrecht durch verhältnismäßig wenige Canones normiert ist (vgl. L. 2, tit. 10, cap. 3), so erschien es offenbar nicht als angezeigt, hier eine Trennung vorzunehmen, und man kann diese Inkonsequenz ruhig in Kauf nehmen. Schwierigkeiten bot ohne Zweifel in dem oben dreiteilig gekennzeichneten Prozeßrecht, das in seinem zweiten Teil den Beatifikations- und Kanonisationsprozeß gesondert zur Darstellung bringt, die Frage der Einordnung des Administrativverfahrens, das als solches nunmehr überhaupt äußerlich nicht gekennzeichnet ist. Vielmehr sind die Fälle, in denen keine Appellation, sondern nur ein Rekurs an den Heiligen Stuhl als einziges Rechtsmittel möglich ist, wie bei der bisherigen „amotio administrativa“ der Pfarrer und in ähnlichen Fällen (vgl. unten), unter der etwas langen Überschrift „De modo procedendi in nonnullis expediendis negotiis vel sanctionibus poenalibus applicandis“ als dritter Teil dem Prozeßrecht angefügt.

Dieser kurze Überblick läßt die Übersichtlichkeit und Klarheit der Anordnung sofort erkennen. Hervorgehoben sei noch, daß die einzelnen Titel zum Teil wieder in Kapitel zerfallen, die mitunter eine Einteilung in einzelne Artikel aufweisen. Ganz besonders darf es im Interesse der Zitation begrüßt werden, daß sämtliche Canones,

die verschiedentlich mehrere Paragraphen aufweisen, von Nr. 1 bis Nr. 2414 fortlaufend numeriert sind. Der größte Vorzug gegenüber dem alten „Corpus iuris canonici“ besteht nach der formellen Seite darin, daß der Inhalt nicht in Form synodaler Canones, päpstlicher Schreiben und Erlasse, sondern, wie bereits hervorgehoben, in präzisen und klarformulierten gesetzlichen Bestimmungen zur Darstellung kommt.

§ 2. Die Grundprinzipien des neuen Rechts und seine Berührungspunkte mit dem Staat und dem bürgerlichen Recht.

Generell kann gesagt werden, daß das ganze Corpus, dem die Publikationsbulle Benedikts XV. von Pfingsten 1917 und der Wortlaut der „Professio fidei“ vorausgeschickt sind, alle Seiten des kirchlichen Lebens umfaßt und keine irgendwie wichtige Frage unberührt läßt; zwar vieles beseitigt, was bei der Lage der Zeit, wie Benedikt XV. selbst sagt, schwer durchführbar war und für das gemeinsame Wohl aller weniger nützlich und opportun erschien, demgemäß berechtigten Zeitansprüchen Rechnung trägt, aber auch zugleich die Rechte der Kirche mit vollem Nachdruck ihrer göttlichen Sendung gemäß betont und dies an entsprechender Stelle in klar formulierten Sätzen vor allem auch gegenüber der Staatsgewalt zum Ausdruck bringt. So betont in dem Abschnitt über das kirchliche Magisterium can. 1322: Die Kirche hat unabhängig von jeder zivilen Gewalt das Recht und die Pflicht, allen Völkern die Lehre des Evangeliums zu verkünden. Nach can. 109 erfolgt die Aufnahme in die kirchliche Hierarchie nicht durch die Zustimmung oder Berufung seitens des Volkes oder der weltlichen Gewalt, sondern bei den Graden der potestas ordinis durch die Weihe, in allen Graden der Jurisdiktion durch die kanonische Mission, beim Papste mit der Annahme der Wahl, die nach can. 160 gemäß den Bestimmungen der Konstitution Pius' X. „Vacante Sede Apostolica“ erfolgt. Bei allen übrigen Wahlen sind die im Kodex getroffenen sowie die für solche Fälle vorgesehenen Bestimmungen einzuhalten. Can. 329 sagt: „Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und werden kraft göttlicher Einsetzung den einzelnen Kirchen vorgesetzt, die sie mit ordentlicher Gewalt unter der Autorität des Papstes regieren.“ Ebd. § 2: „Eos libere nominat Romanus Pontifex.“ Steht einem Kollegium das Recht der Bischofswahl zu, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu beachten. Die Kirche hat, wie can. 1352 sagt, das eigene und ausschließliche Recht, diejenigen heranzubilden, die dem kirchlichen Dienst sich widmen

wollen. Eingehend handelt demgemäß das Gesetzbuch in L. 3, tit. 21, entsprechend den schon von Pius X. gegebenen Vorschriften für die italienischen Seminare (1907 und 1908) und den in der *relatio status* der Bischöfe aufgestellten Fragen, über die Errichtung, finanzielle Unterhaltung (Seminaristikum, Diözesansteuer), Hausordnung und den Lehrplan der theologischen Seminare, wobei zwei Jahre für das Studium der Philosophie und vier für das der Theologie vorgeschrieben werden. Nach can. 1375 hat die Kirche das Recht, Schulen jeglicher Disziplin, nicht bloß Elementarschulen, sondern auch mittlere und höhere, zu errichten. Wenn die öffentlichen Universitäten nicht von katholischer Lehre und Denkart durchdrungen sind, ist nach can. 1379 die Gründung katholischer Universitäten erwünscht. Die kanonische Errichtung einer katholischen Universität ist dem Apostolischen Stuhl reserviert. Akademische Grade mit kanonischer Wirkung können nur kraft einer vom Apostolischen Stuhl gewährten Fakultät verliehen werden. Es ist nach can. 1380 zu wünschen, daß die Bischöfe fromme und talentvolle Kleriker zum Studium besonders der Philosophie, Theologie und des kanonischen Rechts an von der Kirche errichtete und approbierte Universitäten und Fakultäten schicken. Die Gläubigen sollen die Gründung katholischer Schulen fördern. Katholische Kinder sollen nach can. 1374 akatholische, neutrale und gemischte Schulen nicht besuchen. Es ist allein Sache des *Ordinarius loci*, zu entscheiden, unter welchen Umständen deren Besuch geduldet werden kann. Nach can. 1431 steht dem Papste das Recht zu, die Benefizien in der ganzen Kirche zu verleihen und deren Verleihung sich zu reservieren. Gemeinrechtlich sind außer allen Konsistorialbenefizien und Dignitäten der Cathedral- und Kollegiatkapitel dem Apostolischen Stuhle zur Besetzung reserviert: die durch Tod, Promotion, Verzicht oder Translation vakanten Benefizien der Kardinäle, päpstlichen Legaten, der höheren Beamten der Kongregationen, Tribunale und Ämter der römischen Kurie sowie der Familiaren des Papstes; ferner außerhalb der Kurie die durch den Tod des Benefiziaten in Rom vakant gewordenen; die wegen Simonie ungültig besetzten; diejenigen, auf die der Papst die Hand gelegt hat, wenn er eine Wahl für ungültig erklärt oder den Wählern die Vornahme der Wahl verboten hat; wenn er den Verzicht entgegengenommen; wenn er den Benefiziaten promoviert, transferiert und seines Benefiziums enthoben, schließlich wenn er ein Benefizium in *commendam* verliehen hat. Niemals jedoch sind, wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird, Manualbenefizien

und solche des Laien- oder gemischten Patronats reserviert. Nach can. 1450 gilt: „*Nullum patronatus ius ullo titulo constitui in posterum valide potest.*“ (Vgl. unten.) Can. 1495 sagt § 1: „Die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl haben das angeborene Recht, frei und unabhängig von der bürgerlichen Gewalt zeitliche Güter zu ihren eigenen Zwecken zu erwerben, zu behalten und zu verwalten.“ Nach can. 1496 steht der Kirche auch das Recht zu, unabhängig von der bürgerlichen Gewalt von den Gläubigen das zu fordern, was für den Kultus, den Unterhalt des Klerus und ihre übrigen Zwecke erforderlich ist. Der Papst ist nach can. 1518 der höchste Verwalter des Kirchenguts. Bedeutsam ist der can. 1529 an der Spitze des Titels über die Lehre von den Kontrakten in seiner Beziehung zum bürgerlichen Recht, das hier zur Geltung kommt, wenn es nicht dem göttlichen Recht widerstreitet oder falls nichts anderes im kanonischen Recht vorgesehen ist. Der diesbezügliche Canon 1529 lautet: „*Quae ius civile in territorio statuit de contractibus tam in genere quam in specie, sive nominatis sive innominatis, et de solutionibus, eadem iure canonico in materia ecclesiastica iisdem cum effectibus servantur, nisi iuri divino contraria sint aut aliud iure canonico caveatur.*“ Ebenso untersteht nunmehr auch unter Wegfall der alten kanonischen Bestimmungen die Form des Testaments in kirchlichen Dingen den Vorschriften des weltlichen Rechts. Nach can. 1513, § 2 gilt nunmehr: „*In ultimis voluntatibus in bonum Ecclesiae servantur, si fieri possit, sollemnitates iuris civilis; haec si omissae fuerint, heredes moneantur, ut testatoris voluntatem adimpleant.*“ Ausdrücklich wird in can. 1301 den Kardinälen, residierenden Bischöfen und andern Benefiziatklerikern zur Pflicht gemacht, durch Testament oder eine andere nach dem bürgerlichen Recht gültige Urkunde dafür zu sorgen, daß die kanonischen Bestimmungen in can. 1298—1300 über die kirchlichen Geräte und Kultgegenstände auch in *foro civili* die gebührende Wirkung erlangen. Sie haben deshalb rechtzeitig und in der im bürgerlichen Recht gültigen Form nach Norm von can. 380 eine Person von unbescholtenem Ruf zu designieren, die beim Eintritt ihres Todes nicht bloß das Kirchenggerät, sondern auch die Bücher, Dokumente und alles andere, was zur Kirche gehört und in ihrem Hause sich findet, in Beschlag zu nehmen und dem zuzustellen hat, dem sie gehören. Auch die Verjährung richtet sich nach dem bürgerlichen Recht: „*Praescriptionem, tamquam acquirendi et se liberandi modum, prout est in legislatione civili respectivae nationis, Ecclesia pro bonis ecclesiasticis recipit, salvo praescripto canonum, qui sequuntur.*“

Das römische Recht, das auch im neuen Kodex verschiedentlich noch nachwirkt, ist also hiermit als sekundäre Rechtsquelle ausgeschieden.

Nach can. 1553 entscheidet das kirchliche Forum „iure proprio et exclusivo“ über alle Fälle, welche die „res spirituales et spiritualibus adnexae“ betreffen, über die Verletzung der kirchlichen Gesetze und alle Dinge, „in quibus inest ratio peccati, quod attinet ad culpae definitionem et poenarum ecclesiasticarum irrogationem“, in allen Zivil- und Strafsachen, welche die Personen, die sich des privilegium fori erfreuen, betreffen. Für die causae mixtae ist nach wie vor die Prävention entscheidend. Bringt aber der Kläger die schon beim kirchlichen Richter anhängig gemachten causae mixti fori vor das weltliche Gericht, so kann er nach der Norm von can. 2222 bestraft werden und geht in der gleichen und den damit zusammenhängenden Sachen seines Klagerechts vor dem kirchlichen Richter verlustig. Bezüglich des kirchlichen Strafrechts gilt als oberster Satz nach can. 2214, § 1: „Es ist das angeborne und eigene Recht der Kirche, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt die ihr untergebenen Delinquenten sowohl mit geistlichen wie mit weltlichen Strafen zu züchtigen.“ Was den privilegierten Gerichtsstand der Kleriker und deren Belangung vor dem weltlichen Richter betrifft, so werden wir unten darauf zu sprechen kommen. Hier sei bezüglich der Immunität hervorgehoben, daß grundsätzlich von kanonischen Gesichtspunkten aus nach can. 121 gilt: „Clerici omnes a servitio militari, a muneribus et publicis officiis civilibus a statu clericali alienis immunes sunt.“ Die Kleriker sollen nach can. 139 ohne Erlaubnis des eigenen Ordinarius wie auch desjenigen des Ortes der Wahl kein Abgeordnetenmandat übernehmen. Hinsichtlich der Beerdigung bestimmt can. 1206, § 1: „Die Kirche hat das Recht, eigene Friedhöfe zu besitzen.“ Die Ordinarien sollen nach can. 1206 dafür sorgen, daß die „coemeteria societatis civilis propria“ benediziert werden, oder wenigstens daß die Katholiken dann einen für sie reservierten und benedizierten Raum zur Verfügung haben. Ist auch dies nicht möglich, so sind die einzelnen Gräber zu benedizieren nach den liturgischen Vorschriften. Die Leichenverbrennung ist nach can. 1203, § 2 untersagt. Hat jemand den Auftrag gegeben, seine Leiche zu verbrennen, so ist es ebd. nach § 2 nicht gestattet, seinen Willen auszuführen. Solchen ist nach can. 1240 das kirchliche Begräbnis zu verweigern.

Die hier gegebene Übersicht zeigt, daß zwar die Frage des prinzipiellen Verhältnisses von Kirche und Staat, wie es vor allem

Leo XIII. in seinen epochemachenden Konstitutionen dargelegt hat, im Gesetzbuch nicht ausdrücklich behandelt, wohl aber in einzelnen Punkten vom Standpunkt und in Betonung des ureigensten Rechts der Kirche verschiedentlich berührt wird. Für die Rechte der Staaten auf kirchenpolitischem Gebiet gilt der in den Normae generales aufgestellte Satz (can. 3): „Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis nationibus conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid obrogant; eae idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius codicis praescriptis minime obstantibus.“ Wo es notwendig erschien, ist auch auf das weltliche Recht Bezug genommen, wie die oben gegebenen Hinweise auf die Kontrakte, die Verjährung und die Testamentsform zeigen. Beim Eherecht ist dies, wie wir unten sehen werden, bezüglich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe und des Hindernisses der Adoption der Fall. Die Lehre von den moralischen Personen und der Verleihung der juristischen Personeneigenschaft wird zwar ganz und ausschließlich vom Standpunkt der Kirche aus behandelt und gesagt (can. 100): „Catholica Ecclesia et Apostolica Sedes moralis personae rationem habent ex ipsa ordinatione divina; ceterae inferiores personae morales in Ecclesia eam sortiuntur sive ex ipso iuris praescripto sive ex speciali competentis superioris ecclesiastici concessionem data per formale decretum ac finem religiosum vel caritativum.“ Es wird aber im kirchlichen Vermögensrecht, wo, abgesehen von dem oben betonten Recht der Kirche bezüglich des Vermögenserwerbs, auch (can. 1495, § 2) den einzelnen Kirchen und andern moralischen Personen, die von der kirchlichen Autorität „in iuridicam personam“ errichtet sind, das Recht zugeschrieben wird, nach der Norm der Canones zeitliche Güter zu erwerben, zu behalten und zu verwalten, ausdrücklich in can. 1523 den Verwaltern der Kirchengüter u. a. zur Pflicht gemacht, die Vorschriften sowohl des kirchlichen wie des bürgerlichen Rechts, wie auch die von dem Fundator oder Donator oder einer gesetzmäßigen Autorität auferlegten einzuhalten. Der Ordinarius soll nach can. 1519 „habita ratione iurium, legitimarum consuetudinum et circumstantiarum“ durch Einzelinstruktionen innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechts die gesamte Angelegenheit der kirchlichen Güterverwaltung ordnen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der anscheinend zugunsten der sog. Institutentheorie bezüglich des Eigentümers des Kirchenvermögens, dessen „supremus administrator et dispensator“ der Papst ist, aufgestellte Kanon (1499, § 2): „Dominium bonorum sub suprema

auctoritate Sedis Apostolicae ad eam pertinet moralem personam, quae eadem bona legitime acquisivit.“ Es ist aber zu beachten, daß in can. 1497 die Kirchengüter (sive corporalia, tum immobilia tum mobilia, sive incorporalia) unterschieden werden in solche, die entweder der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl oder einer andern moralischen Person in der Kirche gehören. Wie beim Vermögensrecht bleiben selbstverständlich auch beim Benefizialrecht, näherhin beim Besetzungs- und Patronatsrecht, welches letzteres zwar durch keinen neuen Titel mehr begründet werden kann, aber in seinem bisherigen Bestand aufrechterhalten und durch eine Reihe von Canones (L. 3, tit. 25, cap. 4) normiert ist, die auf Grund der Konkordate oder besonderer Abmachungen mit dem Heiligen Stuhl bestehenden Rechte der Staaten in Kraft. Jedoch gilt nach can. 1471, daß, wenn der Apostolische Stuhl jemand entweder in den Konkordaten oder außerhalb derselben das Indult der Präsentation auf eine vakante Kirche oder Pfründe verliehen hat, das Patronatsrecht daraus nicht erwächst; das Präsentationsprivileg ist strikte nach dem Tenor des Indults zu interpretieren. Kann auch in Zukunft auf keinen Titel hin mehr das Patronatsrecht begründet werden, so sollen aber doch nach can. 1450 diejenigen, die zur Errichtung eines Benefiziums beitragen, nicht völlig leer ausgehen. Vielmehr ist der Bischof berechtigt, den Gläubigen, die ganz oder teilweise Kirchen errichten oder Benefizien fundieren, geistliche Suffragien, ihrer Schenkung entsprechend, auf bestimmte Zeit oder für immer zuzuwenden und die Fundation eines Benefiziums unter der Bedingung zuzulassen, daß das Benefizium beim ersten Male dem „clericus fundator“ oder einem andern vom Fundator bezeichneten Kleriker verliehen werde. Die Ortsordinarien haben dafür zu sorgen, daß die Patrone an Stelle ihres Patronats- oder wenigstens des Präsentationsrechts geistliche Suffragien, auch ewige, für sich und die Ihrigen annehmen. Falls die Patrone dies nicht wollen, unterliegt ihr Patronatsrecht den (im Kodex nun folgenden) kanonischen Bestimmungen. Hervorzuheben ist daraus, daß Wahlen und Präsentationen auf Benefizien seitens des Volkes, wo sie üblich sind, nur dann geduldet werden können, wenn dieses den Kleriker aus drei vom Bischof designierten Kandidaten auswählt. Wenn in can. 1453 der Übergang des persönlichen Patronatsrechts auf Ungetaufte, Apostaten, Häretiker, Schismatiker, durch deklaratorische oder kondemnatorische Sentenz Exkommunizierte — hinzuzuzählen sind auch die „adscripti societatibus secretis ab Ecclesia damnatis“ — entsprechend dem bisherigen Recht als ungültig be-

zeichnet wird und, wo es sich um ein dingliches Patronat handelt, beim Übergang der Sache selbst an eine der hier bezeichneten Personen das Patronatsrecht ruht, so ist damit das in Deutschland und Österreich bestehende mehr als hundertjährige Gewohnheitsrecht (seit 1624) hinsichtlich der Ausübung dinglicher Patronate seitens der Protestanten nach den Bestimmungen von can. 5 nicht abgestellt, vielmehr kann es weiter fortbestehen. Die Kirche ist für den Gottesdienst, den *cultus divinus*, bestimmt. Kann sie in keiner Weise mehr hierfür verwandt und auch nicht wiederhergestellt werden, so ist der Ortsordinarius nach can. 1187 befugt, sie dem profanen Gebrauch (in *usum profanum non sordidum*) zuzuführen. Die Last der Wiederherstellung einer Pfarrkirche (Baulast) obliegt unter Wahrung der besondern und rechtmäßigen Gewohnheiten und Vereinbarungen und unter Festhaltung der auch aus einer Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes jemanden zukommenden Verpflichtung der Reihe nach der Kirchenfabrik, dem Patron, den Beziehern von Einkünften aus der Kirche, schließlich den Parochianen. Doch sollen letztere ähnlich wie auch die Diözesanen bei der Beisteuer für die Kathedralkirche mehr ermahnt als gezwungen werden. Diese Bestimmungen beruhen im wesentlichen auf denen des Konzils von Trient, demgemäß auf dem bisherigen Recht. Was die Benützung der Glocken betrifft, darf eine benedizierte Glocke nach can. 1169, § 4 nur im Notfalle oder mit Erlaubnis des Ordinarius oder auf Grund rechtmäßiger Gewohnheit für rein profane Zwecke verwendet werden. Grundsätzlich gilt: „*Eorum usus unice subest ecclesiasticae auctoritati.*“ Das Asylrecht ist nach can. 1179 für die Kirche in dem Sinn aufrechterhalten, daß die Schuldigen, die dorthin fliehen, außer in dringendem Notfalle, nur mit Erlaubnis des Ordinarius oder wenigstens des Rektors der Kirche herausgeholt werden dürfen.

Die hier gegebene Übersicht zeigt, daß das neue Gesetzbuch in scharfer Betonung des innerkirchlichen Standpunktes auf den verschiedensten Gebieten in einzelnen Fällen den Staat und das bürgerliche Recht berührt, ohne daß jedoch auf die prinzipielle Stellung beider Gewalten zueinander Bezug genommen wird. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Wiederholung des bisherigen Rechts, so daß etwaige neue Reibungsflächen schwerlich sich ergeben werden. Das gilt auch von den unten genannten, vielleicht mehr als die obigen Verfügungen in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Strafbestimmungen (Appellation an ein allgemeines Konzil, Rekurs an die laikale Gewalt, Plazet, Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion,

Gesetze gegen die Freiheit und Rechte der Kirche, Verletzung des *privilegium fori* etc.), die übrigens in manchen Punkten modifiziert und eingeschränkt sind. Überhaupt bemerkt man, daß manche auf den mittelalterlichen Rechtsanschauungen beruhende Einrichtungen preisgegeben sind. Vor allem aber ist zu betonen, daß nunmehr in verschiedenen Fällen, wie oben gezeigt wurde, auf das bürgerliche Recht der einzelnen Länder unmittelbar Bezug genommen wird und dies hiernach, wie früher das römische Recht, als sekundäre Quelle auch für das Kirchenrecht in noch umfassenderem Maße als bisher anzusehen ist. Demgemäß ist auch die dem Apostolischen Stuhl reservierte und *ipso facto* eintretende Exkommunikation gegen die Mitglieder der Freimaurerei und anderer Vereinigungen derselben Art, die gegen die Kirche und die rechtmäßige bürgerliche Gewalt wühlen, nach wie vor aufrechterhalten, ist vor allem auch im Eherecht den Eltern zur schärfsten Pflicht gemacht, nicht bloß für die religiöse und moralische, sondern auch für die physische und bürgerliche Erziehung der Kinder nach Kräften zu sorgen.

Auf eine Frage sei zum Schlusse dieser Ausführungen noch hingewiesen, deren Lösung Sache der befugten Autoritäten sein wird. Wohl bleiben, wie wir gesehen haben, die von dem Apostolischen Stuhl mit den verschiedenen Staaten getroffenen Vereinbarungen nach wie vor in Geltung. Wie steht es nun aber in solchen Fällen des Staatskirchenrechts, wo eine solche Vereinbarung nicht vorliegt und etwa auch nicht bei den den *Canones* des Kodex entgegengesetzten Bestimmungen eine hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit geltend gemacht werden kann? Für Baden ist diese Frage insofern bedeutsam, als das grundlegende Staatskirchengesetz vom 9. Oktober 1860 nach dem Fall des Konkordats von 1859 einseitig von der Regierung erlassen worden ist und eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle nicht vorliegt. Was speziell, worauf es hier besonders ankommt, die kirchliche Vermögensverwaltung betrifft, so fällt hier die oben (S. 9) angeführte Bestimmung von *can. 1519* ins Gewicht. Liegen demgemäß bereits geordnete Verhältnisse vor, so dürften sich hier keine besondern Schwierigkeiten ergeben.

§ 3. Die besondern Eigentümlichkeiten des Kodex.

Zur Charakteristik des neuen Gesetzbuches ist hiernach zunächst hervorzuheben, daß es — und das ist ein Hauptgrundzug desselben — im einzelnen von den den Staat und die Partikularrechte

berührenden Fragen abstrahiert und das Recht durchaus vom rein kirchlichen und gemeinrechtlichen Standpunkt aus als Ganzes betrachtet und darstellt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, daß das Gesetzbuch zwar nicht in einem besondern Abschnitt prinzipiell zu den außerhalb der Kirche stehenden religiösen Gemeinschaften Stellung nimmt, wohl aber in zahlreichen Fällen unter den entsprechenden Materien die rechtlichen Gesichtspunkte gegenüber den Ungetauften, Häretikern, Schismatikern, Exkommunizierten etc. im wesentlichen nach dem bisherigen Rechte zum Ausdruck bringt. Dies gilt vor allem auch bezüglich der aktiven und passiven *communicatio in sacris*. Von Einzelheiten sehen wir hier ab. (Vgl. u. a. unten die Ausführungen über die Zensuren und das Eherecht.) Hingewiesen sei hier auf den Wortlaut von *can. 1258*, § 1: „*Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum.*“ § 2: „*Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis, civilis officii vel honoris causa, ob gravem rationem ab Episcopo in casu dubii probandam, in acatholicorum funeribus, nuptiis similibusque sollemniis, dummodo perversionis et scandali periculum absit.*“

Ein zweites Charakteristikum des neuen Rechtsbuchs ist darin zu sehen, daß dogmatische Bestimmungen, soweit sie nicht die Grundlagen der kirchlichen Autorität, ihrer Lehr- und Hirtengewalt betreffen, ausgeschaltet sind, während einstens gerade die zu starke Betonung dogmatischer Sätze den Kodifikationsversuch Gregors XIII. außer andern Gründen zum Scheitern gebracht hat.

Die prinzipiellen Bestimmungen hierzu sind zum Teil im Personen-, zum Teil im Sachenrecht ausgesprochen (*can. 218* u. *1322 f.*) und schließen sich an die Konstitution „*Pastor aeternus*“ des Vatikanischen Konzils an. Daß man (mit Bezug darauf) das neue Recht als „*vatikanisches*“ bezeichnen kann, wie neuestens U. Stutz und ihm folgend W. Hörmann vorgeschlagen haben, scheint mir mit Hilling und P. Laurentius vom Standpunkt der Gesamtentwicklung des neueren Kirchenrechts seit dem Konzil von Trient oder besser seit dem endenden 18. Jahrhundert nicht für angebracht, wengleich nicht in Abrede gestellt werden soll, daß das Vatikanum im Mittelpunkt des kirchlichen Lebens der neueren Zeit steht und daß die dogmatische Definition der jurisdiktionellen Vollgewalt des Papstes im Sinne einer größeren Konzentration und strafferen Handhabung der Disziplin wirksam war. Aber war nicht auch der starke Zentralismus die Signatur des Rechts im 13. Jahrhundert? Wenn dann be-

sonders auf die sog. Spiritualisierung des neueren Kirchenrechts abgehoben wird, so scheint mir dabei, soweit äußere Gründe hierfür in Frage kommen, die durch die geschichtlichen Verhältnisse bedingte und unter dem Druck der Ereignisse seit der Säkularisation gegen den Willen der Kirche hervorgerufene Lösung der engeren Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie im mittelalterlichen Sacerdotium und Imperium sich darstellte, in dieser Richtung viel nachhaltiger gewirkt zu haben. Maßgebend sind aber hier vor allem, wenn man von einer größeren Vergeistigung des Kirchenrechts sprechen will, die inneren Kräfte der Kirche selbst, die im Laufe des 19. Jahrhunderts immer stärker zur Entfaltung drängten. Die im Primat gegebene höchste Jurisdiktionsgewalt des Papstes definiert can. 218 mit den Worten des Vatikanums. Was die höchste Lehrgewalt betrifft, so sagt can. 1322: „Christus der Herr hat das Depositum fidei seiner Kirche anvertraut, damit sie unter Leitung des Heiligen Geistes die geoffenbarte Lehre heilig bewahre und getreu darlege.“ „Fide divina et catholica“ ist nach can. 1323 alles zu glauben, was in dem geschriebenen und überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche entweder durch feierliches Urteil oder durch das ordentliche und universale Magisterium der Kirche als göttlich geoffenbart zu glauben vorgestellt wird: „Sollemne huiusmodi iudicium pronuntiare proprium est tum Oecumenici Concilii tum Romani Pontificis ex cathedra loquentis. Declarata seu definita dogmaticae res nulla intelligitur, nisi id manifeste constiterit.“ Auch die Bischöfe, hebt schließlich can. 1326 hervor, wenngleich sie, einzeln oder auf Partikularkonzilien versammelt, sich der Lehrinfallibilität nicht erfreuen, sind doch den ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen unter der Autorität des Papstes wahre Lehrer und magistri.

Im Zusammenhang mit diesem die Gewalt der Bischöfe hervorhebenden Kanon darf auf einen dritten hervorstechenden Gesichtspunkt hingewiesen werden, der beim neuen Gesetzbuch besonders in die Augen fällt: es ist die an verschiedenen Stellen immer wieder zutage tretende Betonung der zentralen Stellung des Bischofs innerhalb seiner Diözese. In zahlreichen Fällen stoßen wir immer wieder auf die Forderung, den Bischof zu befragen, mit ihm Rücksprache zu nehmen, bei ihm sich Rats zu erholen. Beinahe möchte man befürchten, es könnte ihm hieraus für die Handhabung in der Praxis eine allzu große Last erwachsen; allein bei einer klugen und weisen Anwendung der Vorschriften, worauf übrigens

vielfach hingewiesen wird, dürfte es nicht schwer fallen, hier das Richtige zu treffen. Ob es angezeigt erscheint, daß die Bischöfe des jeweiligen Landes im Interesse einer gleichmäßigen Praxis ein einheitliches Statut ausarbeiten, muß ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben. Was die Fakultäten der Bischöfe namentlich auf dem Gebiete des Absolutions- und Dispensationswesens betrifft, so enthält auch hier das neue Gesetzbuch in einzelnen Punkten bedeutsame Konzessionen gemeinrechtlicher Art, neben zahlreichen andern Privilegien und Fakultäten, so bezüglich der Wahl der Synodalrichter und Examinatoren (can. 386), der Erteilung des päpstlichen Segens (can. 468 u. 914), der Alienationen (can. 534 u. 1532), der Bination (can. 806) und Meßzelebration außerhalb der Kirche (can. 822), der Erteilung der Weihen extra tempora (can. 1006), der Dispensation von den Ehehindernissen (vgl. unten) und dem Fastengebot (can. 1245) sowie der Benediktion der kirchlichen Utensilien (can. 1304), worauf in dem Dekret der Konsistorialkongregation vom 25. April 1918 besonders hingewiesen wird (vgl. unten S. 50). Im Hinblick auf die Stellung der Bischöfe darf auch hervorgehoben werden, daß neben dem ökumenischen Konzil, das nach can. 222 nur gegeben ist, wenn es vom Papste, der selbst oder durch andere den Vorsitz führt, berufen ist, und das durch den Tod des Papstes bis zur Wiederaufnahme und Fortsetzung durch seinen Nachfolger ipso iure unterbrochen wird, auch wieder (can. 281 f.) auf die Abhaltung von Plenar- und Provinzialkonzilien gedrungen wird, von denen erstere mit Erlaubnis des Papstes durch dessen ad hoc designierten Legaten zu berufen und zu leiten sind, während letztere der Metropolit wenigstens alle 20 Jahre zu berufen und abzuhalten hat. Nicht minder kommt aber auch (can. 356) die Diözesansynode zur Geltung, die wenigstens alle zehn Jahre vom Bischof, der den Vorsitz führt und einziger Gesetzgeber auf der Synode ist, während die übrigen nur ein votum consultivum haben, berufen werden muß und womöglich in der Kathedralkirche abzuhalten ist. Die residierenden Bischöfe sind die ordentlichen und unmittelbaren Hirten in den ihnen anvertrauten Diözesen, deren Leitung ihnen vom Tage der kanonischen Besitzergreifung zusteht (can. 334), ausgestattet in spiritualibus et temporalibus mit legislativer, judizieller und koaktiver Gewalt (can. 335). Besonders zu beachten sind hier die eingehenden, im Sinne einer einheitlichen Regelung bedeutsamen Bestimmungen über den Generalvikar und die bischöfliche Kurie (can. 363 f.) wie auch über die Stellung der Kapitel (can. 391 f.), an deren Stelle, wenn ein Kapitel noch nicht errichtet oder wiederhergestellt werden

kann, wenigstens sechs (in kleineren Diözesen vier) vom Bischof ernannte sog. Diözesankonsultoren zu treten haben. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen im Gesetzbuch wie für die Kathedralkapitel (can. 423 f.). Die Verbindung des Bischofs mit dem Apostolischen Stuhl ist besonders normiert durch die bereits von Pius X. neu geregelte und alle fünf Jahre vom Bischof entweder selbst oder durch den Koadjutor oder einen geeigneten Priester seit dem 1. Januar 1911 dem Oberhaupt der Kirche abzustattende *relatio status* (can. 340 f.), wie andererseits zur Aufrechterhaltung der Lehre, der Sitten und Disziplin in der Diözese die entweder durch den Bischof selbst oder seinen Generalvikar vorzunehmenden jährlichen Visitationen dienen, die wenigstens alle fünf Jahre in der ganzen Diözese vollzogen sein müssen. Dem Bischof kann für seine Person ein vom Papst zu ernennender Koadjutor beigegeben werden, entweder *cum iure successionis* (Koadjutor im eigentlichen Sinne) oder *sine iure successionis*, der als *Auxiliaris* (Weihbischof) zu bezeichnen ist. „*Sede impedita*“ steht die Leitung der Diözese beim Generalvikar oder einem andern vom Bischof delegierten „*vir ecclesiasticus*“, wobei auch mehrere ernannt werden können (can. 429); beim Mangel derselben kann das Kapitel auch einen *Vicarius* einsetzen mit der Gewalt des Kapitelsvikars; „*sede vacante*“ geht die Leitung der Diözese an das Kapitel über, wenn nicht ein Administrator da ist oder anders vom Heiligen Stuhl verfügt wird. Das Kapitel hat innerhalb acht Tagen einen Kapitelsvikar zu bestellen, dessen Rechte im einzelnen normiert sind (can. 431 f.). Zur Überwachung des Lebens der Geistlichen, besonders auch bezüglich der Residenzpflicht, der Predigt, Katechese, des Krankenbesuchs etc. (vgl. can. 445 f.), bedient sich der Bischof des Dekans (*vicarius foraneus*), der vom Bischof aus der Reihe der Diözesanpriester, besonders der Rektoren der Pfarrkirchen, ernannt wird und „*ad nutum episcopi*“ amoviert werden kann. Für die Dekane ist im Gesetzbuch, abgesehen von den ihnen nach dem bisherigen und mit ihm im wesentlichen übereinstimmenden neueren Recht (L. 2, cap. 8) zukommenden Vollmachten, so u. a. der Überwachung und Visitation seines Sprengels, die Übertragung besonderer Fakultäten seitens der Provinzial- oder Diözesansynode oder des Ordinarius vorgesehen. So soll ihm nach can. 890 *habitualiter* die *facultas absolvendi* von den bischöflichen Reservaten erteilt werden. Von den in can. 1521 näher bestimmten Verwaltern der zu einer Kirche oder einem „*locus pius*“ gehörenden Güter gilt nach can. 1522: „*Debent se bene et fideliter administraturos coram Ordinario vel vicario fo-*

raneo iure iurando cavere.“ (Über die Pfarrer und Quasipfarrer etc. vgl. unten.)

An vierter Stelle sei schließlich, was die besondern Eigentümlichkeiten des Kodex betrifft, hingewiesen auf die scharfe und klare Formulierung der einzelnen Rechtsbestimmungen wie insbesondere auch auf die Definition einzelner Begriffe im Rechtssinne, die an sich als selbstverständlich erscheinen möchten. Das ist der Fall schon in den *Normae generales* can. 7, wenn dort gesagt wird, daß unter dem Begriff „*Sedes Apostolica*“ oder „*Sancta Sedes*“ nicht bloß der Papst, sondern auch die Kongregationen, Tribunale und Ämter, durch die der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu erledigen pflegt, zu verstehen sind. Ferner trifft dies nicht bloß in den dem zweiten Buch (*De personis*) vorangestellten *Canones* zu, wo die Begriffe *persona maior* und *minor*, *Domizil* und *Quasidomizil*, *Pfarrei* und *Quasipfarrei*, *Blutsverwandtschaft* und *Schwägerdomizil*, *moralische* (*juristische*) *Person* erörtert werden, sondern auch bei einzelnen Abschnitten überhaupt. Hierher gehören (can. 197) die Begriffe: *der potestas iurisdictionis ordinaria* (*quae ipso iure adnexa est officio*) und *delegata* (*quae commissa est personae*), welche erstere wieder eine *propria* oder *vicaria* sein kann; *des Ordinarius* oder *Ordinarius loci* (vgl. unten im *Eherecht*); *der Diözese* (worunter auch die „*abbatia vel praelatura nullius*“) wie *des Bischofs* bzw. *Abtes* und *Praelatus nullius*; *des Legatus a latere* (*qui a Summo Pontifice tamquam alter ego cum hoc titulo mittitur*) usf. Besonders hervorzuheben sind hier die Begriffe im *Ordensrecht* (can. 487): *Status religiosus*, *ordo*, *congregatio monastica*, *religio exempta*, *congregatio religiosa vel congregatio simpliciter*, *religio iuris pontificii* und *iuris dioecesiani*, *religio clericalis* (*cuius plerique sodales sacerdotio augentur*), *domus religiosa* (*religionis in genere*), *domus regularis* (*ordinis*) und *domus formata* (*domus religiosa, in qua simpliciter religiosi professi degunt*), *provincia*, *religiosi votorum simplicium* (*in congregatione*) usf. (als *Superiores maiores* gelten: *Abbas Primas*, *Abbas Superior congregationis monasticae*, *Abbas monasterii sui iuris licet ad monasticam congregationem pertinentis*, *supremus religionis Moderator*, *Superior provincialis*, *eorundem vicarii alique ad instar provincialium potestatem habentes*); schließlich (can. 684 ff.) die *associationes distinctae a religionibus* (*tertii ordinis*, *archiconfraternitates*, *confraternitates*, *piae uniones primariae*, *aliae piae uniones*).

§ 4. Das neue Recht im Verhältnis zu den Erlassen Pius' X.

Fassen wir die Bestimmungen des Kodex in ihrem Verhältnis zu den neueren Erlassen Pius' X. ins Auge, so ist zu sagen, daß auch bei der Aufnahme derselben, wengleich der Wortlaut wo möglich vielfach beibehalten ist, nicht bloß formelle, sondern auch verschiedentlich inhaltliche Änderungen getroffen sind. Dies gilt besonders auch von dem Motu proprio Pius' X. „Quantavis diligentia“ über die Belangung kirchlicher Personen vor dem weltlichen Richter. Wo es sich nicht um höhere kirchliche Stellen handelt (Kardinäle, Legaten, höhere Beamte der Kurie, Bischöfe, Äbte, Superioren) — hier ist die Strafe der ipso facto eintretenden Exkommunikation, wenn die Belangung „ob negotia ad eorum munus pertinentia“ erfolgt, festgehalten —, gilt nach can. 2341, daß Kleriker, die Personen, die sich des privilegium fori erfreuen, ohne Erlaubnis des Ordinarius vor das weltliche Gericht ziehen, der ipso facto dem Ordinarius reservierten Suspension vom Amt verfallen; Laien sollen von ihrem Ordinarius der Schwere der Schuld entsprechend bestraft werden. Dabei gilt die Voraussetzung von can. 120, wonach für die Belangung der obengenannten höheren Kleriker — von den Ordensobern kommen nach der neuesten Korrektur des Kanons die suprema Superiores in Frage — vor dem weltlichen Richter die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, bei den übrigen die des Ordinarius nötig ist, die dieser, besonders wenn der Kläger ein Laie ist, ohne rechtmäßigen und triftigen Grund nicht verweigern soll. Grundsätzlich ist nach § 1 dieses Canons festzuhalten: „Clerici in omnibus causis sive contentiosis sive criminalibus apud iudicem ecclesiasticum conveniri debent, nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit.“ Can. 1324 bestimmt, daß man nicht bloß die Häresie meiden, sondern auch jene Irrtümer sorgsam fliehen soll, die ihr mehr oder weniger sich nähern. Die diesbezüglichen Konstitutionen und Dekrete sind zu beachten. Hierher gehören selbstverständlich auch die Enzyklika „Pascendi“ und das Dekret „Lamentabili“ Pius' X. Jedoch sind dessen Verfügungen über die Abnahme und Leistung des sog. Antimodernisteneides (Motu proprio „Sacrorum antistitum“) wie dieser selbst im neuen Gesetzbuch nicht aufgenommen, während im can. 1406 genau die einzelnen Fälle festgelegt sind, wann und vor wem die professio fidei abzulegen ist. So haben, um dies hier hervorzuheben, die Professoren einer kanonisch errichteten Fakultät die professio fidei am Anfang jedes Jahres oder wenigstens beim Antritt

ihres Amtes vor dem Rector facultatis, also dem Dekan, abzulegen; desgleichen diejenigen, denen „periculo facto“ die akademischen Grade verliehen werden. Der bisher vorgeschriebene Eid ist also im neuen Kodex als gemeinrechtliche Vorschrift nicht vorgesehen. Nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. März 1918 wurden die Vorschriften hierüber, weil nur vorübergehender Art, nicht aufgenommen. Sie bleiben aber, solange der Heilige Stuhl nicht anders verfügt, noch in voller Kraft, „cum virus Modernismi diffundi minime cessaverit“.

Hingewiesen könnte hier auch werden auf die Erweiterung der Bestimmungen über die Nüchternheit vor Empfang der heiligen Kommunion, insofern jetzt zum Unterschied des Erlasses von 1906 den Kranken überhaupt, die schon seit einem Monat daniederliegen ohne sichere Hoffnung zu baldiger Genesung, auf den klugen Rat des Confessarius gestattet ist, die heilige Eucharistie einmal oder zweimal in der Woche zu empfangen, auch wenn sie „aliquid per modum haustus“ vorher genommen haben (damals galt dies Privileg nur für die „in piis domibus, ubi Sanctissimum asservatur“, für die andern jedoch war die Kommunion nur erlaubt „semel aut bis in mense“). Für den Empfang der öfteren Kommunion und insbesondere der Erstkommunion gelten die von Pius X. aufgestellten Grundsätze, die jetzt kurz zusammengefaßt sind. Ein bestimmtes Jahr ist nicht genannt; doch gilt grundsätzlich nach can. 853: „quilibet baptizatus, qui iure non prohibetur, admitti potest“. Jedoch (can. 851) „pueris, qui propter imbecillitatem nondum huius sacramenti cognitionem et gustum habent, Eucharistia ne ministretur“. Über die genügende Disposition der Kinder haben der Beichtvater, die Eltern oder deren Stellvertreter zu entscheiden. Besonders ist es Sache des Pfarrers, daß sie nicht „ante adeptum usum rationis vel sine sufficienti dispositione“ hinzutreten, aber auch dafür zu sorgen, daß die zum Ver-nunftgebrauch Gelangten und genügend Disponierten zugelassen werden. Es ist also jetzt in dieser Frage ein größerer Spielraum gegeben. Die österliche Zeit erstreckt sich von Palmsonntag bis Weißen Sonntag. Die durch den Ordinarius gestattete Verlängerung darf nicht über den vierten Fastensonntag zurück und nicht über das Dreifaltigkeitsfest hinaus ausgedehnt werden. Es ist den Gläubigen zu raten, in der Pfarrkirche die Osterpflicht zu erfüllen. Wer dies auswärtig tut, soll den Pfarrer hierüber benachrichtigen. Die Pflicht der österlichen Kommunion gilt nach wie vor, „nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab eius per-

ceptione duxerit abstinendum“. Von einer Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses gegenüber denen, die ihre Osterpflicht nicht erfüllt haben, ist im Kodex nicht die Rede. Die Geistlichen sind nach can. 805 verpflichtet, mehrmals (pluries) im Jahre das heilige Opfer darzubringen. Die Meßstipendienfrage ist im Sinne der Verordnungen Pius' X. (1904), jedoch kürzer und präziser, geregelt und zum Teil modifiziert (can. 824 f.). Ist eine bestimmte Zahl bei Überreichung eines Stipendiums für mehrere Messen nicht angegeben, so ist diese nach der Höhe des Ortsstipendiums zu berechnen. Bezüglich der Zeit der Persolvierung gilt: 1. entsprechend der festgesetzten Zeit; 2. wenn pro arbitrio gegeben, nach Gutdünken; 3. wenn nichts bestimmt ist, dann „pro urgenti causa“ sobald als möglich, in andern Fällen „intra modicum tempus pro maiore vel minore numero“; jedoch darf man Stipendien für über ein Jahr nicht annehmen.

Daß die von Pius X. erlassene Neuordnung der Feiertage jetzt wieder modifiziert ist (Josephstag und Fronleichnam gelten im Kodex als gebotene Feiertage, nicht aber die zweiten Feiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten), ist bereits vielfach durch die Diözesanorgane bekanntgegeben worden, ebenso auch die Neuordnung des Fastens und der Abstinenz, so daß wir hiervon absehen können, zumal nach can. 1253 gilt: „His canonibus nihil immutatur de indultis particularibus.“ Die Fastenordnung der Erzdiözese Freiburg, die noch milder als die des Kodex ist, wird von dessen Bestimmungen nur insofern berührt, als selbstverständlich auch hier die Vergünstigungen von can. 1252 zutreffen, wonach man an Fasttagen Fisch und Fleisch bei derselben Mahlzeit essen und die Hauptmahlzeit auf den Abend verlegen darf; dasselbe gilt vom Aufhören des Abstinenz- und Fastengebots am Nachmittag des Karsamstags und vom Wegfall der Abstinenz am Gründonnerstag. Die gemeinrechtlich in § 4 dieses Kanons ausgesprochene Zessation des Fasten- oder Abstinenzgebots an Sonn- oder Feiertagen gilt, wie jetzt in den Korrekturen der Acta Apostolicae Sedis hinzugefügt wird, nicht an einem Feiertag der Fastenzeit. Nach can. 1245 sind neben den Ortsordinarien auch die Pfarrer ermächtigt, in Einzelfällen aus rechtmäßigem Grunde die ihnen untergebenen Personen und Familien auch außerhalb ihres Territoriums wie auch die Fremden in ihrem Territorium „a lege communi de observantia festorum itemque de observantia abstinentiae et ieiunii vel etiam utriusque“ zu dispensieren.

Bedeutende Änderungen erfuhr die Neuordnung der Kurienverfassung Pius' X., wovon wir folgendes herausheben (L. 2, cap. 4,

can. 242 f.): Der Congregatio S. Officii ist das Ablasswesen wieder entzogen und der Poenitentiarie zugewiesen (über die Ablässe sind sehr wichtig die zusammenfassenden Canones L. 3, cap. 5, can. 911 ff.). Es sind ihr aber andererseits die Befugnisse der aufgehobenen Congregatio Indicis neu übertragen. Sie ist auch in Dispensationsachen dessen, was das ieiunium eucharisticum betrifft, zuständig. In Glaubens- und Sittensachen kann sie in erster Instanz entscheiden. Die Vollmachten der Congregatio consistorialis, der jetzt auch der Präfekt der neuen Congregatio de seminariis et universitatibus studiorum zugehört, bezüglich der Seminarien usw. fallen weg. Die Congregatio Concilii entscheidet auch bezüglich der Streitfragen über die Präzedenz und kann den Gläubigen erlauben, die von der zivilen Gewalt usurpierten Güter zu erwerben. Bei der Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita ist besonders hervorzuheben, daß, wo es sich um causae zwischen Religiösen und Nichtreligiösen handelt, auch eine andere zuständige Kongregation bzw. ein anderes Tribunal entscheiden kann; ausdrücklich ist ihr reserviert die Gewährung der Dispensen vom gemeinen Recht für die Religiösen. Die Stellung der Propaganda fide ist klar umschrieben; ihr unterstehen außer den Missionsgebieten auch solche, „quae adhuc inchoatum aliquid prae se ferunt“; ferner die Missionsanstalten und die Religiösen in ihrer Eigenschaft als Missionäre. Von der Congregatio rituum orientalium ist nicht mehr die Rede. Ebenso fällt die Congregatio Indicis weg (vgl. oben). Bei der Congregatio rituum und Congregatio caeremonialis ist nichts geändert. Bei der Congregatio pro negotiis extraordinariis wird näher bestimmt, was ihr durch den Kardinalstaatssekretär vorzulegen ist, insbesondere Fragen über Errichtung und Teilung der Diözesen und die Promotion geeigneter Persönlichkeiten, so oft hierüber mit den Regierungen zu verhandeln ist. Bei der Congregatio studiorum, jetzt als Congregatio de seminariis et universitatibus studiorum bezeichnet, wird eingangs hervorgehoben, daß ihr alles, was die Leitung, Disziplin, Verwaltung und das Studium in diesen Anstalten betrifft, unbeschadet der Rechte der Propaganda, untersteht. Ihr gehört auch der Sekretär der Congregatio consistorialis an. Neu ist die Congregatio pro ecclesia orientali, welcher der Papst vorsteht. Ihr gehört alles an, was sich auf die Personen, die Disziplin und den Ritus der Orientalen bezieht, auch bei gemischten Fragen zwischen Orientalen und Lateinern. Sie erfreut sich für die Kirche des Orients derselben Fakultäten wie die

andern Kongregationen für die lateinische und entscheidet Streitfragen auf dem Disziplinarwege; judizielle Sachen, jedoch unbeschadet der Rechte der Congregatio S. Officii, verweist sie an die entsprechenden Gerichtshöfe. Nach einem neuen Erlaß des Papstes vom 1. Mai 1917 über diese Kongregation hört die Zuständigkeit der Propaganda fide für den orientalischen Ritus auf. Sie besteht aus Kardinälen, von denen einer Sekretär ist, einem Assessor und mehreren Konsultoren des lateinischen und orientalischen Ritus und einer geeigneten Zahl von in orientalischen Dingen erfahrenen Beamten. Dazu kommt mit dem 15. Oktober 1917 das Institutum pontificium studiis rerum orientalium provehendis (Acta Apostolicae Sedis Nr. 11, S. 529 f.). Was die Gerichtshöfe betrifft, so ist das Ablasswesen der Pönitentiarie jetzt zugewiesen, unbeschadet der Rechte des Heiligen Offiziums „videndi ea, quae doctrinam dogmaticam circa easdem indulgentias vel circa novas orationes et devotiones respiciunt“. Über die Befugnisse der Rota Romana und der Signatura Apostolica wird im Prozeßrecht (L. 4, cap. 3, art. 1 et 2, can. 1597 f.) gehandelt. Die Verfassung und Rechte der Rota im einzelnen werden entsprechend der Neuordnung Pius' X. vorausgesetzt und nur ihre Kompetenz festgestellt (can. 1599). Die causae maiores sind ihrer Zuständigkeit völlig entzogen. In Strafsachen urteilt über die Bischöfe der Papst selbst (can. 1557). Gegen die Dekrete der Ordinarien gibt es weder Appellation noch Rekurs an die Rota; vielmehr erkennen über solche Rekurse ausschließlich die Kongregationen. Die Kompetenz des Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal ist erweitert. Es erkennt auch potestate ordinaria über Rekurse gegen Rotaentscheidungen in Ehesachen, die die Rota zu erneuter Prüfung zuzulassen ablehnt, und über Kompetenzkonflikte niederer Gerichtshöfe; ferner „potestate delegata de petitionibus per supplices libellos ad Sanctissimum porrectis ad obtinendam causae commissionem apud Sacram Rotam“. Zu all diesen Kompetenzen kommen nähere Bestimmungen im einzelnen. Schließlich sei, was die Reformen Pius' X. betrifft, noch hervorgehoben, daß die Vorschriften über die amotio administrativa, zum Teil modifiziert, dem Prozeßwesen (L. 4, tit. 27, can. 2147 ff.) eingegliedert sind, und dabei unterschieden wird zwischen dem modus procedendi in remotione parochorum inamovibilium und amovibilium. Dabei ist zu beachten, daß der Begriff der Amovibilität im neuen Recht weiter ausgedehnt ist, insofern allüberall der Bischof nach can. 454 zwar inamovible Pfarreien nicht ohne päpstliche Genehmigung zu amoviblen machen, wohl aber neuerrichtete

Pfarreien, die an sich inamovibel sein sollen, als amovible nach Anhören des Kapitels in kluger Abwägung der Verhältnisse des Ortes und der Personen statuieren kann. Amovible können von ihm auf den Rat des Kapitels zu inamoviblen erklärt werden. Alle Quasipfarreien sind amovibel, desgleichen die Pfarrer, die zu einer klösterlichen Familie gehören. Hinzukommt in diesem Abschnitt des Prozeßrechts ferner das Verfahren bei der Translation der Pfarrer, gegen nicht residierende Kleriker, gegen die clerici concubinari, gegen den seine Amtspflichten vernachlässigenden Pfarrer, und schließlich bei der suspensio ex informata conscientia. Was das Verfahren in diesen Fällen betrifft, so fungiert der Bischof allein als Richter, während die beiden Examinatoren bzw. Konsultoren nur beratende Stimmen haben. Als einziges Rechtsmittel gilt der Rekurs an den Apostolischen Stuhl.

Wie die Seminar- und Studienordnung Pius' X. vom 10. Mai 1907 in L. 3, tit. 21 zum Ausdruck kommt, so dürfen auch als ein Niederschlag der schönen „Exhortatio ad clerum catholicum“ Pius' X. vom 4. August 1908 die Bestimmungen des Kodex über die Verpflichtungen der Kleriker (L. 2, tit. 3) angesehen werden, die zum Teil diejenigen des alten Rechts wiederholen oder modifizieren oder ergänzen. An der Spitze steht der Satz: „Clerici debent sanctiorem prae laicis vitam interiorem et exteriorem ducere eisque virtute et recte factis in exemplum excellere.“ Häufiger Empfang der Sakramente, tägliche Betrachtung, visitatio Sanctissimi, Rosenkranzgebet und Gewissensforschung werden als besondere Mittel der Heiligung in can. 125 bezeichnet, worauf die Ordinarien besonders bedacht sein sollen. Alle Säkulargeistlichen müssen nach can. 126 wenigstens alle drei Jahre den geistlichen Exerzitien obliegen. Nur aus rechtmäßigem Grund und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordinarius kann im Einzelfall jemand davon ausgenommen werden. Nach Ablauf der Studien haben alle nicht vom Ordinarius davon eximierten Priester nach can. 130 während eines Trienniums jedes Jahr in den verschiedenen theologischen Disziplinen sich einem Examen nach der Anordnung des Bischofs zu unterziehen, und es sollen bei Pfründeverleihungen diejenigen berücksichtigt werden, „qui ceteris paribus in memoratis periculis magis praestiterunt“. Es ist nach can. 459 eine schwere Gewissenspflicht des Ordinarius, eine vakante Pfarrei dem „magis idoneus“ zu übertragen, wobei nicht bloß das Wissen (doctrina), sondern auch andere zur Leitung einer solchen erforderlichen Eigenschaften zu berücksichtigen sind. Hierfür haben die Kleriker sich einem Examen

(Pfarrexamen) zu unterziehen vor dem Ordinarius und den Synodal-examinatoren. Doch können Priester von hervorragendem theologischen Wissen davon dispensiert werden. In den Ländern, wo zur Besetzung der Pfarreien der Spezialkonkurs nach der Norm Benedikts XIV. oder der Generalkonkurs üblich ist, soll, bis der Apostolische Stuhl anders bestimmt, daran festgehalten werden. Also ändert sich hieran auch in der Freiburger Erzdiözese vorläufig nichts. Großes Gewicht legt can. 131 auf die Pfarrkonferenzen (saepius in anno!) bzw. die an ihrer Stelle auch gestatteten und vom Ordinarius zu bestimmenden schriftlichen Arbeiten. Die Kleriker sollen eine den Gewohnheiten des Ortes entsprechende dezente kirchliche Kleidung tragen, desgleichen die Tonsur, „nisi recepti populorum mores aliter ferant“. Das Tragen eines Bartes wird nicht verboten, es heißt nur: „capillorum simplicem cultum habeant“. Sie sollen ohne Not und Grund keine Wirtshäuser besuchen, nicht der Jagd obliegen usw.

Durch Dekret der Congregatio consistorialis vom 18. November 1910 war den Geistlichen untersagt worden, die Verwaltung einer leitenden Stelle oder mit Haftpflicht verbundenen Stellung in Kreditvereinen zu übernehmen. Das neue Recht, das in can. 137 auch die Übernahme von Bürgerschaft seitens der Kleriker ohne Befragung des Ordinarius verbietet, bestimmt nun in dieser Hinsicht kurz (can. 139): „Sine licentia sui Ordinarii ne ineant gestiones bonorum ad laicos pertinentium aut officia saecularia, quae secum ferunt onus reddendarum rationum.“ Der Bischof kann also die Erlaubnis dazu erteilen.

§ 5. Übersicht über die kirchlichen Zensuren.

Von den neuen Bestimmungen im Ordensrecht sehen wir hier ab. Desgleichen von dem sehr umfangreichen Prozeßrecht. Wohl aber sei, abgesehen von der unten ausführlich gegebenen Darlegung des Eherechts, das auch vielfach Abweichungen vom Dekret „Ne temere“ Pius' X. enthält, hier kurz in diesem allgemeinen Teil zur vorläufigen Orientierung aus dem ganz neu geordneten Strafrecht eine Übersicht über die jetzigen Zensuren latae sententiae (mit Ausnahme der Suspension) gegeben.

An der Spitze des Strafrechts (L. 5, can. 2214) steht der Satz: „Nativum et proprium Ecclesiae ius est, independens a qualibet humana auctoritate, coercendi delinquentes sibi subditos poenis tum spiritualibus tum etiam temporalibus.“ Die kirchliche Strafe selbst wird definiert als „privatio alicuius boni ad delinquentis correctionem

et delicti punitionem a legitima auctoritate ecclesiastica“. Das Recht unterscheidet: poenae medicinales seu censurae, poenae vindicativae, remedia poenalia et poenitentiae. Hiernach ist die Einteilung des Stoffes im einzelnen von selbst gegeben. Die Unterscheidung der Strafen nach der Art ihrer Verhängung (latae sententiae und ferendae sententiae, a iure und ab homine) entspricht dem bisherigen Recht; dazu kommt die weitere in poena determinata und indeterminata, je nachdem sie ein Gesetz selbst taxativ bestimmt, oder es dem Gutdünken des Richters oder Obern zur Bestimmung überlassen ist. Die poena l. s. tritt ipso facto oder ipso iure ein. Die Exkommunikation wird bezeichnet als „censura, qua quis excluditur a communione fidelium cum effectibus, qui in canonibus, qui sequuntur, enumerantur, quique separari nequeunt“; die Bezeichnung „anathema“ wird gebraucht vornehmlich bei feierlicher Verhängung nach Angabe des Pontificale Romanum. Das Interdikt ist eine „censura, qua fideles, in communione Ecclesiae permanentes, prohibentur sacris, quae in canonibus, qui sequuntur, enumerantur“. Die Suspension schließlich wird, wie üblich, definiert als „censura, qua clericus officio vel beneficio vel utroque prohibetur“. Die Einteilung der Exkommunizierten in „vitandi“ und „tolerati“ ist (can. 2258) aufrechterhalten. Doch gehören, abgesehen von der Realinjurie gegen den Papst [vgl. unten a) 2], zu den vitandi nicht mehr die „notorii clericorum percussores“. Vitandus ist jemand nur, wenn er vom Apostolischen Stuhl (nicht vom Bischof) namentlich exkommuniziert, die Exkommunikation öffentlich verkündet und im Dekret oder Urteil die Pflicht, ihn zu meiden, ausdrücklich ausgesprochen ist.

I. Fassen wir kurz die wichtigsten reservierten Zensuren zusammen, so sind zunächst die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Exkommunikationen l. s. zu nennen:

a) Die demselben specialissimo modo reservierte Exkommunikation ziehen sich zu: 1. diejenigen, welche die konsekrierten Species wegwerfen oder zu einem schlechten Zweck wegnehmen oder zurückbehalten (can. 2320); 2. diejenigen, welche gewaltsam Hand anlegen an die Person des Papstes; sie sind ipso facto vitandi (can. 2343); 3. absolvens vel fingens absolvere complicem in peccato turpi (can. 2367); 4. den Beichtvater, der sich herausnimmt, das sigillum sacramentale direkt zu verletzen, erwartet die gleiche Strafe (can. 2369).

b) Der speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen: 1. alle Apostaten, alle und einzelne Häretiker und Schis-

matiker; jedoch gilt diese Reservation nur für die Absolution in foro conscientiae. Ist dieses Delikt vor das forum externum gebracht, auch durch freiwilliges Geständnis, so kann der Ordinarius, jedoch nicht der Generalvikar ohne Spezialmandat, nach vorausgegangener Abjuration im äußeren Forum usw. absolvieren. Der so Absolvirte kann dann auch von jedem Beichtvater in foro conscientiae losgesprochen werden. Die Abjuration hat iuridice stattzufinden, d. h. vor dem Ordinarius oder seinem Delegierten und wenigstens zwei Zeugen (can. 2314). 2. Ferner verfallen dieser Zensur ohne Einschränkung die Editoren der Bücher von Apostaten etc., „qui apostasiam, haeresim, schisma propugnant“, und ebenso diejenigen, die dieselben und andere durch apostolische Schreiben nominatim verbotene Bücher verteidigen oder wissentlich ohne erforderliche Erlaubnis lesen oder zurückbehalten (can. 2318); 3. Nichtpriester, welche die Meßzelebration simulieren oder die sakramentale Beichte entgegennehmen (can. 2322); 4. alle und einzelne jeglichen Standes und Grades, die von den Gesetzen, Dekreten und Mandaten des Papstes an ein allgemeines Konzil appellieren (can. 2332); 5. diejenigen, welche an die laikale Gewalt rekurrieren, um Schreiben und jegliche Akte des Apostolischen Stuhles oder seiner Legaten zu verhindern, oder deren Promulgation oder Exekution direkt oder indirekt verbieten oder ihretwegen solche, an die die Briefe und Erlasse gerichtet sind, wie auch andere verletzen oder in Schrecken setzen (can. 2333); 6. diejenigen, welche Gesetze, Mandate oder Dekrete gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche erlassen, wie diejenigen, die direkt oder indirekt die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion im inneren oder äußeren Forum verhindern und zu diesem Zweck an die laikale Gewalt rekurrieren (can. 2334); 7. diejenigen, welche entgegen der Vorschrift in can. 120 (über die Zivil- und Strafsachen der Kleriker vor dem kirchlichen Richter) es wagen, Kardinäle, Legaten des Apostolischen Stuhles und höhere Beamte der römischen Kurie wegen der zu ihrem Amt gehörenden Angelegenheiten oder den Ordinarius proprius beim weltlichen Richter zu belangen (can. 2341); 8. diejenigen, die gewaltsam Hand anlegen an die Person eines Kardinals, päpstlichen Legaten, Patriarchen, Erzbischofs, Bischofs, auch eines Titularbischofs (can. 2343); 9. diejenigen, die selbst oder durch andere Güter und Rechte der Kirche usurpieren oder festhalten (can. 2345); 10. alle Hersteller und Fälscher von Briefen, Dekreten und Reskripten des Apostolischen Stuhles, sowie diejenigen, die von diesen wissentlich Gebrauch machen

(can. 2360); 11. diejenigen, die selbst oder durch andere den Beichtvater wegen des Verbrechens der sollicitatio bei den Oberrn fälschlich denunzieren (can. 2363).

c) Der dem Apostolischen Stuhl simpliciter reservierten Exkommunikation verfallen: 1. diejenigen, die aus den Ablässen Gewinn ziehen (can. 2327); 2. die Anstifter bzw. Mitglieder (nomen dantes) einer Freimaurersekte oder anderer Gesellschaften derselben Art, die gegen die Kirche oder die gesetzmäßige Staatsgewalt arbeiten (machinantes) (can. 2335); 3. diejenigen, die sich herausnehmen, ohne die nötige Fakultät von einer specialissimo modo oder speciali modo reservierten Exkommunikation l. s. des Apostolischen Stuhles zu absolvieren, wie auch diejenigen, die Hilfe oder Begünstigung jeglicher Art einem excommunicatus vitandus beim Delikt, wegen dessen er exkommuniziert wurde, gewähren, ebenso die Kleriker, die mit Wissen und Willen in divinis mit einem solchen verkehren und ihn zu den „divina officia“ zulassen (can. 2338, § 1 und 2); 4. diejenigen, die einen Bischof (auch einen Titularbischof), Abt, Praelatus nullius oder einen der höheren Ordensoberrn vor den weltlichen Richter entgegen der Vorschrift von can. 120 ziehen (can. 2341, vgl. oben); 5. die Verletzer der clausura monialium (nicht sororum) beiderlei Geschlechts, wenn sie ohne rechtmäßige Erlaubnis eintreten, wie diejenigen, die sie einführen oder zulassen; Frauen, welche die clausura regularium virorum verletzen, und die Oberrn wie andere, die sie einführen oder zulassen; Monialen, die entgegen dem can. 60 (Gründe für die Aufhebung der Klausur) die Klausur unrechtmäßig verlassen (can. 2342); 6. die Duellanten wie die, welche zu einem Duell herausfordern, es annehmen, Hilfe und Begünstigung gewähren, mit Fleiß zusehen und es erlauben oder, soviel an ihnen liegt, es nicht verbieten, welche Würde sie auch einnehmen (can. 2351); 7. die Kleriker höherer Weihen wie die Regularen und Monialen nach Ablegung des feierlichen Gelübdes, die sich herausnehmen, eine Ehe, auch eine Zivilehe, einzugehen, sowie diejenigen, die sie zu heiraten sich unterfangen (can. 2388, § 1); 8. diejenigen, die Simonie begehen „in quibuslibet officiis, beneficiis aut dignitatibus ecclesiasticis“ (can. 2392; dabei gelten die besondern Bestimmungen von can. 729 über die Simonie); 9. der Kapitelsvikar und alle andern Kapitulare wie Auswärtige, die ein der bischöflichen Kurie zugehörendes Dokument entweder selbst oder durch einen andern entfernen oder zerstören oder verheimlichen oder seine Substanz ändern (can. 2405).

II. Der *nemini* reservierten Exkommunikation l. s. verfallen: 1. die Autoren und Editoren, die ohne die erforderliche Erlaubnis die Bücher der Heiligen Schrift oder Anmerkungen dazu oder Kommentare drucken lassen (can. 2318, § 2); 2. diejenigen, die dazu Auftrag geben oder dazu zwingen, Ungläubige, Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierte und Interdizierte kirchlich zu beerdigen (can. 2339); 3. alle diejenigen, die einen Mann zur Ergriffung des geistlichen Standes oder einen Mann oder eine Frau zum Eintritt in einen Orden oder zur Ablegung der feierlichen oder einfachen *professio religiosa* auf irgendeine Weise zwingen (can. 2352); 4. derjenige Gläubige, der es unterläßt, entgegen can. 904 (wo die betreffende Vorschrift) innerhalb eines Monats denjenigen, von dem er sollizitiert wurde, anzuzeigen (can. 2368, § 2).

Was das Interdikt betrifft, so verfallen Universitäten, Kollegien und Kapitel sowie andere moralische Personen jeglichen Namens, wenn sie von den Gesetzen, Dekreten und Mandaten des jeweiligen Papstes an ein allgemeines Konzil appellieren, dem dem Apostolischen Stuhl reservierten Interdikt (can. 2332). *Ipsa facto* persönlich interdiziert (can. 2338) sind alle diejenigen, welche die Ursache zu einem Lokalinterdikt oder zu einem Interdikt gegen eine Kommunität oder ein Kollegium gegeben haben (can. 2338, § 4). Dem *interdictum ab ingressu ecclesiae* verfallen *ipso iure* die „*scilicet celebrantes vel celebrari facientes divina in locis interdictis vel admittentes ad celebranda officia divina per censuram vetita clericos excommunicatos, interdictos, suspensos post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam*“ (can. 2338, § 3).

Von der dem Apostolischen Stuhl oder sonst reservierten oder *ipso facto* eintretenden Suspension in ihren verschiedenen Formen sehen wir hier ab.

III. Was die dem Ordinarius nunmehr gemeinrechtlich reservierten Zensuren betrifft, so unterstehen nach can. 2319 der ihm vorbehaltenen Exkommunikation l. s.: 1. diejenigen, die vor dem akatholischen Minister entgegen der Vorschrift von can. 1063 eine Ehe eingehen; 2. diejenigen, welche die Ehe schließen mit der *explicite* oder *implicite* getroffenen Abmachung, daß die Nachkommenschaft ganz oder teilweise außerhalb der katholischen Religion erzogen wird; 3. diejenigen, die wissentlich ihre Kinder akatholischen Ministern zur Taufe überlassen; 4. die Eltern oder deren Stellvertreter, welche die Kinder wissentlich in einer akatholischen Religion erziehen oder unterrichten lassen; 5. der gleichen Zensur

verfallen die „*procurantes abortum, matre non excepta, effectu secuto*“ (can. 2350); 6. Professoren der einfachen ewigen Gelübde sowohl in den Orden wie in den Kongregationen, die sich herausnehmen, eine Ehe, auch nur eine Zivilehe, zu schließen, wie auch diejenigen, die mit ihnen dies tun (can. 2388, § 2); 7. die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zieht sich *ipso facto* zu, wer gefälschte Reliquien herstellt oder wissentlich verkauft, verteilt oder der öffentlichen Verehrung der Gläubigen aussetzt (can. 2326); 8. derselben sollen *ipso facto* unterliegen diejenigen, die an die Person eines Klerikers oder Ordensmitgliedes beiderlei Geschlechts gewaltsam Hand anlegen (can. 2343, § 4); 9. ein Religiöse, der vom Orden abfällt (*apostata a religione*), zieht sich *ipso iure* die dem eigenen höheren Ordensobern oder, wenn es sich um eine „*religio laicalis aut non exempta*“ handelt, die dem Ordinarius *loci* seines Aufenthalts reservierte Exkommunikation zu (can. 2385).

Wer aus sich (*sponte*) Ungläubigen, Apostaten, Häretikern, Schismatikern, Exkommunizierten und Interdizierten ein (kirchliches) Begräbnis gewährt, verfällt dem dem Ordinarius reservierten *interdictum ab ingressu ecclesiae* (can. 2339).

IV. Außer den hier angeführten Zensuren und den verschiedenen Fällen der Suspension können auch noch andere Strafen oder Folgen, wie Infamie, Inhabilität, Privation etc., *ipso facto* eintreten, die im Kodex jeweils einzeln angeführt werden. Wiederholt wird hierbei auch genannt der Ausschluß von den „*divina officia*“, worunter nach can. 2256 zu verstehen sind: „*functiones potestatis ordinis, quae de instituto Christi vel Ecclesiae ad divinum cultum ordinantur et a solis clericis fieri queunt*“, ferner auch von den „*actus legitimi ecclesiastici*“, wozu nach can. 2256 gehören: „*munus administratoris gerere honorum ecclesiasticorum; partes agere iudicis, auditoris et relatoris, defensionis vinculi, promotoris iustitiae et fidei, notarii et cancellarii, cursoris et apparitoris, advocati et procuratoris in causis ecclesiasticis; munus patroni agere in sacramentis baptismi et confirmationis; suffragium ferre in electionibus ecclesiasticis; ius patronatus exercere*“.

Wie die oben gegebene Zusammenstellung zeigt, sind im Zensurenrecht bedeutende Änderungen gegen früher vorgenommen. Man beachte, daß bisher nur *specialissimo modo* die *absolutio complicitatis* dem Papste reserviert war; manche frühere Zensuren fielen hinweg, andere kamen neu hinzu. Zu beachten sind auch hier die erweiterten Vollmachten der Ordinarien, namentlich auch bezüglich der Ab-

solution von Zensuren. Nach can. 2237 kann der Ordinarius bei öffentlichen Fällen alle vom gemeinen Recht aufgestellten Strafen latae sententiae nachlassen mit Ausnahme: 1. der Fälle, die bereits beim forum contentiosum anhängig gemacht sind; 2. der dem Apostolischen Stuhl reservierten Zensuren; 3. der Strafen der Degradation, Deposition, Inhabilität etc. In geheimen Fällen kann der Ordinarius die vom gemeinen Recht aufgestellten Strafen latae sententiae selbst oder durch einen andern erlassen, ausgenommen die dem Apostolischen Stuhl specialissimo und speciali modo reservierten. In den casus urgentiores, wenn nämlich die censurae latae sententiae nach außen nicht mehr ohne Gefahr schweren Ärgernisses oder der Infamie eingehalten werden können, oder wenn es für den Pönitenten hart ist, im Stande der schweren Sünde während der für die Vorkehrungen des kompetenten Obern nötigen Zeit zu verharren, kann jeder Beichtvater in foro sacramentali von ihnen, wie sie auch reserviert sein mögen, absolvieren, mit der Auflage, unter Strafe der Reincidenz innerhalb wenigstens eines Monats brieflich oder durch den Beichtvater, wenn dies ohne schwere Nachteile geschehen kann, unter Verschweigung des Namens an die Pönitentiarie oder den Bischof oder einen andern mit Fakultät ausgestatteten Obern zu rekurrieren und sich an seine Weisungen zu halten (can. 2254, § 1).

Ist der Rekurs in einem außerordentlichen Fall moralisch unmöglich, dann kann der Beichtvater ohne das onus recurrenti, mit Ausnahme des Falles von can. 2367 (absolutio complicitis), absolvieren „iniunctis tamen de iure iniungendis“ und mit Auflage einer entsprechenden Buße und Satisfaktion für die Zensur. Leistet diese der Pönitent nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, so fällt er in die Zensur zurück.

V. In den obengenannten Fällen handelt es sich um Reservation von Zensuren. Was die Reservation von Sünden ohne Zensur betrifft, so ist von den beiden bis jetzt dem Heiligen Stuhl reservierten Fällen nur beibehalten als „unicum peccatum ratione sui reservatum“ die „falsa delatio, qua innocens sacerdos accusatur“.

Die Bestimmungen über die Reservatfälle sind in L. 3, tit. 4, cap. 2, can. 893 f. zusammengestellt. Hiernach sollen, wie can. 895 sagt, die Ordinarien sich keine Sünde reservieren, wenn sich nicht, nachdem sie die Sache auf der Synode oder außerhalb derselben mit dem Kathedralkapitel und einigen der klügeren und bewährteren Seelsorger der Diözese besprochen haben, eine wirkliche Notwendigkeit und Nützlichkeit der Reservation herausstellt. Die Zahl

der Fälle soll nach can. 897 auf drei, höchstens vier „ex gravioribus criminibus externis specificè determinatis“ beschränkt sein; die Reservation soll nicht weiter dauern, als dies zur Ausrottung eines öffentlichen, eingewurzelten Lasters und zur Wiederherstellung der vielleicht zerfallenen christlichen Disziplin nötig ist. Die Gläubigen sollen von den aufgestellten Reservaten Kenntnis erhalten. Ipso iure steht hier die Absolutionsvollmacht dem Pönitentiar im Kapitel zu; habitualiter soll sie auch wenigstens den Dekanen (vicarii foranei) übertragen werden mit der Ermächtigung der Subdelegation für die Beichtväter ihres Distrikts in einem dringenden Fall, namentlich in den vom Bischofssitz entfernteren Orten. Jede Reservation fällt weg bei Beichten von Kranken, die das Haus nicht verlassen können, und denjenigen zum Zweck der Eheschließung; ferner so oft entweder der rechtmäßige Obere die erbetene Absolutionsfakultät für einen bestimmten Fall verweigert hat oder sie nach dem klugen Ermessen des Beichtvaters von jenem nicht erbeten werden kann ohne schweren Nachteil des Pönitenten oder ohne Gefahr der Verletzung des Beichtsiegels; schließlich außerhalb des Territoriums des Reservierenden, auch wenn der Pönitent zur Erlangung der Absolution von demselben sich entfernt hat.

Auf weitere Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. Die hier gegebene Übersicht zeigt, welche Fülle von Arbeit in dem neuen Rechtsbuch steckt, welche bedeutende Änderungen und Reformen auf den verschiedensten Gebieten zugleich im engsten Anschluß an das Bestehende es mit sich bringt, welche weitgehende und umfassende Gesichtspunkte dabei zur Geltung kommen.

§ 6. Die wissenschaftliche Bearbeitung und Interpretation des Gesetzbuches.

Der neue Kodex verrät an zahlreichen Stellen die gewaltige Reformtätigkeit Pius' X. auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung. J. Freisen bemerkt in seiner Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands (Leipzig 1913) hierüber: „Die Reformen Pius' X. haben viel Befremden und Widerstand hervorgerufen. Es ist das so der Weltlauf. . . Nimmt man das, was bis jetzt vorliegt, im Zusammenhang, so kann man dem Papste Anerkennung, ja Bewunderung nicht versagen.“ W. v. Hörmann sagt in seiner Schrift „Zur Würdigung des vatikanischen Kirchenrechts“ (Innsbruck 1917), in der er eine zusammenfassende, dankenswerte

Übersicht über die neueste kirchliche Rechtsentwicklung, namentlich unter den Pontifikaten Leos XIII. und Pius' X., gibt: „Geboren aus gewaltigen geschichtlichen Umwälzungen, die im Gefolge der französischen Revolution und der napoleonischen Zeit das Gefüge der kirchlichen Verfassung erschüttert hatten, allmählich aus bescheidenen Anfängen und Versuchen zu immer kraftvollerer Entfaltung gelangt, schuf und schafft diese Reformzeit der Kirche der Gegenwart zielbewußt und selbstbewußt die Grundlagen einer großen, freien und gefestigten Zukunft.“ Er bezeichnet „die Kirchenpolitik und Gesetzgebung“ Pius' X. „schon für sich allein betrachtet“ als „eine Zeiterscheinung gewaltigster Reformkraft und Tragweite“. Was man vermutet hat, daß das neue Gesetzbuch „ein großartig angelegtes konservatives Werk aus einheitlichem Guß werden zu wollen scheint“, das hat sich in vollem Sinne erfüllt. Eine umfassende Arbeit seitens derer, die es zu benutzen haben, vor allem auch der wissenschaftlichen Kreise, wird jetzt einzusetzen haben.

Die juristische Bearbeitung und Durchdringung erfordert eine genaue und gründliche Kenntnis des Ganzen und seiner Teile; aber auch der Kenntnis des bisherigen Rechts und seiner Interpretation wird man nicht entraten können, wie schon die *Normae generales*, die für das Verständnis des Ganzen von Bedeutung sind, zeigen. Nach can. 6 gilt: „*Codex vigentem hucusque disciplinam plerumque retinet, licet opportunas immutationes afferat.*“ Jegliche Gesetze, allgemeine und partikuläre, die den Vorschriften des Kodex entgegenstehen, sind abrogiert, wenn nicht bezüglich der Partikulargesetze ausdrücklich anders verfügt wird. Die *Canones*, die das alte Recht vollständig referieren, sind „*ex veteris iuris auctoritate*“ und deshalb nach den rezipierten Interpretationen bewährter Autoren zu würdigen. Desgleichen alle übrigen *Canones*, insoweit sie zum Teil mit dem alten Recht übereinstimmen; im übrigen sind sie „*ex ipsorum sententia*“ zu beurteilen. Im Zweifelsfalle, ob eine Vorschrift vom alten Recht abweicht, ist von diesem nicht abzugehen. — Damit sind die Anhaltspunkte für die Interpretation klar herausgestellt, zugleich ist aber auch gesagt, daß die bisherige Auslegung in zahlreichen Fällen zur Geltung kommen wird. Damit werden aber auch an das Studium und die Bearbeitung des neuen Rechts sehr hohe Anforderungen gestellt. Mögen bald die Tage des Friedens kommen, die es ermöglichen, das große Friedenswerk, das zugleich ein glanzvolles Dokument des erstarkten katholischen Lebens der Gegenwart darstellt, voll und ganz in Theorie und Praxis zur Geltung kommen zu lassen!

Für die Dozenten des Kirchenrechts an den Seminarien und Universitäten hat die *Congregatio de seminariis et studiorum universitatibus* am 7. August 1917 (*Acta Apostolicae Sedis* Nr. 9, S. 439) die Weisung gegeben, daß sie die Studierenden mit genauester Analyse jedes einzelnen Kanons in das Verständnis des Kodex einführen sollen, und demgemäß sie selbst sich an die Ordnung und Reihenfolge der Titel und Kapitel bei der Interpretation zu halten haben. Bevor sie die Erklärung eines rechtlichen Instituts in Angriff nehmen, sollen sie dessen Ursprung, seine Fortschritte und Veränderungen im Laufe der Zeit, also seine Geschichte, auseinandersetzen, damit die Studierenden eine vollere Kenntnis des Rechts erlangen. Es wird also hiermit nachdrücklich auch auf die Rechtsgeschichte Gewicht gelegt. Zur Interpretation des Kodex setzte der Papst am 15. September 1917 eine Kardinalskommission ein mit näheren Bestimmungen über etwaige durch die Kongregationen im Falle eines dringenden Bedürfnisses zu erlassende Dekrete und deren Einreihung in den Kodex. Die Bischöfe sollen zur Einführung des neuen Rechts besondere Instruktionen herausgeben (*Acta Apostolicae Sedis* Nr. 10, S. 483). Der Kodex trat auf Pfingsten 1918 in Kraft; jedoch hatte der Heilige Stuhl am 20. August 1917 auf Bitten der Bischöfe gestattet, daß die Bestimmungen über die Zeit der Osterkommunion (can. 859, § 2), über die geschlossene Zeit (can. 1108, § 3), über die gebotenen Feiertage (can. 1247, § 1) und über das Abstinenz- und Fastengebot (can. 1250 f.) schon vom Tage dieses Datums an Geltung haben sollen (*Acta Ap. Sedis* Nr. 9, S. 475).

Zweiter Teil.

Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch.

§ 1. Vorbemerkungen.

Das Eherecht wird im dritten Buche (De rebus) des neuen Codex iuris canonici unter Titulus VII De matrimonio (can. 1012—1143) behandelt. Von vornherein muß aber betont werden, daß derjenige keine genügende Kenntnis dieser Materie sich verschaffen könnte, der sich beim Studium des Eherechts auf diesen Abschnitt beschränkte. Denn nicht nur, daß an verschiedenen Stellen auf andere Canones außerhalb desselben verwiesen wird, es kommt auch eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzbuches in Frage, deren Kenntnis als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Was die äußere Anlage des unter Titel 7 über die Ehe zusammengefaßten Rechtsstoffes betrifft, so weicht sie von der in den Handbüchern des Eherechts bisher üblichen ab. Hervorzuheben ist besonders, daß die Ehehindernisse darin eine neue Einteilung erfahren, daß fernerhin der Ehekonsens und die Zeit und der Ort der Eheschließung in besondern Kapiteln zur Sprache kommen, daß schließlich die mit dem Privilegium Paulinum zusammenhängenden Bestimmungen nicht im Anschluß an das impedimentum cultus disparitatis, sondern in dem Kapitel über die dissolutio vinculi besprochen sind. Die Begriffe der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft werden in can. 97 unter den generellen Ausführungen „De personis“ erörtert, die Fragen der Ehescheidung und des Eheprozesses sind im Prozeßrecht (L. 4, De processibus, tit. 20: De causis matrimonialibus) aufgenommen; die auf die Übertretung der kirchlichen Ehevorschriften gesetzten Strafen begegnen uns im Strafrecht, das im fünften Buche behandelt wird.

Fassen wir nun den Titulus VII im einzelnen ins Auge, so bringen die einleitenden Canones (1012—1018) über die Ehe als Sakrament, den Zusammenhang zwischen Ehekontrakt und Sakrament unter Christen, den doppelten Ehezweck (procreatio atque educatio prolis;

mutuum adiutorium et remedium concupiscentiae) wie über die wesentlichen Ehepropietäten (unitas ac indissolubilitas) naturgemäß sachlich nichts Neues. Prinzipiell gilt vom Standpunkt des Rechtscharakters nach can. 1014: „Matrimonium gaudet favore iuris; quare in dubio standum est pro valore matrimonii, donec contrarium probetur, salvo praescripto can. 1127“ (scil.: In re dubia privilegium fidei gaudet favore iuris). Nach Abschluß der Ehe wird, wenn die Ehegatten zusammenwohnen, die Konsummation präsumiert, bis das Gegenteil bewiesen wird (can. 1015, § 2). Mit der Betonung, daß die Ehe der Getauften unter der Herrschaft des göttlichen und kirchlichen Rechts steht, wird in can. 1016 auf die Kompetenz der zivilen Gewalt für die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe hingewiesen.

§ 2. Das Eheverlöbniß (Eheversprechen).

(Can. 1017.)

Auffallen muß es, daß das Eheverlöbniß im kirchlichen Gesetzbuch nur kurz unter einem Kanon des allgemeinen Teils in drei Paragraphen behandelt wird; der Gesetzgeber beschränkt sich darauf, mit dem Wortlaut des Dekrets „Ne temere“ die schriftliche Abfassung vor dem Pfarrer oder zwei Zeugen zur Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Verlöbnisses zu wiederholen und ausdrücklich zu betonen, daß auf Grund des Eheversprechens auf Eingehung der Ehe nicht geklagt werden kann, wohl aber auf Wiedergutmachung des daraus erwachsenen Schadens. Indirekt wird die aus dem Verlöbniß sich ergebende Verpflichtung zum Eheabschluß als selbstverständlich vorausgesetzt, wenn gesagt wird, daß das Klagerecht nicht besteht, wenn gleich das Versprechen gültig ist und kein gerechter Grund von seiner Erfüllung entschuldigt. Begrifflich ist bemerkenswert, daß die seit dem Dekretalenrecht übliche Bezeichnung des Verlöbnisses als „sponsalia“ (sponsalia de futuro) ersetzt ist durch die treffendere von „sponsalitia“ und der Charakter desselben als eines Versprechens (matrimonii promissio) vorangestellt wird. Insofern das, wie seither, schriftlich abzuschließende Verlöbniß ein Versprechen ist und die Natur des Vertrages an sich trägt, ergeben sich daraus von selbst die durch die Doktrin herausgestellten Voraussetzungen und Wirkungen eines Verlöbnisses, worauf das Gesetzbuch, abgesehen von § 3, nicht zu sprechen kommt; insbesondere gehört hierher als Wirkung die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe und die Ungültigkeit eines diesem entgegenstehenden zweiten Verlöbnisses. Wenn die Kirche die Unzulässigkeit einer auch von einzelnen Autoren bisher

betonten „*actio ad petendam matrimonii celebrationem*“ ausspricht, so liegt hier der gleiche Gedanke zugrunde wie bei dem schon im mittelalterlichen Recht und auf dem Konzil von Trient ausgesprochenen Verbot, die Erfüllung des Eheversprechens durch Verhängung von Zensuren zu erzwingen: Jeglicher Zwang soll ferngehalten werden. Aus der Natur des Eheversprechens ergibt sich ferner von selbst, daß der Abschluß einer Ehe mit einer dritten Person, ohne daß das erste Verlöbniß rechtlich gelöst ist, unerlaubt bleibt, wenngleich die Sponsalien, wie wir später sehen werden, nicht unter den aufschiebenden Ehehindernissen angeführt werden. Dagegen fällt nunmehr eine andere bedeutsame, bisher aufrechterhaltene Wirkung des Verlöbnisses hinweg, insofern sich das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (*impedimentum publicae honestatis*) nicht mehr aus demselben ergibt. Die Gründe zur Auflösung eines Verlöbnisses bleiben die gleichen wie seither. Ebenso ergibt sich aus den Bestimmungen über die Eingehung einer Ehe durch einen Prokurator (can. 1089), daß das Verlöbniß nach wie vor durch einen solchen unter den gegebenen Bedingungen abgeschlossen werden kann.

§ 3. Die dem Eheabschluß vorausgehenden Erfordernisse und die Proklamation der Ehe.

(Kap. I, can. 1019—1084.)

Der gültigen und erlaubten Eheschließung darf nichts entgegenstehen. Zum Nachweis, daß die Kontrahenten getauft und durch kein Hindernis gebunden sind, genügt in Todesgefahr, wenn andere Beweise nicht erbracht werden können und keine gegenteiligen Indizien vorliegen, deren eidliche Versicherung. Wird am Schlusse der dem ersten Kapitel vorangehenden Bestimmungen in can. 1018 gemahnt, daß der Pfarrer es nicht unterlasse, das Volk über das Ehesakrament und die Ehehindernisse zu unterrichten — eine sehr zu begrüßende Vorschrift —, so betont can. 1020 die Pflicht des assistenzberechtigten Pfarrers, nach etwaigen Hindernissen zu forschen, die Brautleute auch abseits und vorsichtig darüber zu befragen, namentlich ob sie, was besonders gegenüber der Braut gilt, den Konsens frei leisten und in der christlichen Religion hinreichend unterrichtet sind; doch könnte letztere Frage mit Rücksicht auf die Beeigenschaftung der Personen als unnütz wegfallen. Sache des Ordinarius ist es, hierüber besondere Normen zu geben. Der Pfarrer soll von beiden Teilen oder bei einer Ehe mit Dispens vom Hindernis der Religions-

verschiedenheit von dem katholischen ein Zeugnis über die Taufe fordern, falls sie nicht in seinem Territorium erfolgt ist. Von dem Erfordernis der noch nicht gespendeten Firmung kann abgesehen werden, wenn deren Empfang nicht ohne schweren Nachteil geschehen kann (can. 1021).

Was die Eheproklamationen (*matrimoniorum publicationes*) betrifft (can. 1022 f.), so haben sie seitens des *parochus proprius* (vgl. unten) zu erfolgen. Can. 1023 bestimmt: Wenn der eine Teil sechs Monate hindurch nach erlangter Pubertät sich an einem andern Orte aufgehalten hat, so soll der Pfarrer die Sache dem Ordinarius berichten, der nach klugem Ermessen entweder die Verkündigung dort fordern oder auch die Erbringung anderer Beweise oder Mutmaßungen (*conjecturae*) über den ledigen Stand vorschreiben soll. Liegt der Verdacht wegen eines Hindernisses vor, so soll der Pfarrer auch bei kürzerem Aufenthalt des betreffenden Kontrahenten in einem andern Pfarrsprengel den Ordinarius befragen, der die Ehe nicht gestatten darf, bis der Verdacht beseitigt ist. Die obige Bestimmung über die Frist von sechs Monaten knüpft an das Dekret Klemens' X. vom 21. August 1670 an, wonach der Pfarrer vor dem Aufgebot der *exteri* und *vagi*, die sich in andern Diözesen längere Zeit aufgehalten haben, an seinen Ordinarius sich zu wenden hat, damit dieser die nötigen Ledigscheine von dem betreffenden fremden Ordinariat, das bei dem Pfarrer des Domizils oder Geburtsortes unter Verhörung zweier Zeugen *de statu libero* die Nachforschung zu veranlassen hat, einhole und dem Pfarrer mit der Proklamationserlaubnis übersende. Diese Verfügung ist aber trotz späterer Bestätigung durch Leo XII. und weiterer Instruktionen — u. a. der S. C. Inqu. 29. Aug. 1890 (an die orientalischen Bischöfe), wonach das Aufgebot in allen Pfarreien, wo der Betreffende nach erlangter Pubertät zehn Monate hindurch sich aufgehalten hat, als wünschenswert erklärt wird — nicht allgemein, namentlich auch nicht in Deutschland und Österreich rezipiert worden, so daß ein mehr als hundertjähriges Gewohnheitsrecht ihr gegenüber, soweit sie sich mit unserem Kanon deckt, geltend gemacht werden kann, da nach can. 5 des Gesetzbuches nicht ausdrücklich reprobierete Gewohnheiten von hundertjähriger und unvordenklicher Dauer auch weiterhin geduldet werden können. Hierauf wird man sich bei der Schwierigkeit der Durchführung der neuen Bestimmung berufen können, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß diese die Nachforschung bzw. das Aufgebot nicht bloß beim Aufenthalt in einer fremden Diözese, sondern an jedem andern Ort als dem der Pfarrei

verlangt und die Zeit des Aufenthalts genau bestimmt. Die Pfarrer werden also hier die Entscheidung der zuständigen Behörde abzuwarten haben.

Die Proklamation hat, wie nach den bisherigen Bestimmungen, an drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen in der Kirche „inter missarum sollempnia“, wie schon nach dem Lateranense IV das Konzil von Trient vorschrieb, zu erfolgen; sie kann aber auch bei anderem Gottesdienst mit Volksfrequenz stattfinden. Völlig neu ist die gemeinrechtliche Bestimmung des can. 1095, wonach, was bisher in Einzelfällen, so 1908 für Paris, erlaubt wurde, dieselbe ersetzt werden kann durch öffentlichen Anschlag der Namen der Kontrahenten an den Türen der Pfarrkirche oder eines andern Gotteshauses, und zwar während eines Zeitraums von 8 Tagen, jedoch so, daß zwei Festtage, also zwei Sonn- oder Feiertage, darin einbegriffen sind (can. 1026). Sie hat aber zu unterbleiben bei Ehen mit Dispensation von den Hindernissen der Religionsverschiedenheit und der mixta religio, wenn nicht der Bischof nach klugem Ermessen und Beseitigung des Ärgernisses sie zu gestatten für gut erachtet. Voraussetzung ist dabei, daß die Dispens erteilt ist und die Erwähnung der Religion des akatholischen Teiles unterbleibt. Die Pflicht der Mitteilung etwaiger Hindernisse seitens der Gläubigen wird eingeschärft (can. 1027). Der Ortsordinarius, dem das Recht, von dem Aufgebot zu dispensieren, auch bisher zustand, kann laut can. 1028 nach seinem klugen Urteil aus einem legitimen Grunde von der Publikation auch in einer fremden Diözese dispensieren. Sind mehrere Ordinarien zuständig, so kann bei Eingehung der Ehe außerhalb der eigenen Diözesen jeder Dispens erteilen, sonst derjenige, in dessen Sprengel die Trauung stattfindet. Über die erfolgte Nachforschung und Publikation hat der fremde Pfarrer den der Ehe assistierenden sofort durch authentisches Dokument zu benachrichtigen. Die Trauung darf erst erfolgen, wenn sämtliche erforderlichen Dokumente vorliegen und, falls kein vernünftiger Grund es anders erfordert, erst drei Tage nach der letzten Proklamation. Erfolgt der Eheabschluß nicht innerhalb sechs Monate, so ist, falls der Bischof es nicht anders für gut hält, die Proklamation zu wiederholen (can. 1030). Nach diesen Bestimmungen fällt die bisherige Fakultät der Bischöfe, das Aufgebot an nichtgebotenen Festtagen zu gestatten, trotz etwaigen zahlreichen Gottesdienstbesuchs als überflüssig hinweg (S. C. C. 17. Juni 1780). Die bisher übliche Frist von 2—4 Monaten für die Wiederholung der Proklamation bei innerhalb derselben nicht erfolgter

Trauung ist jetzt also auf ein halbes Jahr ausgedehnt und stimmt mit der des BGB § 1316 überein. Das Aufgebot kann hiernach auch an einem gut besuchten Nachmittags- oder Abendgottesdienst (inter alia divina officia) stattfinden. Ein Dispensationsrecht des Pfarrers, wie es beispielsweise in der Erzdiözese Freiburg für die Unterlassung der dritten Proklamation bestand, ist gemeinrechtlich nicht vorgesehen. Die bisher für die Verkündigung der gemischten Ehen unter Nichterwähnung der Konfession des akatholischen Teils in Deutschland tolerierte Praxis können die Bischöfe auch weiterhin gestatten. Das Aufgebot am Geburtsort oder dem des früheren Domizils, wenn der zu Trauende erst kurze Zeit im neuen Domizil sich niedergelassen hat, wird, wo can. 1023 nicht zutrifft, nicht verlangt. Ferner ist weder die Rede von dem iuramentum de statu libero im Falle der Unterlassung der Proklamation, noch von einem Ledigeid eines Heimatlosen.

Besonders zu beachten sind die neuen Bestimmungen in Zweifelsfällen von Hindernissen. Bestehen Zweifel über ein Impediment, so obliegt nach can. 1031 dem Pfarrer die Pflicht, die Sache noch genauer zu erforschen unter eidlicher Befragung zweier glaubwürdiger Zeugen und, falls es nötig erscheint, auch der Brautleute, wofern es sich nicht um ein Hindernis handelt, durch dessen Bekanntwerden letztere diffamiert würden. Wenn der Zweifel vor begonnenem oder abgeschlossenem Aufgebot auftritt, soll dieses durchgeführt oder vollendet werden; dagegen darf der Pfarrer ohne Befragung des Ordinarius, wenn der Zweifel nach dessen Urteil noch weiter fortbesteht, der Ehe nicht assistieren. Ist ein bestimmtes Hindernis aufgedeckt, so soll der Pfarrer, wenn es sich um ein geheimes Impediment handelt, die Publikation zu Ende führen und die Sache selbst unter Verschweigung der Namen vor den Ortsordinarius oder die Pönitentiarie bringen. Ist es ein öffentliches, das schon vor begonnener Publikation entdeckt wird, so hat diese vorerst zu unterbleiben, auch wenn er weiß, daß die Dispensation pro foro conscientiae erlangt ist. Wird es erst nach der ersten oder zweiten Proklamation bekannt, so soll der Pfarrer diese durchführen und die Sache vor den Ordinarius bringen. Liegt keinerlei zweifelhaftes oder sicheres Hindernis vor, so sind die Brautleute nach vollendetem Aufgebot zur Trauung zuzulassen.

Als *vagus* wird in can. 91 derjenige bezeichnet, der weder ein Domizil noch ein Quasidomizil besitzt. Nach can. 94 ist für ihn der Ordinarius oder Pfarrer des Ortes, wo er sich faktisch aufhält, zuständig. Jedoch darf der Pfarrer außer im Falle der Not nach can. 1032

der Ehe des Heimatlosen niemals assistieren, wenn er nicht die Sache vor den Ordinarius oder einen hierzu von ihm delegierten Priester gebracht und die Erlaubnis für die Assistenz erhalten hat. Die Delegation eines andern Priesters war bereits im Dekret „Ne temere“ vorgesehen.

Was die Belehrung der Brautleute betrifft, so gibt can. 1033 die allgemeinen Richtlinien mit der Hervorhebung, daß sie auf die Heiligkeit der Ehe, ihre Verpflichtungen unter sich und gegen ihre Nachkommenschaft, sowie auf den Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie nachdrücklichst hinzuweisen sind. In diesem Zusammenhang wird in can. 1034 die Verpflichtung der Rücksichtnahme auf den Willen der Eltern bei der Verheiratung eingeschärft. Der Pfarrer soll die Minderjährigen ernsthaft ermahnen, keine Ehe ohne Wissen und gegen den begründeten Widerspruch der Eltern einzugehen; gehorchen sie nicht, so darf er ohne Befragung des Ordinarius ihrer Ehe nicht assistieren. Nach dem BGB § 1305 bedarf ein eheliches Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter, doch kann diese nach § 1308 bei Verweigerung einem volljährigen Kind gegenüber auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Im kirchlichen Recht galt auch bisher, daß auf den Wunsch und Willen der Eltern, seine Vernünftigkeit vorausgesetzt, seitens des Kindes billige Rücksicht genommen werde, und dies galt als Gewissenspflicht. Das Konzil von Trient hat das Ansinnen, bei Ehen ohne Zustimmung der Eltern deren Ungültigkeit zu erklären, zurückgewiesen. Eine Rechtswirkung ist auch jetzt für die Ehe nicht damit verbunden. Immerhin bedeutet die nunmehr für die Assistenz des Pfarrers rechtlicherseits gegebene Vorschrift eine ohne Zweifel sachlich begründete und zu begrüßende Betonung der Pflicht, auf den Willen der Eltern Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Ehehindernisse im allgemeinen und ihre Einteilung.

(Kap. 2, can. 1035—1042.)

Ließen bereits die bisherigen Ausführungen mancherlei Änderungen auf dem Gebiete des Eherechts erkennen, so treten diese besonders hervor in dem Abschnitt über die Ehehindernisse, und zwar sowohl im Einteilungsprinzip wie in den Bestimmungen über die einzelnen Hindernisse selbst, die zum Teil im Sinne des bisherigen

Rechts beibehalten, zum Teil gegenüber der früheren Zeit modifiziert oder teilweise oder völlig abgestellt sind. Das so vereinfachte Recht, das begründeten Ansprüchen der heutigen kirchlichen Verhältnisse entgegenkommt, ist das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung, von der wir naturgemäß hier absehen müssen. Schon das Dekretalenrecht hatte manche zu weitgehende Forderungen der vorausgehenden Zeit beschnitten, man denke nur an die große Zahl von Hindernissen, die mit der geistlichen Verwandtschaft zusammenhängen, oder an die sieben Verwandtschaftsgrade der frühmittelalterlichen Zeit, die das Lateranense IV auf den vierten Grad beschränkte. Andererseits brachte aber auch die nachmittelalterliche Zeit manche neue Forderungen, so namentlich bezüglich der Eheschließungsform, der klandestinen und der gemischten Ehen. Die in den Klementinen aufgenommene einzige Strafbestimmung, wonach diejenigen, die wissentlich in den verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft eine Ehe eingingen, der Exkommunikation verfielen, ist später abgestellt worden; andererseits kamen, wie beim Raub, Gelübde und bei der feierlichen Profese, neue Strafen hinzu (Tridentinum, Bulle „Ap. Sedis“). Das Dekret „Ne temere“ brachte bezüglich der Hindernisse keine Änderungen, und doch drängten die Forderungen der Zeit auch hier, soweit es die kirchlichen Interessen zuließen, zu einer Neugestaltung. Sie liegt nun vor in den Kapiteln 2—5 des neuen Eherechts.

Das zweite Kapitel behandelt zunächst unter der Überschrift „De impedimentis in genere“ die Einteilung der Ehehindernisse und dann daran anschließend das Dispensationsrecht. Obenan steht der can. 1035: „Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur.“ Die in can. 1035—1038 ausgesprochenen Gesichtspunkte über die impedimenta impedientia und dirimentia, publica und occulta bedürfen ebensowenig einer besondern Erörterung als die nachdrückliche Betonung des alleinigen Rechts der höchsten kirchlichen Gewalt, authentisch zu erklären, wann das göttliche Recht eine Ehe verhindert oder trennt. Nach can. 1037 gilt: „Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest; secus est occultum.“ Gegenüber dem besonders seit der Zeit der Aufklärung geforderten Anspruch des Staates auf die Ehegesetzgebung hebt das Rechtsbuch nachdrücklich hervor, daß es ausschließlich (privative) Recht der höchsten kirchlichen Gewalt ist, auf dem Wege der allgemeinen wie der partikulären Gesetzgebung aufschiebende und trennende Ehehindernisse für die Getauften aufzustellen.

In diesem Zusammenhang wird nun auch in can. 1039 das unter den aufschiebenden Ehehindernissen bisher besprochene Verbot der Kirche zur Eingehung einer Ehe angeführt. Die Ordinarien können hiernach allen in ihrem Territorium zurzeit weilenden Personen, wie ihren Untergebenen, auch außerhalb desselben die Ehe in besonderem Falle, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit, aus rechtmäßigem Grunde und solange dieser fort dauert, verbieten. Die *clausula irritans* kann nur der Apostolische Stuhl dem Verbot beifügen. Beachtenswert ist zur Würdigung dieser Bestimmung, daß unter den Begriff der „*Sedes Apostolica*“ oder „*Sancta Sedes*“ nach can. 7 nicht etwa nur der Papst zu fassen ist, sondern auch, wenn nicht die Sache selbst oder der Kontext anderes erkennen läßt, die Kongregationen, Tribunale und Ämter, deren sich der Papst zur Erledigung der Geschäfte der Gesamtkirche bedient. Dies ist auch bei andern Bestimmungen des Kodex im Auge zu behalten. Das Recht der Abrogation und Derogation steht bei den Hindernissen des kirchlichen Rechts, wie can. 1040 betont, nur dem Papste zu; dispensieren kann nur derjenige, dem die Gewalt hierzu kraft gemeinen Rechts oder durch Spezialindult vom Apostolischen Stuhl übertragen ist. Von vorn herein wird (can. 1041) jede Gewohnheit, die ein neues Hindernis schafft oder den bestehenden Impedimenten entgegensteht, verworfen.

Nicht völlig neu ist die in can. 1042 gegebene Einteilung der Ehehindernisse in „*impedimenta gradus minoris*“ und „*impedimenta gradus maioris*“, insofern es bei den Ehereskripten bereits Formulare für Hindernisse niederen und höheren Grades gab. Sie sind in den *Normae peculiares* vom 29. September 1908 näher bestimmt. Doch kommen jene Unterscheidungen jetzt nicht mehr in Frage. Zu den Hindernissen niederen Grades gehören jetzt: die Blutsverwandtschaft im dritten Grad der Seitenlinie, die Schwägerschaft im zweiten Grad der Seitenlinie, die öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grad, die geistliche Verwandtschaft und das Hindernis des qualifizierten Ehebruchs mit dem Eheversprechen oder versuchter Eheschließung, auch schon durch den zivilen Trauungsakt, jedoch nicht das Adulterium mit Gattenmord oder dieser selbst. Alle übrigen gehören zu den Hindernissen höheren Grades. Bisher rechnete man zu den Hindernissen niederen Grades die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grad der gleichen und ungleichen Seitenlinie, sowie im dritten und vierten berührend den zweiten Grad, die illegitime Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade

und im zweiten berührend den ersten, die geistliche Verwandtschaft und die öffentliche Ehrbarkeit. Nach der Geschäftsordnung für die römischen Behörden vom 29. September 1908 wurde bestimmt, daß die Dispensen bei obigen Hindernissen niederen Grades, auch wenn die *causae motivae* infolge Irrtums oder Betrugs ungültig sind, gültig bleiben (vgl. Anzeigebblatt f. d. Erzd. Freib. 1912, Nr. 6, S. 30).

§ 5. Das Dispensationsrecht.

(Kap. 2, can. 1043—1057.)

An der Spitze der nun folgenden Bestimmungen über die Dispensation steht, ohne daß über das Dispenswesen als solches zunächst gehandelt wird, die für die Praxis wichtige Dispensvollmacht des Ordinarius bei Todesgefahr: „In dringender Todesgefahr können die Ortsordinarien zur Beruhigung des Gewissens, und wenn der Fall es erfordert, zur Legitimation der Nachkommenschaft sowohl von der Einhaltung der Form beim Eheabschluß als auch von allen und einzelnen Hindernissen des kirchlichen Rechts, öffentlichen wie geheimen, auch mehrfachen, mit Ausnahme der aus der Priesterweihe und der Affinität in gerader Linie nach vollzogener Ehe hervorgehenden, ihre eigenen Untergebenen, wo sie auch sich aufhalten, und alle, die zurzeit in ihrem Territorium weilen, dispensieren, wenn die Gefahr des Ärgernisses beseitigt ist, und wenn, falls die Dispensation von (den Hindernissen) der Religions- und Bekenntnisverschiedenheit erteilt werden soll, die üblichen Kautelen geleistet sind.“ Ergänzend bestimmt weiterhin der can. 1044: „Unter den gleichen Umständen, wie in can. 1043, und nur in den Fällen, wo der Ortsordinarius nicht angegangen werden kann, besitzt die gleiche Fakultät sowohl der Pfarrer als auch der Priester, der nach der Norm von can. 1098, n. 2 (vgl. unten) der Ehe assistiert, wie auch der Beichtvater, jedoch dieser nur für das *forum internum* beim Akte der sakramentalen Beicht.“

Diese gegen früher jetzt erweiterte und gemeinrechtlich festgelegte Dispensationsfakultät hat ihre allerdings erst aus neuerer Zeit datierende Geschichte. Im Auftrage Leos XIII. gewährte bereits das Heilige Offizium am 20. Februar 1888 allen Ordinarien die Vollmacht: „In dringender Todesgefahr kann der Ordinarius zwei in bloßer Zivilehe oder im Konkubinate lebende Personen von allen trennenden Ehehindernissen des kirchlichen Rechts, den öffentlichen wie geheimen, mit Ausnahme des Hindernisses der Schwägerschaft *ex copula licita* in der geraden Linie und der Priesterweihe, dispen-

sieren.“ Damit wurde dann auch die Fakultät, jeden Geistlichen für den einzelnen Fall und auch (seit 9. Januar 1889) die Pfarrvorstände habituell zu subdelegieren, verbunden. Weiterhin wurde von Pius X. am 8. Mai 1909 der Beschluß der Sakramentskongregation bestätigt, wonach jeder im Sinne des Dekrets „*Ne temere*“ (art. 7) bei drohender Todesgefahr assistenzberechtigte Priester die Befugnis erhielt, von allen, auch den öffentlichen kirchenrechtlichen Hindernissen zu dispensieren, ausgenommen die Hindernisse der Priesterweihe und der legitimen Schwägerschaft in gerader Linie. Betraf hiernach die Vollmacht der Bischöfe ursprünglich nur die Fälle von Personen, die in einer Zivilehe oder im Konkubinat lebten, so dehnte das Dekret vom Jahr 1909 sie sogar für die damals assistenzberechtigten Priester generell, von den beiden Ausnahmen abgesehen, auf alle Fälle aus, auch wo es sich nicht um eine Zivilehe oder einen Konkubinat handelte.

Der neue Kanon faßt nun diese sukzessiven Bewilligungen des Heiligen Stuhles zusammen und bestimmt sie näher für die Ordinarien im Sinne der Verfügung von 1909, jedoch unter ausdrücklicher Miteinbeziehung der Dispensation von der Eheschließungsform und der nötigen Kautelen bei den zwei genannten Hindernissen. Was die legitime Schwägerschaft in gerader Linie betrifft, so kann jetzt nur noch diese in Frage kommen, da die *affinitas ex copula illicita* im neuen Recht weggefallen ist, jedoch ist zu beachten, daß sie im neuen Recht auch aus dem *matrimonium ratum* hervorgeht. Die obige Bestimmung faßt als Ausnahme nur die aus der konsummierten Ehe hervorgehende ins Auge, mit dem ausdrücklichen Zusatz „*consummato matrimonio*“, so daß die obige Fakultät auch die Dispensation von der neu statuierten Affinität infolge des *matrimonium ratum* (vgl. unten) miteinbegreift. Bezüglich der außer dem Ordinarius assistenzberechtigten Priester tritt aber jetzt ein Unterschied gegenüber dem Dekret „*Ne temere*“ ein, insofern nach can. 1098 in Fällen von Todesgefahr und auch außerhalb derselben, wenn ein assistenzberechtigter Pfarrer oder delegierter Priester nicht mehr angegangen werden kann und dieser Zustand im letzteren Falle einen Monat hindurch fort dauert, die Trauung bloß vor Zeugen unter Hinzuziehung — wenn möglich — eines andern Priesters stattfinden kann, ohne daß jedoch, wie seither, die Anwesenheit des Priesters zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist. Diese letztere Bestimmung des can. 1098, die wir später zu besprechen haben, ist mit der obigen nicht zu verwechseln, da sie nicht die Dispensvollmacht, son-

dern die Trauungsbefugnis in Todesgefahr (und außerhalb derselben) unter den gegebenen Bedingungen betrifft.

An zweiter Stelle behandelt dieser Abschnitt in can. 1045—1046 die Dispensvollmacht in dem sog. *casus perplexus*. Die Bestimmung hierüber lautet (§ 1): „Die Ortsordinarien können unter den in can. 1043 statuierten Klauseln die Dispensation von allen in can. 1043 erwähnten Hindernissen, so oft ein solches aufgedeckt wird, dispensieren, wenn schon alles zur Hochzeit bereit ist (*cum iam omnia sunt parata ad nuptias*) und die Ehe ohne probable Gefahr schweren Übels nicht verschoben werden kann, bis die Dispensation vom Heiligen Stuhl erlangt ist. (§ 2): Diese Fakultät gilt auch für die Konvalidation der schon geschlossenen Ehe, wenn dieselbe Gefahr im Anzug ist und keine Zeit mehr zur Verfügung steht, an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren. (§ 3): Unter den gleichen Umständen erfreuen sich derselben Fakultät alle in can. 1044 Genannten, jedoch nur für geheime Fälle, in denen auch der Ortsordinarius überhaupt nicht oder nur mit der Gefahr der *violatio secreti* angegangen werden kann.“ Can. 1046 fügt noch hinzu, daß der betreffende Pfarrer oder Priester im Sinne des can. 1044 über die erteilte Dispens *pro foro externo* den Ordinarius sofort zu benachrichtigen hat und diese im *Liber matrimoniorum* einzutragen ist.

Diese Bestimmungen bedeuten einen bemerkenswerten Fortschritt gegenüber den den Bischöfen bzw. kraft deren Subdelegation den Beichtvätern in einzelnen Diözesen bisher gewährten Dispensvollmachten in den sog. *casus urgentiores*. Wie in andern Diözesen, so ist auch in Freiburg auf Grund der *Quinquennalfakultäten* und eines *Indults der Pönitentiarie* vom 29. Oktober 1910 (vgl. *Anzeigebblatt* 1910, S. 243, und 1912, Nr. 6, S. 34) sämtlichen approbierten Beichtvätern die Vollmacht verliehen worden, von dem Hindernis der illegitimen Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade bei zu kontrahierenden Ehen zu dispensieren, wenn schon alles zur Hochzeit bereit ist und die Ehe bis zur Erlangung der Dispens vom Apostolischen Stuhle ohne die Gefahr schweren Ärgernisses nicht verschoben werden kann, wobei vorausgesetzt wird, daß die Gefahr zur Sünde beseitigt ist, die Bedingung noch fort dauert und die *copula habita cum matre mulieris* der Geburt der letzteren nicht vorausging; außerdem war damit die Fakultät verbunden, auch von dem *impedimentum criminis* ohne Gattenmord (*dummodo sit absque ulla machinatione*) in den *casus urgentiores* zu dispensieren. Hier wie dort war eine entsprechende Pönitienzaufgabe gefordert, im letzteren

Falle auch die monatliche Beicht für eine vom Dispensator festzusetzende Zeit.

Diese Vollmacht hat nun, was zunächst die illegitime Schwägerschaft betrifft, nach dem neuen Recht sachlich insofern keine Bedeutung mehr, als das daraus bisher hervorgegangene Hindernis völlig in Wegfall gekommen ist, und die Schwägerschaft jetzt allein aus der gültigen Ehe erwächst, und zwar auch aus der nichtkonsummierten. Was das impedimentum criminis betrifft, so ist es, insofern außer dem Hindernis der Priesterweihe und der aus der konsummierten Ehe hervorgehenden Schwägerschaft in gerader Linie alle andern Hindernisse in die Vollmacht miteinbegriffen sind, in seinem ganzen Bestand mit Einschluß des Gattenmordes in die Fakultät miteinbezogen. Aufrechterhalten sind auch jetzt die Voraussetzungen der Unmöglichkeit, den Heiligen Stuhl bzw. den Ordinarius noch anzugehen und die Verhehlung zu verschieben ohne die Gefahr eines schweren Übels überhaupt, nicht bloß eines schweren Ärgernisses. Während sich nun aber die bisherige Fakultät nur auf die approbierten Beichtväter bezog, sind jetzt auch der Pfarrer und der nach can. 1098 assistierende Priester zur Ausübung der neuen Vollmacht befugt, jedoch mit der Einschränkung gegenüber dem Bischof, daß sie diese nur ausüben können in geheimen Fällen, wenn jener nicht mehr angegangen werden kann. Was den Begriff des impedimentum occultum betrifft, so ist mit obiger Bestimmung nicht gesagt, daß es erst in foro sacramentali bekannt wird. Geheim ist nach can. 1087 ein Hindernis, wenn es in foro externo nicht bewiesen werden kann, so daß es also dem forum internum angehört. Es kann also auch außerhalb des forum sacramentale von dem Pfarrer aufgedeckt werden.

Die weiteren Bestimmungen von can. 1047—1057 betreffen das Dispensationsrecht in Ehesachen im einzelnen.

Die in dem nichtsakramentalen forum internum von einem geheimen Hindernis gewährte Dispens muß, wenn das Reskript der Pönitentiarie nichts anderes verfügt, sorgfältig in einem Buche des Geheimarchivs der Kurie, worüber can. 379 Näheres bestimmt, eingetragen werden; eine Dispensation pro foro externo ist nicht nötig, auch wenn nachher das geheime Hindernis publik wird; sie ist aber erforderlich, wenn die Dispensation bloß im inneren sakramentalen Forum gewährt worden war. Auch bisher galt, daß bei Bekanntwerden des Hindernisses, von dem der approbierte Beichtvater dispensierte, im äußeren Forum um Dispens nachgesucht werden mußte. Die Ordinarien

sollen nach can. 1048 von ihren Fakultäten, wenn das Dispensgesuch dem Heiligen Stuhl zugesandt ist, keinen Gebrauch machen, es sei denn, daß eine causa urgens vorliegt. Wer ein generelles Indult zur Dispensation von einem bestimmten Hindernis besitzt, kann, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes darin vorgeschrieben wird, auch Dispens erteilen, wenn dasselbe mehrfach ist. Wer kraft Generalindults von mehreren Hindernissen verschiedener Art dispensieren kann, ist dazu auch ermächtigt, wenn dieselben Hindernisse, auch öffentliche, in ein und demselben Falle zusammentreffen. Konkurriert aber mit öffentlichen Hindernissen ein anderes, von dem er nicht dispensieren kann, so ist der Apostolische Stuhl für alle anzugehen; jedoch könnte, wenn die in die Fakultät einbegriffenen Hindernisse erst nach der vom Heiligen Stuhl erbetenen Dispensation in Erfahrung gebracht werden, von den Fakultäten Gebrauch gemacht werden.

Durch die kraft ordentlicher oder generell delegierter Gewalt erteilte Dispensation von einem trennenden Ehehindernis wird eo ipso auch die Legitimation der Nachkommenschaft gewährt, mit Ausnahme der aus dem Ehebruch oder Sakrileg stammenden. Die Dispens von einem Hindernis der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ist gültig, auch wenn im Gesuch oder in der Verleihung ein Irrtum bezüglich des Grades sich eingeschlichen hat, wofern nur der wirklich in Frage kommende Grad niedriger ist, oder obwohl ein anderes Hindernis derselben Art im gleichen oder entfernteren Grad ver schwiegen worden ist. Die vom Heiligen Stuhl gewährte Dispens von der nichtkonsummierten Ehe, wie auch die zur Eingehung einer andern Ehe wegen des präsumierten Todes des (einen) Gatten erteilte Erlaubnis schließt immer auch die Dispens vom impedimentum criminis aus dem Ehebruch mit Eheversprechen und versuchter Eheschließung in sich, wenn es nötig ist, nicht aber, wenn der Gattenmord hinzukommt. Die Dispensation von einem Hindernis niederen Grades bleibt trotz Obreption und Subreption gültig. Zuständig für die Exekution der Dispensationen ist der Ordinarius, der die litterae testimoniales gewährt oder das Gesuch übersandt hat, selbst wenn die Brautleute sich zu dieser Zeit in eine andere Diözese zu bleibendem Aufenthalt begeben hätten; jedoch soll der Ordinarius des Ortes der Eheschließung darauf aufmerksam gemacht werden. Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit ist, falls nicht eine ausdrückliche Vollmacht des Heiligen Stuhles hierzu vorliegt, den Ordinarien untersagt, außer einer mäßigen Gebühr für die Kanzleiauslagen bei den Dispensationen nicht Armer, irgend etwas zu verlangen; wenn

sie es trotzdem tun, sind sie restitutionspflichtig. Wer kraft Delegation des Apostolischen Stuhles Dispens erteilt, muß des päpstlichen Indults ausdrücklich im Dispensationsschreiben Erwähnung tun.

Die hier wiedergegebenen Bestimmungen über das Dispensverfahren des Heiligen Stuhles und die Fakultäten der Ordinarien bestätigen zum Teil das bisherige Verfahren, enthalten aber auch wertvolle neue Gesichtspunkte und sind durch ihre gemeinrechtliche Festlegung für die Praxis von einschneidender Bedeutung. Was speziell die Eintragung der im nichtsakramentalen *forum internum* gewährten Dispens in das hierfür bestimmte Buch des bischöflichen Geheimarchivs betrifft, so gibt *can. 379* hierüber die eingehendsten Weisungen. Das *Archivum secretum* bildet einen besondern, vollständig abgeschlossenen Teil des bischöflichen Archivs, das, ähnlich wie bei den Kassenschränken, nur durch zwei Schlüssel geöffnet werden kann, von denen der eine beim Bischof oder apostolischen Administrator, der andere beim Generalvikar oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, beim Kanzler der Kurie aufbewahrt wird; jedoch ist nur jenem die Öffnung desselben gestattet. Dort werden auch die Dokumente der *causae criminales in materia morum* aufbewahrt. Ein Katalog ist über den Inhalt des Archivs anzufertigen.

Bemerkenswert sind die Bestimmungen über die Konkurrenz der Hindernisse. Auch bisher galt, daß, wenn mit einem in die Dispensfakultäten des Ordinarius einbegriffenen Hindernis ein anderes zusammentraf, nicht dispensiert werden konnte bzw. der Heilige Stuhl anzugehen war. Es konnte aber Dispens erteilt werden, wenn dasselbe Hindernis mehrfach auftrat. Besonders wichtig ist, daß nun bei generellem Dispensationsindult der Inhaber desselben für mehrere Hindernisse verschiedener Art, mag es sich um trennende oder aufschiebende handeln, stets von denselben, auch öffentlichen, dispensieren kann, auch wenn sie im gleichen Falle zusammentreffen. Gemeinrechtlich konnten die Ordinarien hier nicht dispensieren. Jedoch war kraft besonderer Fakultät einzelnen Bischöfen die Vollmacht hierzu auf bestimmte Zeit (in Freiburg *ad biennium*, vgl. Anzeigebblatt 1912, Nr. 6, S. 30) gewährt. Auch macht es keinen Unterschied, ob zwei trennende oder verbotende Hindernisse unter sich oder ein trennendes mit einem aufschiebenden konkurrieren, vorausgesetzt natürlich, daß das verbotende Hindernis nicht reserviert ist. Erst recht muß im Sinne der neuen Bestimmungen die Frage, ob in dem Falle, wo mehrere Arten, nicht etwa mehrere Grade desselben Hindernisses, wie beim *impedimentum criminis*, zusammentreffen, dispensiert werden kann, gegenüber der

bisherigen gegenteiligen Meinung mancher Kanonisten bejaht werden. Kann nunmehr die Dispens erteilt werden, wenn zwei in ihrer Art verschiedene, öffentliche oder geheime Hindernisse zusammentreffen, so auch, wenn ein öffentliches mit einem geheimen konkurriert, was schon bisher (*S. C. 12. Februar 1909*) der Fall war. Neu ist die Vollmacht, daß von den Fakultäten Gebrauch gemacht werden kann, wenn ein darin einbegriffenes, mit einem andern konkurrierendes Hindernis sich einstellt, nachdem beim Heiligen Stuhl (wegen des letzteren) schon um Dispens nachgesucht worden ist. Gemeinrechtlich ist jetzt festgelegt, was die obengenannte Geschäftsordnung von 1908 schon aussprach, daß Dispensationen bei Hindernissen niederen Grades trotz *obreptio* und *subreptio* gültig sind, auch wenn die einzige im Gesuch angeführte *causa finalis* unrichtig ist; jedoch sind die Hindernisse niederen Grades jetzt anders bestimmt (vgl. oben S. 41).

Was die Legitimation der Nachkommenschaft betrifft, so waren vereinzelt die Bischöfe auch bisher kraft der ihnen unbeschränkt übertragenen Fakultäten berechtigt, sie in den ihrer Dispensbefugnis zustehenden Fällen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu erteilen (vgl. für Freiburg Anzeigeb. 1912, Nr. 6, S. 30). Den besondern Fall der Legitimation bei dringender Todesgefahr haben wir bereits kennengelernt. Die Ordinarien und die von ihnen delegierten Priester konnten auch bisher in diesem Falle die Nachkommenschaft einschließlich der *proles incestuosa*, jedoch nicht der *proles adulterina et sacrilega* legitimieren. Das neue Recht läßt nun bei generellem Dispensindult mit der Dispensation *eo ipso* auch die *legitimatio prolis* erfolgen, und zwar der „*iam nata vel concepta*“, mit Ausnahme der *adulterina et sacrilega*. Bei Dispens durch Reskript in Einzelfällen ist aber die Legitimation nicht ohne weiteres damit verbunden, sondern muß besonders nachgesucht und gewährt werden. Hervorzuheben ist schließlich besonders die mit der Gewährung der Dispens vom *matrimonium ratum* oder mit der Bewilligung einer Verheiratung wegen des präsumierten Todes des einen Ehegatten verbundene Dispensation vom Hindernis des Verbrechens ohne Gattenmord. Die oben angeführten Vorschriften über die Gültigkeit der Dispensation sind im Zusammenhang mit den *Canones* über die Reskripte (*can. 36 f.*) und die Dispensationen im allgemeinen (*can. 80 f.*) zu würdigen.

Grundlegend ist bezüglich der Dispensationen überhaupt *can. 84*: „*A lege ecclesiastica ne dispensetur sine iusta et rationabili causa, habita ratione gravitatis legis, a qua dispensatur; alias dispensatio ab inferiore data illicita et invalida est.*“ Für das Eherecht galten

nun aber besondere Dispensgründe, die in einer älteren und kürzeren Fassung von der Propaganda (9. Mai 1877) und später (1901) ausführlicher von der Datarie formuliert worden sind. Daß das neue Rechtsbuch hierüber nichts enthält, mußte auffallen. Nach einem Dekret der S. Congr. Consistorialis vom 25. April 1918 (Acta Ap. Sed. S. 190 f.) fallen mit Rücksicht auf die den Ordinarien nunmehr gemeinrechtlich zustehenden Vollmachten überall mit Ausnahme der Propaganda fide unterstehenden Gebiete alle pro foro externo bisher auf mehrere (3 5 10 etc.) Jahre gewährten besondern Fakultäten als überflüssig hinweg, während die pro foro interno von der Pönitentiarie oder sonst für die Zeit des Krieges oder aus besondern Gründen verliehenen bestehen bleiben. Was die Dispensation von den Ehehindernissen betrifft, so können die Ordinarien von Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Österreich und Polen von den auf weitere fünf Jahre den Ordinarien in Amerika, auf den Philippinen, in Ostindien, Afrika und Rußland gewährten Fakultäten für die Zeit des Krieges Gebrauch machen „quoties aditus ad Sedem Sanctam difficilis aut impossibilis saltem per mensem praevideatur“. Diese Fakultäten betreffen die Dispensation von den impedimenta minoris gradus in can. 1042, die sanatio in radice bei einer wegen eines solchen Hindernisses ungültig geschlossenen Ehe, die Dispensation von den kirchenrechtlichen impedimenta maioris gradus (den öffentlichen und geheimen, auch mehrfachen), sowie vom impedimentum mixtae religionis, wenn das Gesuch an den Heiligen Stuhl übersandt und eine dringende Dispensnotwendigkeit eingetreten ist.

Was schließlich das Taxwesen betrifft, so beschränkt sich das Gesetzbuch darauf, die bereits bisher für die Ordinarien gegebenen Vorschriften gemeinrechtlich festzulegen, ohne auf das Gebührenwesen an der Kurie selbst näher einzugehen. Es gelten hier die üblichen Normen.

Abgesehen von den erwähnten Fällen in Todesgefahr und in den casus urgentiores, sowie den Bestimmungen über die Konkurrenz der Hindernisse und die geschlossene Zeit, sind im neuen Gesetzbuch keinerlei Dispensvollmachten für Ehehindernisse gemeinrechtlich den Ordinarien zugesprochen. Was das aufschiebende Hindernis des votum simplex betrifft, so gilt bezüglich des letzteren selbst, was die Canones in L. 3, tit. 19 (de voto et iureiurando) hierüber bestimmen. Nach can. 1309 dieses Titels sind von den vota privata dem Apostolischen Stuhl nur reserviert das Gelübde der vollkommenen

und ewigen Keuschheit und dasjenige, in einen Orden mit feierlichen Gelübden einzutreten, wenn sie absolut und nach Ablauf des 18. Lebensjahres abgelegt sind. In diesen Fällen bleiben demgemäß auch die diesbezüglichen impedimenta dem Apostolischen Stuhl reserviert, während bei den andern die Bischöfe dispensieren können. Im übrigen richten sich ihre Vollmachten nach den vom Heiligen Stuhl ihnen hierfür erteilten Fakultäten, so daß alle Fälle, die hier nicht einbegriffen sind, jenem reserviert bleiben. Was das Gelübde als solches betrifft, so mag hier hinzugefügt werden, daß nach can. 307 ein „metu gravi et iniusto“ gemachtes Gelübde ipso iure nichtig ist, daß die Gelübde einer Wallfahrt nach Rom, Jerusalem und St. Jago nicht mehr reserviert sind und die Kommutation eines Votum in ein höheres oder ein gleiches Gut durch den Gelobenden selbst vorgenommen werden kann.

§ 6. Die aufschiebenden Ehehindernisse.

(Kap. 3, can. 1058—1066.)

Die aufschiebenden oder verbietenden Ehehindernisse wurden bisher nach dem Dekretalenrecht in dem Vers zusammengefaßt: Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum. Dazu kam die mixta religio. Ihre Zahl war früher noch größer; unter anderem gehörten hierher das Hindernis des Katechismus und der öffentlichen Buße. Streng genommen beruhen all diese Hindernisse auf einem „interdictum Ecclesiae“, zum Teil aber auch auf naturrechtlicher Grundlage. Im neuen Kirchenrecht sind nun diese Hindernisse als solche unter dem betreffenden Kapitel nicht mehr alle angeführt. Hatten schon bisher manche Autoren das Verbot der Kirche nicht im Sinne eines eigentlichen Hindernisses aufgefaßt, da es nicht ein Gesetz, sondern eine Vorschrift (praeceptum) darstelle, und zu den aufschiebenden Ehehindernissen auch das Verbot der Klandestinität für solche Fälle, wo die Nichteinhaltung der tridentinischen Eheschließungsform (wie bei gemischten Ehen in Deutschland und Ungarn) die Ungültigkeit der Ehe nicht bewirkte, hinzugefügt, so wird im neuen Kirchenrecht letzteres überhaupt nicht unter den Hindernissen an sich genannt, und auch das vetitum Ecclesiae ist darin nicht als Hindernis angeführt, vielmehr wird dasselbe, wie wir gesehen haben, unter dem Gesichtspunkt aufgefaßt, daß die Kirche das Recht hat, Hindernisse generell aufzustellen, aber auch Ehen im Einzelfalle ad tempus, eventuell seitens des Papstes mit irritierender Wirkung, zu verbieten.

Wenn auch die geschlossene Zeit für die Abhaltung feierlicher Hochzeiten nicht unter den Impedimenten erwähnt wird, so hängt dies damit zusammen, daß hierfür, wie für den Ort der Trauung, besondere Bestimmungen in Kap. 8 vorgesehen sind, abgesehen davon, daß der Schwerpunkt auf die Unterlassung der *sollemnis nuptiarum benedictio* gelegt wird. Um jedoch in der geschlossenen Zeit den feierlichen Brautsegen erteilen zu können (vgl. unten § 11), ist die Erlaubnis des Ordinarius, der diese aus rechtmäßigem Grunde erteilen kann, erforderlich.

Wie wir bereits aus den Ausführungen über das Verlöbniß ersehen konnten (vgl. oben S. 35 f.), werden auch die Sponsalien nicht mehr als aufschiebendes Ehehindernis angeführt. Dies hat seinen Grund ohne Zweifel darin, daß dieses Hindernis im Naturrechte wurzelt, insofern das Verlöbniß ein gegenseitiges Versprechen, einen wenn auch in sich unselbständigen Vertrag darstellt, dessen Erfüllung nach wie vor verpflichtend ist, wenn nicht beide Teile das Vertragsverhältnis lösen oder Gründe davon entschuldigen. Da aber kirchenrechtlicherseits das Verlöbniß als aufschiebendes Hindernis nicht mehr festgehalten ist, fällt offenbar die Verpflichtung zur Einholung der Dispensation hinweg, unbeschadet der moralischen Pflicht, das gegebene Versprechen zu halten.

Es werden demgemäß im Kodex unter den verbotenden Ehehindernissen nur die beiden letzten des *votum simplex* und der *mixta religio* erwähnt; dazu kommt je nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Adoption.

1. Das in Frage kommende Gelübde wird näher bestimmt als „*votum simplex virginitatis, castitatis perfectae, non nubendi, suscipiendi ordines sacros et amplectendi statum religiosum*“ (bisher: *ingrediendi religionem*), bezieht sich also auch auf den Eintritt in eine Kongregation. Hervorzuheben ist aber, daß weder hier noch an anderer Stelle des Rechtsbuches auf die mit der Übertretung dieses Verbots verbundene Wirkung, die eheliche Pflicht nicht fordern bzw. leisten zu dürfen, abgehoben wird. Sie besteht aber trotzdem auch weiterhin, da es sich hier nicht um eine eigentliche Rechts-, sondern Moralfrage handelt; insofern die Verpflichtung zur Beobachtung des Gelübdes ohne dessen rechtmäßige Lösung weiterbesteht. In welchem Umfang, ist allerdings positiv im Kodex, der von den Rechtsfolgen absieht, nicht bestimmt. Das *votum simplex* mit irritierender Kraft beruht nach § 2 von can. 1058 auf der speziellen Vorschrift des Heiligen Stuhles in bestimmten Fällen.

2. An zweiter Stelle ist nach kanonischem Recht eine Ehe in jenen Gegenden unerlaubt, wo, wie can. 1059 betont, kraft zivilen Rechts die bürgerliche aus der Adoption hervorgehende Verwandtschaft die Ehe unerlaubt macht. In diesem Zusammenhang kann gleich zu can. 1059 auf 1080 hingewiesen werden, wonach diejenigen, die vom bürgerlichen Recht auf den gleichen Grund hin für unfähig zur Eingehung einer Ehe gehalten werden, auch nach dem kanonischen Recht keine gültige Ehe eingehen können. Hiernach ist also der Gesichtspunkt des römischen Rechts für die Beurteilung der Adoption als Hindernis fallen gelassen, und es entscheidet ausschließlich das Recht des betreffenden Landes. Nach dem BGB des Deutschen Reiches gilt bei uns nach § 1311: „Wer einen andern an Kindes Statt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.“ Hierzu kommt ferner § 1771: „Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.“ Es tritt hiernach in diesem Falle nur die Aufhebung des Adoptivverhältnisses als bürgerliche Rechtswirkung ein; die Ehe bleibt trotzdem gültig. Hiernach kommt also in Deutschland für das kanonische Recht nach § 1311 nur ein aufschiebendes Ehehindernis in Frage, insofern eine solche Ehe unerlaubt ist. Im einzelnen ist aber dabei nicht zu übersehen, daß auch der Begriff der Adoption im BGB gegenüber dem bisher kanonischen bzw. römisch-rechtlichen ein anderer ist. Die „*adoptio plena*“ im Sinne des kanonischen Rechts ist allerdings nach § 1757 vorhanden, wenn es dort heißt: „Durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der Annehmenden.“ Es ist aber zu beachten, daß die Ehe nur mit dem Adoptivkind oder dessen Abkömmlingen unerlaubt ist. Fernerhin kann die Adoption auch erfolgen seitens einer Frau oder des Ehepaares gemeinsam. Im römischen Recht stand der Frau keine Adoptionsbefugnis zu. Hiernach tritt also bei dem in Deutschland auch nach kanonischem Recht nunmehr geltenden aufschiebenden Ehehindernis der Adoption neben die *paternitas legalis* die *maternitas legalis*. Sie erstreckt sich aber nur auf das Adoptivkind und dessen Abkömmlinge, so daß die *fraternitas legalis* und *affinitas legalis* wegfallen. Der an Kindes Statt Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben (wovon jedoch Befreiung bewilligt werden kann) und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind.

3. Große Aufmerksamkeit widmet das Rechtsbuch in can. 1060 bis 1064 den gemischten Ehen der Katholiken (mit Häretikern und Schismatikern) unter der nachdrücklichen Betonung, daß bei der Gefahr des *periculum perversionis* für den katholischen Teil und die Nachkommenschaft eine solche Ehe schon durch das göttliche Gesetz verboten wird. Die bisherigen Erfordernisse zur Erteilung der Dispensation werden festgehalten, die Zusicherungen (*cautiones*) des akatholischen Teils für katholische Trauung und katholische Kindererziehung, sowie für die Beseitigung des *periculum perversionis* brauchen nicht eidlich, sondern in der Regel nur schriftlich gegeben zu werden, wobei die moralische Sicherheit für deren Erfüllung vorausgesetzt wird. Der katholische Teil soll in kluger Weise für die Konversion des akatholischen sorgen. Weder vor noch nach der Trauung ist es gestattet, auch den akatholischen Religionsdiener zur Leistung oder Erneuerung des Konsenses anzugehen. Weiß der Pfarrer sicher, daß die Brautleute diese Bestimmung übertreten werden oder schon übertreten haben, so darf er ihrer Ehe nicht assistieren, außer aus sehr triftigen Gründen (*ex gravissimis causis*), nach Beseitigung des Ärgernisses und Befragung des Ordinarius. Es kann also hiernach doch Fälle geben, wo die Assistenz geleistet werden kann. Die weitere Gestattung der bürgerlichen Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener als Zivilstandsperson hat für uns keine Bedeutung. Die Ordinarien und Seelsorger werden ermahnt, die Gläubigen von den gemischten Ehen möglichst abzuhalten und auf die Erfüllung der gegebenen Versprechen bedacht zu sein. Was die Assistenz betrifft, so sind nach can. 1102 alle *sacri ritus* dabei untersagt; nur wenn aus diesem Verbot größere Übel erwachsen könnten, kann der Ordinarius die eine oder andere der üblichen Zeremonien, jedoch mit Ausschluß der Brautmesse, gestatten. Nach can. 1109 sind solche Ehen außerhalb der Kirche (*extra ecclesiam*) abzuschließen; wenn jedoch der Ordinarius glaubt, dies nicht einhalten zu können, ohne daß größere Übel daraus entstehen, ist es seinem klugen Ermessen anheimgestellt, davon zu dispensieren, wobei jedoch die obige Vorschrift des can. 1102 bestehen bleibt. Nach can. 2375 des strafgesetzlichen Teils des Rechtsbuches gilt schließlich, daß Katholiken, die eine gemischte Ehe ohne Dispens, auch wenn sie gültig ist, eingegangen haben, von allen „*actus legitimi ecclesiastici et sacramentalis*“ bis zur erlangten Dispens des Ordinarius ausgeschlossen sind. Nach can. 2319 unterstehen der dem Bischof reservierten Exkommunikation i. s. diejenigen, die eine Ehe vor dem akatholischen Religions-

diener eingehen, ferner diejenigen, welche die Ehe mit der explicite oder implicite getroffenen Abmachung schließen, daß die ganze oder teilweise Nachkommenschaft außerhalb der Kirche erzogen werde, ferner diejenigen, die sich herausnehmen, ihre Kinder akatholischen Ministern zur Taufe zu übergeben, sowie die Eltern und deren Stellvertreter, welche sie wissentlich in akatholischer Religion erziehen und unterrichten lassen. Die drei letzteren Klassen sind außerdem der Häresie verdächtig. Nach den oben wiedergegebenen Bestimmungen ist die passive Assistenz bei gemischten Ehen im Prinzip festgehalten. Hervorzuheben ist jedoch gegenüber der rein passiven Assistenz (vgl. Congr. S. Off. 21. Juni 1912), daß entsprechend der Erklärung der Konzilskongregation vom 27. Juli 1908 nach can. 1102 § 1 die Bestimmung von can. 1095 § 1, n. 3 bezüglich der Erfragung des Konsenses seitens des assistierenden Priesters (vgl. unten § 9, 1c) auch bei den Mischehen Anwendung zu finden hat. Da unter den oben angeführten Voraussetzungen der Ordinarius von der Vorschrift des Abschlusses solcher Ehen außerhalb der Kirche dispensieren und diese oder jene Trauungszeremonie gestatten kann, wird sich wohl an der bisher in Deutschland geduldeten Praxis wenig zu ändern haben.

4. Die Gläubigen sollen nach can. 1065 aber nicht bloß von gemischten Ehen abgeschreckt werden, sondern auch von Ehen mit denjenigen, die notorisch entweder vom Glauben abgefallen sind, auch wenn sie sich nicht einer akatholischen Sekte angeschlossen haben, oder die kirchlich verbotenen Gesellschaften angehören. Der Pfarrer darf solchen Ehen nur nach Befragung des Ordinarius assistieren, der dies nach Abwägung aller Umstände gestatten kann, wenn ein wichtiger Grund drängt, und wenn nach seinem klugen Ermessen die katholische Kindererziehung und die Beseitigung des *periculum perversionis* des andern Gatten genügend gesichert ist. Desgleichen darf der Pfarrer nach can. 1066 nur aus dringendem, wichtigem Grunde, worüber der Ordinarius wenn möglich zu befragen ist, der Ehe eines öffentlichen Sünders oder notorisch Zensurierten, der sich weigert, vorher zu beichten und sich mit der Kirche auszusöhnen, assistieren.

§ 7. Die trennenden Ehehindernisse.

(Kap. 4, can. 1067—1080.)

Die trennenden Ehehindernisse, die nach dem bisherigen Recht in 4 privatrechtliche und 13 öffentlich-rechtliche unterschieden werden

und in dem bekannten Memorialvers zusammengefaßt sind, haben im neuen Recht zum Teil bedeutsame Modifikationen erfahren. Namentlich gilt dies von den auf die verschiedenen Arten von Verwandtschaft sich beziehenden Impedimenten. Damit ergibt sich für die Geschichte der Hindernisse, die in einzelnen Punkten noch manches zu wünschen übrig läßt, eine neue Etappe im Sinne einer größeren Vereinfachung gegenüber dem bisherigen wie früheren Recht. Auch für die prinzipielle Beurteilung lassen sich vereinzelt, so namentlich bei der Schwägerschaft, neue Gesichtspunkte gewinnen. Zu beachten ist besonders, daß die Impedimente des Irrtums, der Gewalt und Furcht sowie der mangelnden Bedingung nicht im Zusammenhang mit den Hindernissen, sondern mit dem des Konsenses zur Darstellung kommen. Im einzelnen werden unter den trennenden Ehehindernissen genannt:

1. Das Alter. Maßgebend ist jetzt nicht mehr das 14. bzw. 12., sondern das vollendete 16. bzw. 14. Lebensjahr. Die Seelsorger sollen jedoch die Jünglinge abhalten, vor dem „*secundum regionis receptos mores*“ für die Eheschließung üblichen Alter zu heiraten.

2. Die Impotenz. Sie wird als „*impotentia antecedens et perpetua*“ im Sinne und nach der Einteilung des bisherigen Rechts aufgefaßt; die Sterilität ist weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Ehehindernis. Im Zweifelsfalle (*sive iuris sive facti*) ist die Ehe nicht zu hindern. Für den Zeugenbeweis und die *inspectio corporalis* in Klagesachen der Impotenz und der Nichtkonsummation der Ehe enthält das neue Eheprozeßrecht (L. 4, tit. 20 de causis matrimonialibus, cap. 4) eingehende Bestimmungen. Im ersteren Falle wird, wenn die Impotenz und die Nichtkonsummation nicht aus andern Gründen sicher feststehen, gemäß der bisherigen Praxis auch im neuen Recht das *iuramentum (testimonium) septimae manus* gefordert und damit, wie bei der Zählung der Grade, ein Stück alten germanischen Rechts aufrechterhalten. Die *testes septimae manus*, die Blutsverwandte oder Verschwägerte oder Nachbarn von gutem Rufe oder sonst Sachkundige sein sollen, haben nach can. 1975 zu schwören „*de ipsorum coniugum probitate, et praesertim de veracitate circa rem in controversiam deductam*“. Das Zeugnis dieser Art ist ein *argumentum credibilitatis*, das die Angaben der Eheleute bekräftigen soll; es hat aber nicht die Kraft eines vollen Beweises, wenn nicht andere Stützpunkte oder Argumente hinzukommen. Für die *inspectio corporalis* sind Sachverständige nach can. 1976 beizuziehen, für die, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen des

Prozeßrechts (can. 1792 f.), besondere Normen gelten, die in can. 1978 f. angeführt werden. Bei Männern sind zwei Ärzte *ex officio* hierfür beizuziehen, bei Frauen zwei Hebammen oder, wenn sie es lieber haben oder der Ordinarius es für nötig hält, zwei *ex officio* zu stellende Ärzte. Sie haben die Inspektion der Frau gesondert für sich auszuführen, ihre Angaben innerhalb der vom Richter bestimmten Zeit vorzulegen, wobei der letztere diejenigen der Hebammen noch der Prüfung durch einen erfahrenen Arzt unterwerfen kann. Nach Erstattung des Berichtes erfolgt die eidliche Befragung im einzelnen durch den Richter gemäß den vom defensor vinculi vorher aufgestellten Punkten. Solche, welche die Eheleute privatim bezüglich des fraglichen Faktums der Nullitätserklärung inspiziert haben, können nicht als Sachverständige, wohl aber als Zeugen zugezogen werden. Von der Triennialprobe, die auch beim bisherigen Verfahren kaum mehr verlangt wurde, ist im neuen Recht nicht mehr die Rede. Auf andere Fragen geht das Gesetzbuch nicht ein. Es gilt also nach wie vor die bisherige Interpretation bewährter Autoren.

3. Das bestehende Eheband (*vinculum prioris matrimonii*). An der Spitze steht der Satz can. 1069 § 1: „*Invalide matrimonium attentat, qui vinculo tenetur prioris matrimonii, quamquam non consummati, salvo privilegio fidei.*“ Das Hindernis kommt also auch bei einer nichtkonsummierten Ehe zur Geltung, wie schon im alten Recht aus c. 3 X 4, 3 erschlossen wurde, wo es auf den legitimen Konsens hin statuiert wird. Eine andere Ehe darf nicht eingegangen werden, „*quamvis prius matrimonium sit irritum aut solutum quolibet ex causa*“, bevor die Nichtigkeit oder Auflösung der früheren Ehe „*legitime et certo*“ feststeht. Auch bisher wurde wenigstens eine moralische Sicherheit auf Grund eines Indizienbeweises über den Tod des einen Gatten verlangt. War diese erreicht, so lautete das Urteil des Richters: „*Coniux supervivens poterit transire ad alias nuptias.*“ Wie wir oben gesehen haben, ist mit der erfolgten „*permissio transitus*“ auch *eo ipso*, falls nötig, die Dispensation vom *impedimentum criminis*, wenn Gattenmord nicht damit verbunden ist, gegeben. Diejenigen, die ungeachtet des bestehenden Ehebandes eine andere, auch eine Zivilehe versuchen (*attentaverint*), sind nach can. 2356 *ipso facto infam*; und wenn sie unter Mißachtung der Mahnung des Ordinarius in dem unerlaubten Verhältnis (*contubernium*) verharren, sollen sie je nach der Schwere der Schuld exkommuniziert oder mit Personalinterdikt bestraft werden.

4. Die Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*). Das Hindernis besteht nach *can. 1070 § 1* nur noch zwischen einer nichtgetauften Person und einer in der katholischen Kirche getauften oder einer von der Häresie oder dem Schisma zu ihr konvertierten. Die andern, außerhalb der Kirche Getauften scheidern also hiermit aus, entgegen der bisherigen Praxis und der Konstitution „*Singulari*“ (vom 9. Februar 1749) Benedikts XIV. Hervorzuheben ist dabei, daß dieses Hindernis kirchenrechtlicher Art ist und bis jetzt dem Gewohnheitsrechte angehörte. War die Taufe zur Zeit des Abschlusses der Ehe zweifelhaft, so ist nach *can. 1014* („*in dubio standum est pro valore matrimonii, donec contrarium probetur*“) für die Gültigkeit der Ehe einzustehen, bis sicher bewiesen ist, daß der eine Teil getauft war, der andere nicht. Die Vorschriften über die gemischten Ehen in *can. 1060* bis *1064* gelten auch bei diesem Hindernis.

5. Die höheren Weihen.

6. Das feierliche Gelübde und die *vota simplicia*, denen kraft päpstlicher Spezialvorschrift die *vis irritandi* zukommt.

Beide Hindernisse unter 5 und 6 werden nur erwähnt. Sie sind also im Sinne des bisherigen Rechts zu beurteilen. Die Kleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben (*clerici in sacris constituti*), sowie die Regularen und Monialen, die das feierliche Gelübde abgelegt haben, verfallen nach *can. 2388*, wenn sie sich herausnehmen (*praesumerent*), eine Ehe, auch nur eine Zivilehe, einzugehen, der dem Apostolischen Stuhl einfachhin reservierten Exkommunikation l. s.; die gleiche Strafe trifft auch diejenigen, die mit ihnen eine Ehe einzugehen sich unterfangen. Die genannten Kleriker sollen außerdem, wenn sie auf die Mahnung des Ordinarius zu der von diesem nach den Umständen festgesetzten Zeit nicht zur Einsicht gelangen, degradiert werden. Zugleich gilt die Bestimmung des *can. 188*, nach dem ein Kleriker überhaupt, der eine Ehe, auch eine Zivilehe, schließt, *ipso facto* und ohne jede Deklaration seiner Ämter verlustig geht. Handelt es sich jedoch nur um Professoren der einfachen, in einem Orden oder einer Kongregation abgelegten Gelübde, so verfallen diese auf Grund der Eheschließung der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation l. s. Bisher traf diese Strafe, und nur diese, bloß die unter 5 und 6 Genannten. Die Zensuren sind also bedeutend verschärft und weiter ausgedehnt. Im Anschluß hieran sei auch hervorgehoben, daß das Recht auf eine Frist von zwei Monaten nach Abschluß der Ehe zum Eintritt in einen Orden im Gesetzbuch nicht aufrechterhalten ist.

Nach *can. 132* können zwar die „*clerici minores*“ eine Ehe eingehen, scheiden aber, wenn die Ehe nicht infolge von Gewalt und Furcht nichtig ist, *ipso iure* aus dem Klerikalstand aus. Einem Verheirateten, der, obwohl *bona fide*, ohne apostolische Dispens die höheren Weihen empfängt, ist die Ausübung der Weihe untersagt. Nach *can. 646 § 1, 3* sind *ipso facto* als legitim entlassen zu erachten die „*religiosi attentantes aut contrahentes matrimonium aut etiam vinculum, ut aiunt, civile*“.

7. Der Raub (*raptus*). Es gilt nach *can. 1074* das bisherige Recht. Hinzugefügt wird aber in § 3, daß dem *raptus* gleichsteht die gewaltsame *detentio mulieris*, „wenn nämlich ein Mann eine Weibsperson (*mulier*) an dem Ort, wo sie weilt, oder an den sie sich frei begeben hat, gewaltmäÙig *intuitu matrimonii* festhält“. Nach *can. 2353* gilt außerdem: Wer „*intuitu matrimonii vel explendae libidinis causa*“ eine Weibsperson gegen ihren Willen „*vi aut dolo*“, oder wenn sie minderjährig ist, auch mit ihrer Zustimmung, jedoch ohne Wissen und unter Widerspruch der Eltern oder Vormünder, raubt, ist *ipso facto* von allen legitimen kirchlichen Akten ausgeschlossen und soll nach der Schwere seiner Schuld mit andern Strafen belegt werden. Die Exkommunikation l. s. fällt weg.

8. Das Verbrechen (*impedimentum criminis*). Hervorzuheben ist hier, daß ausdrücklich bei versuchter Eheschließung hinzugefügt wird: „*etiam per civilem tantum actum*“. Die Unterscheidung, ob die Betreffenden nur die Erfüllung des Zivilaktes oder dabei wirklich die Eingehung einer Ehe beabsichtigen, fällt hiernach weg, da der Zivilakt ohne weiteres mit obiger Wirkung verbunden ist. Wie bereits oben betont wurde, ist die Dispens von diesem Hindernis, falls kein Gattenmord hinzukommt, immer auch verbunden mit der Dispensation vom *matrimonium ratum* und der „*permissio transitus ad alias nuptias*“ beim präsumierten Tode des einen Ehegatten, wenn dies nötig ist.

9. Die Blutsverwandtschaft. Das Hindernis gilt in der Seitenlinie nur noch bis zum dritten Grade. Die Zählung der Grade (vgl. *can. 96*) erfolgt wie bisher. Eine Ehe darf nie gestattet werden, wenn es zweifelhaft ist, ob beide Teile in einem Grade der geraden oder im ersten der Seitenlinie blutsverwandt sind. Eine mehrfache Verwandtschaft liegt nach dem bisherigen Recht vor, 1. wenn der eine gemeinsame Stamm (*stipes*) auf mehrfachem Wege erreicht werden kann; 2. wenn eine Mehrheit gemeinsamer Stämme sich nachweisen läßt. Im ersteren Falle liegt nach dem neuen Recht ein

mehrfaches Hindernis nicht mehr vor, sondern nur noch im letzteren, da nach can. 1076 § 2 das Hindernis nur so oft sich vervielfacht, „quoties communis stipes multiplicatur“.

10. Die Schwägerschaft. Sie wird durch can. 97 neu bestimmt: „Affinitas oritur ex matrimonio valido sive rato tantum sive rato et consummato.“ Das hieraus hervorgehende Hindernis besteht nach can. 1077 in allen Graden der geraden und nur bis einschließlich zum zweiten, nicht mehr vierten Grade der Seitenlinie. Die Zählung richtet sich, wie bisher, nach dem Grade der Blutsverwandtschaft des andern Eheteils. Eine illegitime Schwägerschaft ex copula illicita gibt es nach dem neueren Recht nicht mehr, es fallen also auch die hiermit verknüpften Folgen und Fragen hinweg. Entscheidend ist ferner demgemäß, da das Hindernis der Schwägerschaft auch durch das matrimonium ratum bewirkt wird, für dessen Beurteilung nicht mehr die vollendete copula carnalis, sondern die Gültigkeit des Ehekontraktes. Da das Hindernis der Affinität ex copula illicita nicht mehr besteht, kommt auch die affinitas superveniens mit ihren Folgen für das ius petendi debitum nicht mehr in Frage. Demgemäß erfährt auch die mehrfache Schwägerschaft, die gegeben ist bei mehrfach zugrunde liegender Blutsverwandtschaft und „bei sukzessiv wiederholter Ehe mit Blutsverwandten des verstorbenen Gatten“, eine bedeutende Einschränkung, abgesehen davon, daß infolge der obigen Einschränkung der Blutsverwandtschaft eine solche auch bezüglich der mehrfachen Schwägerschaft sich ergibt.

11. Die öffentliche Ehrbarkeit oder Quasi-affinität (publica honestas). Da, wie früher ausgeführt wurde, dieses Hindernis nicht mehr durch das Verlöbniß bewirkt wird, und nach 10 aus dem matrimonium ratum sich das impedimentum der eigentlichen Schwägerschaft ergibt, fällt die Quasi-affinität im bisherigen Sinne mit Ausnahme des Falles der ungültigen, nichtkonsummierten Ehe in gerader Linie völlig weg. Sie wird aber nach can. 1078 in anderem Sinne neu statuiert und entsteht aus der ungültigen sowohl konsummierten wie nichtkonsummierten Ehe und aus dem öffentlichen oder notorischen Konkubinat, und zwar nur im ersten und zweiten Grade gerader Linie zwischen dem Mann und den Blutsverwandten des weiblichen Teiles und umgekehrt. Ohne Zweifel gehört hierher auch die Zivilehe, sofern sie nicht, wie beispielsweise bisher bei gemischten Ehen in Deutschland und Ungarn, gültig wäre, und zwar im Sinne eines öffentlichen Konkubinats. Es könnte also der eine Teil die etwa aus einer legitimen Ehe oder einem sündhaften Ver-

hältnis des andern stammenden Nachkommen bis zum zweiten Grade gerader Linie nicht heiraten. Bisher bildete der öffentliche Konkubinat, zu dem auch die (ungültige) Zivilehe gerechnet wurde, einen Dispensgrund.

12. Die geistliche Verwandtschaft. Das Hindernis besteht in Zukunft nur noch nach can. 768 zwischen dem Täufling und dem Taufenden, sowie dem Täufling und dem Paten. Die Verwandtschaft mit den Eltern des Getauften fällt weg. Aus der Firmung ergibt sich zwar nach can. 797 die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Firmling und dessen Paten, der verpflichtet ist, wie auch der Taufpate, für die christliche Erziehung des Kindes zu sorgen; ein Ehehindernis erwächst aber nicht mehr daraus. Bei dieser Einschränkung des Hindernisses fällt nunmehr die mehrfache geistliche Verwandtschaft hinweg, die sich bisher ergab, wenn zwei Elternpaare bei ihren Kindern gegenseitig Paten wurden, wenn jemand bei demselben Kind Tauf- und Firmpate zugleich oder bei verschiedenen Kindern eines Elternpaares Tauf- und Firmpate war, schließlich auch, wenn jemand für sein von ihm notgetauftes Kind die Firmpatenschaft übernahm. Eine mehrfache geistliche Verwandtschaft infolge der Übernahme der Taufpatenschaft bei mehreren Kindern derselben Person ist schon bisher nach der Entscheidung Klemens' VIII. (vgl. C. Inq. 29. April 1894) nicht mehr aufrechterhalten worden und auch im neuen Rechtsbuch nicht statuiert. Desgleichen fällt die bisher besonders auch von Heiner eingehend erörterte und von den meisten Kanonisten bejahte Frage, ob die geistliche Verwandtschaft eintritt und den Verlust des ius petendi debitum zur Folge hat, wenn ein Vater (oder eine Mutter) das eigene Kind tauft oder Patenschaft bei ihm übernimmt, als gegenstandslos hinweg. Nach can. 742 § 3 darf der Vater oder die Mutter das eigene Kind nicht taufen, außer in Todesgefahr, wenn sonst niemand da ist, der es taufen könnte.

Über die Taufpaten handelt ausführlich L. 3, tit. 1, cap. 4, can. 762 f. Es soll nach can. 764 nur ein Pate, wenngleich andern Geschlechts als der Täufling, oder höchstens „unus et una“ zugezogen werden. Zur Patenschaft ist nach can. 765 erforderlich, daß der Betreffende selbst getauft ist, den Vernunftgebrauch erlangt hat und die Intention hat, dieses Amt auszuüben; daß er keiner häretischen oder schismatischen Sekte angehört, nicht durch kondemnatorische oder Deklarativsentenz exkommuniziert oder infamia iuris infam oder von kirchlichen Rechtshandlungen ausgeschlossen ist; er darf kein abgesetzter oder degradiertes Kleriker sein, auch nicht Vater, Mutter

oder Gatte des Täuflings, muß von dem Täufling oder den Eltern oder dem Vormunde oder in Ermangelung derselben vom Spender der Taufe designiert sein; schließlicg gilt: „Baptizandum in actu baptismi per se vel per procuratorem physice teneat aut tangat vel statim levet seu suscipiat de sacro fonte aut de manibus baptizantis.“ Nach can. 766 ist für die erlaubte Übernahme der Patenschaft erforderlich: das 14. Lebensjahr, wenn nicht der Spender aus einem rechtmäßigen Grunde es anders für gut hält. Der Betreffende darf nicht wegen notorischen Delikts exkommuniziert oder von kirchlichen Rechtshandlungen ausgeschlossen oder infamia iuris infam sein, auch ohne daß dies durch richterliches Urteil ausgesprochen wurde; auch nicht interdiziert oder sonst ein öffentlicher Verbrecher oder infam durch die infamia facti; er muß die rudimenta fidei kennen; er darf in keinem Orden Novize oder Professe sein, außer in einem dringenden Notfalle und mit ausdrücklicher Erlaubnis wenigstens des Lokalsuperiors. Kleriker höherer Weihen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des eigenen Ordinarius die Patenschaft übernehmen.

13. Das Hindernis der bürgerlichen Verwandtschaft fällt in Deutschland als trennendes Ehehindernis hinweg (vgl. oben S. 53). Gegenstandslos ist auch die Frage der Klandestinität für die gemischten Ehen in Deutschland und Ungarn, da die diesbezüglichen Ausnahmen im Kodex nicht mehr aufrechterhalten sind (vgl. unten § 9). Eine Berufung auf can. 4 der Normae generales, wonach die physischen und moralischen Personen gewährten Privilegien und Indulte in Kraft bleiben, ist unzulässig, da es sich im vorliegenden Falle um partikuläre (Ausnahme-) Gesetze für ganze Länder handelt, die nach can. 6 durch entgegenstehende Bestimmungen des Kodex aufgehoben werden, wenn nichts Besonderes verfügt wird.

§ 8. Der Ehekonsens und die mit ihm zusammenhängenden Hindernisse.

(Kap. 5, can. 1081—1093.)

1. Der Ehekonsens, der, zwischen rechtsfähigen Personen legitim manifestiert, die Ehe bewirkt und durch keine menschliche Gewalt ersetzt werden kann, wie can. 1081 § 1 sagt, wird ebenda § 2 definiert als: „actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem“. Erforderlich ist, daß die Kontrahenten nicht in Unwissenheit darüber sind, daß die Ehe eine fortdauernde Verbindung sei zwischen Mann und Frau zur Erzeugung der Kinder.

Diese Unwissenheit wird nach Eintritt der Pubertät nicht präsumiert. Sie betrifft also die irrtümliche Auffassung oder Unkenntnis der Ehe als einer dauernden Verbindung zur Erzeugung der Nachkommenschaft.

2. Eine irrtümliche Auffassung kann aber auch, da es sich um ein Band von zwei Personen handelt, vorliegen seitens des einen Teils hinsichtlich des andern oder seiner Eigenschaften, wie auch seitens des einen oder beider Teile bezüglich wesentlicher Eigenschaften der Ehe, ihrer Einheit oder Unauflöslichkeit oder sakramentalen Würde. Im ersteren Falle, wenn der Irrtum sich auf die Person bezieht, also eine Personenverwechslung vorliegt, oder eine Eigenschaft betrifft, wodurch die Person als ein von andern unterschiedenes und bestimmtes Individuum erscheint, so daß, wie das Gesetzbuch jetzt sagt, der „error qualitatis redundet in errore personae“ (bisher bezeichnet als: error qualitatis in personam redundans), schließlicg auch, wenn der Irrtum einer freien Person in der Unkenntnis der Sklaveneigenschaft des andern im eigentlichen Sinne (servitute proprie dicta) beruht, kann eine gültige Ehe nicht zustande kommen. Es ergibt sich also hieraus das als solches bisher bezeichnete *impedimentum erroris*, das selbstverständlich nach wie vor besteht.

Was im gegebenen Fall den einfachen Irrtum „circa matrimonii unitatem vel indissolubilitatem aut sacramentalem dignitatem, etsi det causam contractui“ betrifft, so verletzt er nach can. 1084 den Ehekonsens nicht. Hinzukommt, daß auch die „scientia aut opinio nullitatis matrimonii“ den Ehekonsens nicht notwendig ausschließt, wie can. 1085 betont. Anders liegt natürlich die Sache, wenn der Wille oder die (ausgesprochene) Absicht, gegen die wesentlichen Güter der Ehe (bonum prolis, bonum fidei, bonum sacramenti) einen Konsens abzugeben, nachgewiesen werden kann. Dies gilt namentlich auch, wenn eine Person die Ehe zu einem andern als ihrem eigentlichen Zweck abschließt. Die Hervorhebung, daß auch bei der Kenntnis oder Meinung von der Nullität der Ehe ein Konsens vorhanden sein kann, ist wichtig für die Frage der Revalidation. Der innere Konsens wird stets als den beim Eheabschluß gebrauchten Worten und Zeichen konform nach can. 1086 präsumiert. Ungültig ist der Ehekontrakt, wenn der eine oder beide Teile durch einen positiven Willensakt die Ehe selbst oder jegliches Recht auf den konjugalen Akt oder eine wesentliche Eigenschaft (unitas, indissolubilitas) der Ehe ausschließen.

3. Was die Freiheit der Willenserklärung bei der Konsensabgabe angeht, so ist die Ehe ungültig, wenn sie eingegangen wird „ob vim vel metum gravem ab extrinseco et iniuste incussum“ derart, daß jemand, um sich davon zu befreien, wie can. 1087 näherhin sagt, gezwungen ist, die Ehe einzugehen. Das hieraus hervorgehende *impedimentum vis et metus* ist hiernach sehr scharf und klar bestimmt. Es liegt also nur vor, wenn die gekennzeichnete Beeinflussung des Willens derart ist, daß nichts anderes übrigbleibt, als die Ehe einzugehen. Keine andere Furcht, auch wenn sie die Ursache zum Ehekontrakt abgibt, zieht die Nichtigkeit der Ehe nach sich.

4. Was die Abgabe des Ehekonsenses betrifft, der durch Worte auszudrücken ist und nicht durch gleichwertige Zeichen der Brautleute, wenn sie sprechen können, ersetzt werden darf, wie can. 1088 bestimmt, so kommt hier in Frage die Vertretung durch einen Prokurator. Can. 1089 normiert im einzelnen die zur gültigen Eingehung einer Ehe durch einen Stellvertreter nötigen Erfordernisse. Es wird verlangt ein Spezialmandat zur Kontrahierung mit einer bestimmten Person, unterschrieben vom Auftraggeber und entweder vom Pfarrer (bzw. Ordinarius) des Ortes, wo das Mandat erfolgt, oder von einem von beiden delegierten Priester oder wenigstens von zwei Zeugen. Wenn der Auftraggeber selbst nicht schreiben kann, ist dies im Mandat anzumerken und ein anderer Zeuge beizuziehen, der das Schriftstück selbst mitunterzeichnet; andernfalls wäre das Mandat ungültig. Diese Einzelvorschriften über die schriftliche Abfassung und Unterzeichnung des Mandats sind neu. Hat der Auftraggeber vor Abschluß des Kontrakts durch den Prokurator seinen Auftrag zurückgezogen, oder ist er vorher in Irrsinn verfallen, so ist eine solche Ehe ungültig, auch wenn der Prokurator oder der andere Kontrahent dies nicht gewußt haben. Zur Gültigkeit der Ehe ist erforderlich, daß der Stellvertreter sein Amt in eigener Person selbst ausübt. Eine Subdelegation ist hiernach nicht statthaft. Wie durch einen Stellvertreter, kann die Ehe auch unter Verwendung eines Dolmetschers abgeschlossen werden. In beiden Fällen darf aber der Pfarrer nur assistieren, wenn ein gerechter Grund vorhanden ist und über die Authentizität des Mandats oder die Zuverlässigkeit des Interpreten kein Zweifel besteht, unter Einholung der Erlaubnis des Ordinarius, wenn die Zeit hinreicht.

5. Eine einmal dem Ehevertrag beigelegte und nicht widerrufen Bedingung gilt nach can. 1092, wie bisher, als nicht beigelegt, wenn sie eine *conditio „de futuro necessaria vel impossibilis vel*

turpis“ ist und sich nicht gegen die Substanz der Ehe richtet. Trifft aber letzteres zu, dann macht sie die Ehe ungültig. Hiermit ist das bisher als solches bezeichnete *impedimentum conditionis appositae* gegeben. Es kann für die Zukunft natürlich nur von einer Suspensivbedingung die Rede sein, welche die Geltung des Ehevertrags hinausschiebt. Geht die Bedingung auf die Vergangenheit oder Gegenwart, so wird die Ehe gültig sein oder nicht, je nachdem das, was der Bedingung zugrunde liegt, existiert oder nicht. Sachlich kommt hier nichts Neues in Frage.

Generell gilt von den Hindernissen nach can. 1093, daß, wenn auch eine Ehe infolge eines Impediments ungültig eingegangen ist, die Fortdauer des geleisteten Konsenses präsumiert wird, bis seine Widerrufung feststeht.

§ 9. Die Eheschließungsform.

(Kap. 6, can. 1094—1103.)

Die unter dieser Überschrift behandelte Materie ist im wesentlichen nach dem Wortlaut des Dekrets „*Ne temere*“ wiedergegeben, dessen Kenntnis wir hier voraussetzen müssen. In der formellen Redaktion des Wortlauts ist manches im Interesse einer präziseren Fassung geändert; aber auch sachlich finden sich darin einige neue Bestimmungen, auf die wir hinweisen, abgesehen davon, daß auch die Stellung des hier in Frage kommenden Pfarrers mit Rücksicht auf dessen Kennzeichnung im neuen Recht einiger Erläuterungen bedarf.

1. An der Spitze wird mit can. 1094 betont, daß eine gültige Ehe nur vor dem Pfarrer oder Ortsordinarius oder vor einem von beiden delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen gültig abgeschlossen werden kann. Diese assistieren gültig unter den im Dekret „*Ne temere*“ gegebenen Voraussetzungen, die aber in einigen Punkten eingeschränkt sind, nämlich (can. 1095):

a) vom Tage der kanonischen Besitzergreifung ihres Benefiziums oder ihres Amtsantritts, wenn sie nicht durch Richterspruch exkommuniziert oder interdiziert oder vom Amte suspendiert oder als solche erklärt sind. Die Bestimmung ist also erweitert, insofern bisher nur die namentlich durch ein öffentliches Dekret Exkommunizierten und vom Amte Suspendierten in obigem Dekrete genannt waren.

b) innerhalb der Grenzen ihres Territoriums auch für die ihnen nicht Untergebenen.

c) sofern sie nicht durch Gewalt oder schwere Furcht gezwungen nach dem Konsens der Kontrahenten fragen und ihn entgegennehmen. Eingeladen oder gebeten (*invitati ac rogati*) brauchen sie jetzt nicht mehr zu sein. Sie können, wie bisher, auch die Erlaubnis zur gültigen Assistenz innerhalb ihres Territoriums einem andern, jedoch ausdrücklich für eine bestimmte Ehe bestimmten Priester (*sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum*; bisher: *sacerdoti determinato ac certo, ut matrimonii . . . adsistat*), unter Ausschluß aller generellen Delegationen, erteilen. Die Delegation darf also nur mehr für eine bestimmte Ehe, nicht für mehrere generell erteilt werden. Dagegen ist die generelle Delegation gestattet für die in der Pfarrei angestellten Hilfsgeistlichen (Vikare, Kooperatoren). Die Lizenz soll nicht erteilt werden, bevor alles, was vom Recht zum Nachweis der *libertas status* festgesetzt ist, erfüllt ist.

Den Begriff des Pfarrers hat das Dekret „*Ne temere*“ näher erläutert; er wird an dieser Stelle im neuen Rechtsbuch vorausgesetzt, da bereits früher im Personenrecht darüber gehandelt ist. Hieraus sei zur näheren Erläuterung folgendes hervorgehoben:

Der Pfarrer ist nach *can. 451* ein Priester oder eine moralische Person, dem bzw. der eine Pfarrei (*in titulum*) mit der unter Autorität des *Ordinarius loci* auszuübenden Seelsorge verliehen ist. Als *Ordinarii* sind rechtlich nach *can. 198* anzusehen außer dem Papste der Bischof in seinem Territorium, der Abt oder Prälat *nullius* und ihr Generalvikar, der Administrator, der Apostolische Vikar und Präfekt, ebenso alle diejenigen, die, wenn die Genannten fehlen, inzwischen kraft Vorschrift des Rechts oder auf Grund bewährter Konstitutionen in der Regierung folgen (*Kapitelsvikare*), für ihre Untergebenen die höheren Obern der exemten Religiösen. Die letzteren ausgenommen, werden alle diese auch als „*ordinarii loci seu locorum*“ bezeichnet. Was unter einem *Superior maior* zu verstehen ist (*abbas primas, abbas superior congregationis monasticae, abbas monasterii sui iuris etc.*), gibt *can. 488* an (vgl. oben S. 17).

Den Pfarrern sind nach *can. 451* mit allen Pfarrrechten und -pflichten gleichzustellen und werden unter dem Namen „Pfarrer“ im Rechte betrachtet: 1. Die Quasipfarrer, die einer Quasipfarrei vorstehen; als *quasi-paroeciae* sind nach *can. 216 § 3* die den Pfarreien in den Diözesen entsprechenden Sprengel eines Apostolischen Vikariats oder einer Apostolischen Präfektur anzusehen, wenn ihnen ein besonderer Rektor zugewiesen ist. 2. Die sog. Pfarrvikare (*vicarii paroeciales*), wenn sie volle Pfarrgewalt haben. Hierher gehören:

a) die Vikare, welche die Seelsorge in einer Pfarrei, die einer *domus religiosa*, einer Kapitelskirche oder einer andern moralischen Person inkorporiert ist, ausüben. Sie gelten, außer wo es sich um einen *vicarius religiosus* handelt, als *vicarii perpetui* und haben die ganze Seelsorge unter sich mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers; b) die Pfarrverweser (*vicarii oekonomi*), welche die Seelsorge während der Vakanz der Pfarrei ausüben und sich hierbei derselben Rechte erfreuen und durch die gleichen Pflichten gebunden sind wie die Pfarrer; c) die Pfarrsubstitute, die nach *can. 465 § 4* und *5* den Pfarrer während seiner Abwesenheit von mehr als einer Woche in allem, was die Seelsorge betrifft, soweit der *Ordinarius loci* oder Pfarrer nichts davon ausnimmt, zu vertreten haben; d) die Pfarradjutoren (*vicarii adiutores*), die nach *can. 475* den Pfarrer, der wegen Alters, Geistesgestörtheit, Unerfahrenheit usw. den Pflichten seines Amtes nicht gewachsen ist, vertreten und in alle seine Rechte und Pflichten mit Ausnahme der *Mekapplikation* eintreten.

Bezüglich der Militärgeistlichen, die in *can. 451 § 3* als „*militum cappellani sive maiores sive minores*“ bezeichnet werden, hat man sich „an die besondern Vorschriften des Heiligen Stuhles“ zu halten. Insofern sie als Personalpfarrer der Personen des aktiven Militärstandes und ihrer Familienmitglieder die Seelsorge ausüben, werden offenbar auch sie traungsberechtigt für dieselben sein. Für das bisherige Recht ist dies in der Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1908 anerkannt. In der gleichen Entscheidung werden auch die Kapläne oder Rektoren frommer oder religiöser Institute, die von der Pfarrjurisdiktion exempt sind, innerhalb ihres Jurisdiktionsgebiets ohne Delegation als traungsberechtigt bezeichnet, sofern ihnen die volle Pfarrgewalt anvertraut ist. Desgleichen die Pfarrer für die Personen oder Familien, die ihnen als Pfarrkinder untergeben sind, aber in einem andern Pfarrern zugehörigen Territorium wohnen. Von beiden Fällen ist jedoch im Kodex nicht mehr die Rede. Die *rectores ecclesiarum*, unter denen das Recht Priester versteht (*cap. 11, can. 479 f.*), denen die Sorge irgendeiner Kirche anvertraut ist, die nicht Pfarrkirche usw. ist, fallen nicht unter den Begriff „Pfarrer“. In *can. 462* werden unter den dem Pfarrer reservierten Funktionen an vierter Stelle auch genannt: Das Aufgebot, die Eheassistenz und die Erteilung des Brautsegens.

2. Erlaubterweise kann der Pfarrer oder *Ordinarius loci* der Ehe assistieren unter den im Dekret „*Ne temere*“ gegebenen Voraussetzungen. Bezüglich der Vergewisserung des ledigen Standes kommt

nichts Neues hinzu. Dagegen gelten für die erlaubte Assistenz nicht mehr bloß das Domizil und der Aufenthalt von einem Monat am Ort der Trauung, sondern auch wieder das Quasidomizil. Der Begriff des Domizils bzw. Quasidomizils braucht hier nicht erörtert, wohl aber soll erwähnt werden, daß nach can. 92 ersteres auch, wenn jemand vollendete zehn Jahre, letzteres, wenn er den größeren Teil des Jahres an einem Orte sich aufhielt, gegeben ist. Nach can. 94 gilt der Satz: „Sive per domicilium sive per quasidomicilium suum quisque parochum et ordinarium sortitur.“ Pfarrer und Ordinarius des Heimatlosen (vagus) sind diejenigen, an deren Ort er sich gerade (actu) aufhält. Parochus proprius derjenigen, die nur ein Diözesandomizil oder -quasidomizil haben, ist der Pfarrer des Ortes, wo sie eben weilen. Domizil und Quasidomizil gehen nach can. 95 verloren durch Verlassen des Ortes mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren. — Als dritte Voraussetzung für die erlaubte Trauung gilt, wenn die Bedingungen des Domizils usw. fehlen, daß die Erlaubnis des nach obigem assistenzberechtigten Pfarrers eingeholt wird, außer es handelt sich um auf Reisen befindliche Heimatlose, die nirgends einen Wohnsitz haben, oder es träte ein dringender Notfall ein, der von der Einholung der Erlaubnis entschuldigt. Nach can. 1032 ist die Assistenz bei Heimatlosen außer im Notfalle nur gestattet mit Erlaubnis des Ordinarius oder des von ihm delegierten Priesters. Nach § 2 des can. 1097 wird vorgeschrieben, ohne daß dies jedoch, wie im Dekret „Ne temere“, in die Erfordernisse der erlaubten Trauung miteinbezogen wird, daß die Trauung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden soll, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund hiervon entschuldigt. Die Trauungen von Katholiken verschiedener Riten sind in dem Ritus des Mannes und vor seinem Pfarrer vorzunehmen. Über die gemischten Ehen ist hier nichts bestimmt. Der Pfarrer, der ohne die erforderliche Lizenz einer Ehe assistiert, hat die Stolgebühren dem eigenen Pfarrer der Kontrahenten zuzustellen.

3. Can. 1098, auf den bereits oben hingewiesen wurde, betrifft die Eheschließung allein vor Zeugen: „Wenn ohne schweren Nachteil der Pfarrer oder Ordinarius oder ein delegierter Priester nicht zu haben ist oder nicht angegangen werden kann, um der Ehe zu assistieren, so kann in Todesgefahr oder außerhalb derselben, falls vorausgesehen werden kann, daß dieser Zustand einen Monat hindurch fort dauern könnte, die Ehe bloß vor den Zeugen abgeschlossen werden. In beiden Fällen soll ein anderer Priester, wenn ein solcher zur Verfügung steht, gerufen werden und der Ehe

zusammen mit den Zeugen assistieren, ohne daß jedoch die Gültigkeit der Ehe nur vor den Zeugen davon berührt wird (salva coniugii validitate coram solis testibus).“ Diese Bestimmung weicht von der des Dekrets „Ne temere“ insofern ab, als dort die Ehe vor zwei Zeugen nur im zweiten Falle gestattet ist, während sie im ersten, nämlich in Todesgefahr, vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen gültig und erlaubt geschlossen wurde. Die Anwesenheit eines Priesters war also nur in dem einen Falle, jedoch zur gültigen Trauung erforderlich, während jetzt der Priester in beiden Fällen zu rufen ist, ohne daß jedoch die Gültigkeit der Ehe davon abhängt. Bemerkenswert ist auch, daß jetzt der dort bei der Todesgefahr hinzugefügte Zusatz: „ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationem prolis“ an dieser Stelle des Rechtsbuches fehlt, wohl aber, wie früher ausgeführt ist, bei der Dispensvollmacht „urgente mortis periculo“ hinzugefügt wird (vgl. oben S. 43). Es sind also, wenn nötig, für diese Fälle auch die obigen Bestimmungen (can. 1043 f.) im Auge zu behalten.

4. Die Antwort auf die Frage, wer an die kirchliche Eheschließungsform gehalten oder davon ausgenommen ist, gibt can. 1099 in schärferer Form als das Dekret „Ne temere“. Daran gebunden sind, wie seither, alle in der katholischen Kirche Getauften wie die vom Schisma und der Häresie zu ihr Übergetretenen, auch wenn diese oder jene nachher vom Glauben abgefallen sind; ferner dieselben, wenn sie mit Akatholiken oder Nichtgetauften eine Ehe eingehen auch nach erlangter Dispensation von den respektiven Hindernissen. Besonders zu beachten ist, daß der auf die Ausnahme hiervon in Deutschland und Ungarn bezugnehmende Zusatz: „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum“ fehlt. Da diese Ausnahme auch nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Kodex aufrechterhalten werden kann, so fällt sie in Zukunft hinweg. An dritter Stelle gehören hierher die Orientalen, wenn sie mit an diese Form gebundenen Lateinern eine Ehe eingehen. — Ausgenommen sind die Akatholiken und Nichtgetauften unter sich, wie auch diejenigen, die von Akatholiken geboren sind, selbst wenn sie in der katholischen Kirche getauft wurden, aber von Jugend auf in der Häresie, im Schisma, in der infidelitas oder ohne jede Religion aufwachsen, so oft sie mit einem Akatholiken eine Ehe eingehen.

Auf die in can. 1100—1102 gegebenen rituellen Vorschriften braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Hervorzuheben

ist, daß die Brautleute die benedictio sollemnis, auch wenn sie schon länger in der Ehe gelebt haben, noch erhalten können. Diese kann nur der Priester, entweder selbst oder durch einen andern, erteilen, der der Ehe erlaubt und gültig assistieren kann. Die Bestimmung bezüglich der gemischten Ehen haben wir schon kennengelernt. Hinzuzufügen ist, daß die Bestimmung des can. 1095 § 1, n. 3 (vgl. oben) bezüglich der Befragung über den Konsens einzuhalten ist. Die in can. 1103 gegebenen Vorschriften über die Eintragung der Eheschließung in die vorgeschriebenen Bücher (Trauungsbuch, Taufbuch) entsprechen wörtlich den bisherigen des Dekrets „Ne temere“. Nach can. 1988 sind Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ehe ebenfalls daselbst zu vermerken.

§ 10. Die Gewissensehe.

(Kap. 7, can. 1104—1107.)

Über die Gewissensehe (*matrimonium conscientiae, secretum, occultum*), die in vorschriftsmäßiger Form, aber geheim abgeschlossen wird und aus dringenden Gründen gestattet ist, hat sich Benedikt XIV. in der Konstitution „Satis vobis“ vom 17. November 1741 klar und deutlich ausgesprochen und die für die Praxis bisher geltenden Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln bestimmt. Das neue Gesetzbuch schließt sich, ohne jedoch darauf hinzuweisen, hieran an und bestimmt zunächst in can. 1104, daß deren Eingehung nur auf den schwerwiegendsten und dringenden Grund hin (*ex gravissima et urgentissima causa*) und nur vom Ordinarius loci, mit Ausschluß des Generalvikars ohne spezielles Mandat, erlaubt werden kann, und zwar unter Wegfall der Verkündigungen und geheim. Die Erlaubnis bringt mit sich das Versprechen und die schwere Verpflichtung, das Geheimnis zu wahren sowohl für den assistierenden Priester, die Zeugen, den Ordinarius und seine Nachfolger wie auch für den einen Ehepartner, wenn der andere seiner Veröffentlichung nicht zustimmt. Die Verpflichtung zu diesem Versprechen dehnt sich jedoch, was den Ordinarius betrifft, nicht auf den Fall aus, wo irgendein Ärgernis oder eine schwere Injurie gegen die Heiligkeit der Ehe infolge der Wahrung des Geheimnisses droht; ebenso nicht, wenn die Eltern nicht für die Taufe der aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder sorgen oder die Taufe unter Angabe falscher Namen vollziehen lassen, ohne inzwischen dem Ordinarius innerhalb 30 Tagen über die Geburt und Taufe des Kindes mit genauer Angabe der Eltern Anzeige zu erstatten; schließlich auch, wenn sie die christ-

liche Erziehung der Kinder vernachlässigen. Diese Ehe ist weder im Trauungs- noch im Taufbuch, sondern in einem besondern Buche des bischöflichen Geheimarchivs einzutragen (vgl. oben). Die Vorschrift Benedikts XIV., daß auch die Namen der Kinder aus dieser Ehe in das geheime Geburts- und Taufregister der bischöflichen Kurie einzutragen seien, ist hier nicht vorgesehen. Was die dort angeführten Bedingungen zur Eingehung einer Gewissensehe betrifft, so wird man sich, da das Gesetzbuch nichts Näheres darüber bestimmt, an jene Praxis zu halten haben.

§ 11. Zeit und Ort der Eheschließung.

(Kap. 8, can. 1108—1109.)

1. Kann die Ehe zu jeder Zeit geschlossen werden, so ist der feierliche Brautsegen vom ersten Adventssonntag bis Weihnachten einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostern einschließlich verboten. Die Ortsordinarien können jedoch unter Einhaltung der liturgischen Bestimmungen sie auch zu dieser Zeit aus rechtmäßigem Grunde gestatten, unter Mahnung der Brautleute, sich von allzu großem Pomp zu enthalten. In dieser Form ist demgemäß nunmehr das bisherige Hindernis der verbotenen Zeit aufrechterhalten.

2. Als Ort der Trauung gilt die Pfarrkirche; in einer andern Kirche oder einem Oratorium, auch *semipublicum*, darf sie nur mit Erlaubnis des Ordinarius loci oder des Pfarrers stattfinden. Die Trauung in Privathäusern können die Ortsordinarien nur in einem außerordentlichen Falle und auf einen rechtmäßigen und vernünftigen Grund hin gestatten; in Kirchen oder Oratorien von Seminarien und weiblichen Religiosen nur in einem dringenden Notfall unter Anwendung geeigneter Kautelen. Die weitere Bestimmung über den Ort der Trauung bei gemischten Ehen haben wir bereits oben kennengelernt.

§ 12. Die Wirkungen der Ehe.

(Kap. 9, can. 1110—1117.)

Das neue Gesetzbuch beschränkt sich darauf, die wesentlichen rechtlichen Wirkungen der gültigen Ehe in kurzen Sätzen zu kennzeichnen. Hierher gehören: das seiner Natur nach ewige und ausschließliche Eheband; die Verleihung der Sakramentsgnade bei der christlichen Ehe; gleiche Rechte und Pflichten für beide Gatten bezüglich der zum Eheleben gehörenden Akte; Partizipation der Frau hinsichtlich der kanonischen Wirkungen am Stand des Mannes; strengste Verpflichtung, für die religiöse und moralische, physische und bürger-

liche Erziehung der Kinder wie auch für deren zeitliches Wohl zu sorgen. Dazu kommen die Bestimmungen über die Legitimität und Legitimation der Kinder. Legitim sind die Kinder, die empfangen oder geboren sind aus einer gültigen wie aus einer Putativehe, wenn nicht den Eltern wegen der feierlichen Profess oder der empfangenen höheren Weihe zur Zeit der Konzeption der Gebrauch der vorher abgeschlossenen Ehe verboten war. An der nach dem römischen Recht bisher geltenden Bestimmung des Zeitraums vom Tage der Geburt für den Nachweis der Legitimität der Kinder ist festgehalten: Als legitim werden die Kinder präsumiert, die wenigstens nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Eheschließung oder vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Tage der Auflösung des ehelichen Lebens geboren sind. Durch die nachfolgende wirkliche oder Putativehe, mag sie neu geschlossen oder konvalidiert, konsummiert oder nicht konsummiert sein, wird die Nachkommenschaft legitim, wofür nur die Eltern zur Zeit der Konzeption oder Schwangerschaft oder Geburt zur Eingehung einer Ehe fähig waren. Damit werden die bisherigen Zweifel, ob eine Putativehe zur Legitimation genüge, definitiv beseitigt. Was die kanonischen Wirkungen betrifft, so sind die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, den legitimen vollständig gleichzustellen.

§ 13. Die Trennung des Ehebandes.

(Kap. 10, art. 1, can. 1118—1127.)

An der Spitze steht der can. 1118: „*Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa, praeterquam morte, dissolvi potest.*“ Wie einerseits hierdurch die Unauflöslichkeit der Ehe kurz und nachdrücklich ausgesprochen wird, so ist andererseits darin die Einschränkung enthalten, daß nur der gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe der Charakter der Unauflöslichkeit zukommt. Denn das *matrimonium non consummatum* (zwischen Getauften oder einem Christen und Nichtchristen) wird *ipso iure* durch die feierliche Profess oder aus einem rechtmäßigen Grunde durch Dispensation des Apostolischen Stuhles aufgelöst, wenn beide Teile darum bitten oder nur der eine, auch gegen den Willen des andern. War der Scheidungsgrund des feierlichen Gelübdes seit dem 12. Jahrhundert anerkannt und durch das Tridentinum dogmatisch definiert, so beruhte der päpstlichen Dispensation auf der erst seit dem späteren Mittelalter geübten und bis heute beibehaltenen Praxis des Heiligen Stuhles, ohne

daß er durch Gesetz festgelegt war. Somit bedeutet die jetzige Bestimmung in can. 1119 den gesetzgeberischen Abschluß dieser Entwicklung.

An dritter Stelle ist zu nennen die Lösung der Ehe unter Nichtgetauften, obwohl sie konsummiert ist, auf Grund des *privilegium Paulinum*, worüber vor allem hinsichtlich der Frage der Interpellation im Sinne der bisherigen Praxis mehrere Bestimmungen handeln. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß dieses Privilegium bei einer mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit eingegangenen Ehe zwischen einem getauften und nichtgetauften Teil nicht zur Geltung kommt. Die Fragen, die vor der Wiederverheiratung von dem bekehrten und getauften Teil an den andern zu richten sind, lauten nach dem can. 1121: „1. *An velit et ipsa converti ac baptismum suscipere*; 2. *an saltem velit secum habitare pacifice sine contumelia creatoris.*“ Die Interpellationen müssen immer erfolgen, „*nisi Sedes Apostolica aliud declaraverit.*“ Die Formulierung der Fragestellung ist etwas anders als die bisher übliche (*An pars infidelis velit et ipsa christianam religionem amplecti*; *posita negativa responsione: An velit pacifice habitare absque contumelia creatoris*), läuft aber sachlich auf dasselbe hinaus und bringt an zweiter Stelle durch das „*saltem*“ deutlich zum Ausdruck, daß, wie auch seither, von der ersten Bedingung abgesehen werden kann. Gemäß der bisherigen Praxis, wonach die Interpellation vom Ordinarius des bekehrten Ehegatten vorzunehmen ist, aber auch die außergerichtliche, durch authentische Urkunde oder zwei Zeugen von dem Ordinarius feststellbare Interpellation genügt, bestimmt can. 1122: Die Interpellationen haben in der Regel zu geschehen wenigstens in summarischer und außergerichtlicher Form, mit Autorität des Ordinarius des bekehrten Gatten; von dem Ordinarius ist dem ungläubigen Gatten auf seinen Wunsch eine Bedenkfrist zu gewähren, jedoch mit der Mahnung, daß wenn die Frist unnütz verstrichen ist, die Antwort als negativ präsumiert wird. Auch die *privatim* von dem bekehrten Teil erfolgten Interpellationen gelten; sie sind sogar auch erlaubt, wenn die oben vorgeschriebene Form nicht eingehalten werden kann; dies muß sich jedoch im Einzelfalle *pro foro externo* durch wenigstens zwei Zeugen oder durch einen andern gesetzmäßigen Beweismodus dartun lassen. Sind die Interpellationen auf Grund einer Deklaration des Apostolischen Stuhles unterblieben, oder hat der ungläubige Teil ausdrücklich oder stillschweigend ablehnend geantwortet, so hat, wie can. 1123 sagt, der getauften Teil das Recht, eine neue Ehe mit einer

katholischen Person zu schließen, wenn nicht er selbst nach der Taufe dem ungetauften Teil berechtigten Grund zum Verlassen (*discedendi*) gegeben hat. Der gläubige Gatte verliert, wenngleich er nach der Taufe wiederum mit dem ungläubigen in der Ehe zusammenlebt, nicht das Recht, eine neue Ehe mit einer katholischen Person einzugehen, und kann deshalb davon Gebrauch machen, wenn der ungläubige infolge Willensänderung nachher ohne rechtmäßigen Grund ihn verläßt oder nicht mehr friedlich mit ihm „*sine contumelia creatoris*“ zusammenlebt. Hieraus geht hervor, daß dem gläubig gewordenen Teil, auch wenn der ungläubige die Anfrage bejaht hat, aber nachher die Zusage nicht hält (*mutata voluntate*), auch jetzt noch das obige Recht zusteht, selbst wenn die Ehe inzwischen konsummiert worden wäre (*licet . . . matrimonialiter cum parte infideli vixerit*). Die Streitfrage, ob eine von zwei Nichtgetauften eingegangene und vollzogene Ehe auflösbar sei, wenn beide Teile sich taufen ließen, aber nun als Christen noch nicht die Ehe konsummiert haben, wird in diesen Bestimmungen nicht berührt. Der Heilige Stuhl hat diese Frage auch bis jetzt nicht entschieden; denn ihre Bejahung würde den Bestand des *matrimonium legitimum* und seine Unauflösbarkeit erschüttern und in Frage stellen, was als ausgeschlossen erscheint. Der Heilige Stuhl hat im Falle der Gallasneger (1886) die Auflösbarkeit nur auf Grund des Paulinischen Privilegs auch hier ausgesprochen.

Die Konstitutionen Pauls III. (1537), Pius' V. (1571) und Gregors XIII. (1585) über die Ehen der in den dort genannten Missionsgebieten getauften Heiden, die bis dahin mehrere Frauen hatten, sowie die Dispensvollmacht der Missionäre bezüglich der Unterlassung der Interpellation werden mit *can. 1125* auch auf andere Gegenden unter denselben Umständen ausgedehnt.

In dem zweitletzten Kanon dieses Artikels wird ausgesprochen, daß im Falle des Paulinischen Privilegs das frühere gültige Eheband erst durch die Wiederverheiratung des christlichen Teils gelöst wird, so daß erst in diesem Falle der andere Teil auch wieder heiraten kann. Schließlich wird die bereits oben erwähnte Rechtsregel betont: „*In re dubia privilegium fidei gaudet favore iuris.*“

§ 14. Die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

(Kap. 10, art. 2, *can. 1128—1132.*)

Die Ehegatten haben, wie *can. 1128* sagt, die Gemeinschaft des ehelichen Lebens zu wahren, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund

entschuldigt. Zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt in erster Linie den einen Ehegatten unter Fortbestand des Ehebandes der Ehebruch des andern, wenn jener nicht dem Vergehen zugestimmt oder ihm Grund dazu gegeben oder ausdrücklich oder stillschweigend dasselbe verziehen oder auch selbst das gleiche Verbrechen begangen hat. Damit sind die Gesichtspunkte der bisherigen Praxis kurz und bestimmt formuliert. Daß die Auflösung der Gemeinschaft, die nur in diesem Falle eine „*separatio perpetua*, *mensae et habitationis*“ an sich sein kann, nicht unter allen Umständen eine dauernde sein muß, zeigt der Zusatz: „*etiam in perpetuum*“. Nach bisherigem Recht konnte der Richter auf Grund von Apostasie und Häresie ebenfalls die lebenslängliche Scheidung aussprechen; davon ist hier aber nicht die Rede. Eine stillschweigende Verzeihung seitens des unschuldigen Teiles liegt vor, wenn dieser nach Kenntnisaufnahme von dem Verbrechen mit dem schuldigen „*maritali affectu*“ verkehrt hat. Damit ist zusammenfassend gesagt, was man bisher nach dem Dekretalenrechte als Grund hierfür bezeichnet hat: längeres friedliches Zusammenleben und ehelicher Verkehr. Letzteres braucht nicht faktisch der Fall zu sein; es genügt schon der *affectus maritalis*. Die Verzeihung wird präsumiert, was als neue Bestimmung anzusehen ist, wenn der unschuldige Teil nicht innerhalb sechs Monaten den Ehebrecher vertrieben oder verlassen oder gesetzmäßige Anklage erhoben hat. Er ist, mag er ihn nun kraft richterlicher Sentenz oder aus eigener Autorität legitim verlassen haben, niemals verpflichtet, ihn zur Lebensgemeinschaft wieder zuzulassen; er kann ihn aber zulassen und zurückrufen, „*nisi ex ipsius consensu ille statum matrimonio contrarium suscepit*“. Zur Frage, ob der unschuldige Teil unter Umständen verpflichtet ist, sich zu trennen (im Interesse seiner Ehre und seines guten Namens, wenn der Fall öffentlich bekannt ist), nimmt das Rechtsbuch keine Stellung, da es sich hier um eine moralische Pflicht handelt.

Eine vorübergehende Trennung (*separatio temporaria*) statuierte das Recht bei Apostasie und Häresie sowie in andern Fällen. In *can. 1131* sind nun die in Frage kommenden wichtigen Gründe zusammengestellt, doch werden Apostasie und Häresie an sich nicht genannt, vielmehr nur jene Fälle, wenn der andere Gatte Mitglied (*si nomen dederit*) einer akatholischen Sekte ist oder seine Kinder akatholisch erziehen ließ oder ein verbrecherisches und schändliches Leben führt; ferner wenn er den unschuldigen Teil an Leib und Seele schwer gefährdet oder durch Quälereien das Zusammenleben

allzu schwierig gestaltet, und anderes dieser Art. Das alles sind für den andern ebenso viele Gründe, jenen zu verlassen, kraft der Autorität des Ordinarius oder seiner eigenen, wenn sie sicher feststehen oder Gefahr im Anzug ist. Treten diese Gründe zur Trennung zurück, so ist die Lebensgemeinschaft wiederherzustellen; doch ist der unschuldige Gatte, wenn die Trennung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Ordinarius ausgesprochen ist, erst auf Beschluß des Ordinarius oder nach Ablauf der Frist dazu verpflichtet.

Was die Kinder betrifft, so sind sie nach der Trennung dem unschuldigen Gatten zur Erziehung zu überlassen, bei gemischter Ehe dem katholischen, wenn nicht der Ordinarius in beiden Fällen zum Besten der Kinder, wobei jedoch die katholische Erziehung gewahrt werden muß, anders beschließt.

Das BGB hat in § 1575 zugunsten der katholischen Auffassung von der Unauflösbarkeit des Ehebandes die Bestimmung aufgenommen, daß wer auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen kann, und dafür die Geltung der Vorschrift von §§ 1573 und 1574 vorgesehen. Der Wert dieser Bestimmung wird jedoch dadurch erheblich abgeschwächt und fast aufgehoben, daß wenn der andere Gatte eine begründete Klage auf Scheidung erhebt, auf diese zu erkennen ist, und falls auf Aufhebung der Gemeinschaft erkannt ist, jeder Ehegatte auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen kann, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft nach der Erlassung des Urteils wiederhergestellt worden ist (§ 1576). Es kommt also im bürgerlichen Recht doch vorwiegend nur die eigentliche Ehescheidung in Frage, welche die Kirche ablehnen muß. Wie etwaige Konflikte zwischen bürgerlichem und kirchlichem Recht, namentlich auch was die oben ausgesprochene Zuweisung und Erziehung der Kinder betrifft, zu lösen sind, ist hier nicht zu erörtern. Es kann hier auf die von P. Lehmkuhl S. J. (Das Bürgerliche Gesetzbuch, zu § 1564) gegebenen Gesichtspunkte hingewiesen werden. Namentlich gilt dies auch von dem Verhalten des katholischen Richters (vgl. ebd.) und Standesbeamten in Scheidungssachen kirchlich gültiger Ehen, worüber das kirchliche Gesetzbuch sich nicht ausspricht, da es sich hier nicht um eine Frage des Rechts, sondern der Moral handelt, was mir gegenüber bereits an Ostern 1913 in einer längeren Aussprache über das neue Eherecht Kardinal Gasparri zu dieser Frage betonte.

§ 15. Die Konvalidation der Ehe (convalidatio simplex).

(Kap. 11, art. 1, can. 1133—1137.)

Das kirchliche Gesetzbuch behandelt die Konvalidation (oder Revalidation) der Ehe wegen Mangels des Konsenses nicht für sich, sondern zusammen mit der wegen eines trennenden Ehehindernisses unter dem Begriffe der convalidatio simplex. Grundsätzlich ist für die Konvalidation einer wegen eines trennenden Hindernisses ungültigen Ehe erforderlich die Zessation des Hindernisses oder Dispensation und die Erneuerung des Konsenses wenigstens seitens des des Hindernisses bewußten Gatten; sie ist erforderlich, auch wenn ursprünglich beide Teile ihn geleistet und nicht widerrufen haben. Sie ist ein „novus voluntatis actus in matrimonium, quod constat ab initio nullum fuisse“. Je nachdem das Hindernis öffentlich oder geheim und beiden Teilen bekannt ist, ist der Konsens in der rechtlich vorgeschriebenen Form oder privatim und geheim von beiden zu erneuern. Ist es geheim und einem Teile unbekannt, so genügt es, daß der das Hindernis kennende Gatte privatim und geheim den Konsens erneuert, wofern nur der andere in seinem gegebenen Konsens noch verharret. Der nichtwissende Gatte braucht über das Hindernis nicht mehr in Kenntnis gesetzt zu werden. Die in der Dispensklausele bisher verlangte „certioratio“ wie die Forderung der beiderseitigen Konsenserneuerung fällt weg, damit aber auch die vielerörterte und kopfzerbrechende Frage, wie in einem solchen Falle der andere ohne Gefahr für den Bestand der Ehe über das Hindernis unterrichtet werden kann.

Bei der Konvalidation wegen Mangels des Konsenses hat der in Frage kommende Gatte diesen zu leisten, wofern nur der vom andern geleistete noch weiterdauert. Ist der Defekt ein „mere internus“, so genügt ein innerer Konsens. War er auch ein externus, so muß er auch nach außen kundgegeben werden, entweder in der vom Rechte vorgeschriebenen Form, wenn der Defekt öffentlich war, oder, wenn geheim, auf private Weise und geheim. Es ist also auch hier die Frage, wie es zu halten sei, wenn dem andern der bestehende Mangel ohne Gefahr nicht mitgeteilt werden kann, in Zukunft hinfällig. Die obige Entscheidung derselben entspricht der bisherigen als *sententia verior* vorgetragenen allgemeinen Ansicht und der Praxis der Pönitentiare.

Nach wie vor besteht bei Ungültigkeit der Ehe wegen des Mangels der kirchlichen Form die Vorschrift, daß zur Gültigkeit die erneute Eheschließung in der gesetzmäßigen Form, wie can. 1137 betont, erforderlich ist.

§ 16. Die Konvalidation durch *sanatio in radice*.

(Kap. 11, art. 2, can. 1138—1142.)

Dieser Abschnitt enthält an der Spitze folgende Definition der *sanatio in radice*: „*Matrimonii in radice sanatio est eiusdem convalidatio, secumferens, praeter dispensationem vel cessationem impedimenti, dispensationem a lege de renovando consensu, et retrotractionem per fictionem iuris, circa effectus canonicos, ad praeteritum.*“ Die Sache selbst ist klar. Während bei der Konvalidation durch Dispens die Erneuerung des Konsenses wenigstens des einen Gatten verlangt wird, schließt die *sanatio* außer der Dispensation oder Zession eines (dispensablen) Hindernisses auch die Dispens von der Vorschrift, den Konsens zu erneuern, mit ein, desgleichen auch die *retrotractio* (Zurückerstreckung) bezüglich der kanonischen Wirkungen auf die Vergangenheit auf dem Wege einer juristischen Fiktion. Es tritt der Zustand ein, als ob das Hindernis in seinen Wirkungen überhaupt nicht bestanden hätte. „Die Konvalidation erfolgt vom Momente der Verleihung der Gnade an; die *retrotractio* aber ist als geschehen anzusehen beim Beginn der Ehe, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen wird. Die Dispensation von dem Gesetz, den Konsens zu erneuern, kann auch gewährt werden, wenn nur einer oder beide Teile in Unwissenheit sind.“

Die oben gegebene Definition der *sanatio* mit den weiteren Bestimmungen ist von entscheidender Bedeutung auch hinsichtlich einzelner Kontroversen. Zunächst ist ihre Wirkung in dem Sinne klar gestellt, daß die bis zum Momente der Konvalidation ungültige Ehe von jetzt an (*ex nunc*), auch ohne daß der Konsens erneuert wird, gültig ist und alle mit einer gültig abgeschlossenen Ehe verbundenen Rechtswirkungen von Anfang an (*ex tunc*) hat. Damit ist die Ansicht derer abgewiesen, die in ihr eine von der höchsten Autorität ausgesprochene *fiction iuris* in dem Sinne sahen, daß die Ehe wegen der rückwirkenden Dispensation völlig legitim abgeschlossen und demgemäß von Anfang (*ex tunc*) gültig sei; ebenso auch die Auffassung jener, die in ihr eine Deklaration des Apostolischen Stuhles erblickten, dahingehend, „daß nach dem bedingt zukünftigen Willen des Gesetzgebers das objektiv vorhandene Hindernis schon anfänglich formell der Eheschließung nicht im Weg gestanden habe“. Die neuere Doktrin hat diese Ansichten fast durchweg abgewiesen, vielmehr festgehalten, wie auch das Gesetzbuch jetzt sagt, daß die Rückwirkung des Aktes sich nur auf die kanonischen Rechtsfolgen erstreckt. Was nun die rückwärtsgehende Wirkung oder „Rückziehung“

(„Zurückerstreckung“) der *Sanatio* bezüglich der kanonischen Wirkungen auf die Vergangenheit betrifft, so kommt hier vor allem die Legitimation der Kinder in Betracht. Hervorzuheben ist, daß nach can. 1138 die *retrotractio* in der Regel als beim Beginn der Ehe geschehen anzusehen ist, jedoch mit der Einschränkung, „*nisi aliud expresse caveatur*“. Es ist also der Fall vorgesehen, wo dies nicht zutrifft, ohne daß jedoch die Frage berührt wird, ob es sich bei der Sanierung um eine *bona fide* (*matrimonium putativum*) oder *mala fide* abgeschlossene Ehe handelt. Im ersteren Falle galt die Ehe nach mehreren Autoren als von Anfang an (*ex tunc*) auch bei gutem Glauben eines Teiles gültig geschlossen; im letzteren nur *ex nunc* oder infolge päpstlichen Indults (*san. matr. in rad. ratione temporis*) auch *ex tunc*. Das neue Recht macht diese Unterscheidung nicht, auch nicht bei der *retrotractio* hinsichtlich der kanonischen Wirkungen. Bezüglich der *mala fide* abgeschlossenen Ehen ist hier die Bestimmung des can. 1085 zu beachten: „*Scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimoniale necessario non excludit.*“ Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die vielfach vertretene Ansicht, daß beide Teile von der wirklichen oder wenigstens wahrscheinlichen Nichtigkeit ihrer Ehe Kenntnis haben müßten, das Nichtwissen also Voraussetzung der Revalidation sei, durch obige Bestimmung über die Dispensation von der Konsenserneuerung im Falle der Unwissenheit des einen oder beider Teile abgetan ist.

Sofern nur der beiderseitige Konsens noch fort dauert, kann jede mit einem wegen eines trennenden kirchenrechtlichen Ehehindernisses oder wegen Mangels der gesetzmäßigen Form rechtlich unwirksamen, aber naturrechtlich genügenden beiderseitigen Konsens eingegangene Ehe in *radice* saniert werden. Demgemäß auch, wie bisher, die formlose oder vor dem Zivilstandesbeamten geschlossene Ehe. Schwierig wird nur im Einzelfalle sein, festzustellen, ob bei der Zivilehe gegenüber der kirchlichen Bestimmung, nur eine gesetzliche Vorschrift zur Erlangung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu erfüllen, nicht aber einen Ehekonsens abzugeben, gegebenenfalls doch ein Konsens vorliegt. Die *sanatio in radice* kommt selbstverständlich bei Hindernissen des Natur- oder göttlichen Rechts, auch wenn das Impediment, wie can. 1139 betont, nachher gewichen ist, nie in Frage. Die Impedimente des *ordo sacer* und der *professio religiosa* werden nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die *sanatio* ist auch nicht möglich, wenn von Anfang an kein Konsens bestand oder der gegebene nachher zurückgenommen wurde. Wurde er indessen zwar

anfangs nicht, wohl aber nachher geleistet, so ist eine Sanation von diesem Augenblick an möglich. Die sanatio in radice kann, wie schließlich can. 1141 sagt, einzig nur vom Apostolischen Stuhle gewährt werden. Im Rechte wurde mit Benedikt XIV. bisher für die Sanierung in der Wurzel eine causa urgens gefordert. Hiervon ist jedoch in den neuen Bestimmungen nicht die Rede; doch wird wohl, wo die sanatio durch Dispens ohne Schwierigkeit erfolgen kann, dieses letzte und äußerste Mittel nicht ohne wichtigen Grund angewandt werden dürfen. Bezüglich der formalen Erledigung von Gesuch und Reskript gelten, wenn nicht besondere Bestimmungen vorgesehen sind (vgl. oben über die Impedimente niederen Grades), auch für das Eherecht die allgemeinen Normen der Reskriptenlehre (tit. 4, can. 3619) des neuen Gesetzbuches, von denen wir hier absehen müssen.

§ 17. Die zweite Ehe.

(Kap. 12, can. 1142 1143.)

Das Gesetzbuch betont zum Schluß des Eherechts, indem es die keusche Witwenschaft als ehrenvoller bezeichnet, die Gültigkeit und Erlaubtheit der zweiten und weiterer (sukzessiver) Ehen, unter ausdrücklichem und selbstverständlichem Hinweis auf die Vorschrift in can. 1069 bezüglich der Lösung des früheren Ehebandes. Die Frau, die einmal den feierlichen Brautsegen erhalten hat, kann ihn bei den weiteren Ehen, wie bisher, nicht mehr empfangen.

§ 18. Bemerkungen zum Eheprozeß.

(L. 4, tit. 20.)

Aus dem Eheprozeßrecht haben wir bereits die Bestimmungen über den Zeugenbeweis und die inspectio corporalis kennengelernt. Im übrigen wäre derselbe im Zusammenhang mit dem Prozeßrecht überhaupt zu behandeln. Hervorgehoben sei die ausdrückliche Betonung in can. 1960, daß die Ehesachen unter Getauften „iure proprio et exclusivo“ dem kirchlichen Richter zustehen. Die Klagesachen bezüglich der rein bürgerlichen Wirkungen gehören nach can. 1961 vor den „civilis magistratus“; „sed si (agantur) incidenter et accessorie, possunt etiam a iudice ecclesiastico ex propria potestate cognosci ac definiri“. Was die Zuständigkeit der Gerichte betrifft, so erkennt über Ehesachen der der Gerichtsbarkheit des Papstes nach can. 1557 § 1 unterstellten Personen (regierende Fürsten und ihre Kinder und Thronerben, Kardinäle, päpstliche Legaten, Bischöfe) die Kongregation,

der Gerichtshof oder die Spezialkommission, die der Papst jeweils delegiert; über die causae dispensationis beim matrimonium ratum et non consummatum die Congregatio de disciplina sacramentorum; über diejenigen des privilegium Paulinum die S. Congregatio S. Officii. Ergibt sich bei einem Prozeß über Impotenz wenigstens der Beweis der Nichtkonsummation, so sind alle Akten der Kongregation zuzusenden (can. 1063). Zuständig ist in allen andern Fällen der Richter des Ortes der Eheschließung oder des angeklagten Teiles oder, falls ein Teil katholisch ist, der seines Domizils oder Quasidomizils. Klageberechtigt in allen Separations- und Nullitätssachen sind (nach can. 1971) die Ehegatten, wenn sie nicht selbst das Hindernis verschuldet haben (nur sie können auch um Dispens von der nichtkonsummierten Ehe nachsuchen); bei den ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen der promotor iustitiae; alle andern können nur dem Ordinarius oder Promotor die Nullität einer Ehe anzeigen. Wenn auf Grund eines sicheren und authentischen Dokuments, gegen das kein Widerspruch und keine Einrede erhoben werden kann, die Existenz bestimmter Hindernisse feststeht — nämlich der Religionsverschiedenheit, des Ordo, des feierlichen Gelübdes, des Ehebandes, der Konsanguinität, Affinität oder geistlichen Verwandtschaft — und zugleich mit derselben Sicherheit sich herausstellt, daß keine Dispens von diesen Hindernissen erteilt ist, kann der Ordinarius in solchen Fällen unter Weglassung der (im vorausgehenden Verfahren angeführten) Sollemnitäten nach Zitation der Parteien die Nullität der Ehe erklären, jedoch unter Beziehung des defensor vinculi. — Das Verfahren selbst, wie dessen Kenntnis und Handhabung, ist zunächst Sache des Ordinarius und der zuständigen Gerichte, was für die Praxis der Geistlichen, für welche diese Ausführungen vornehmlich bestimmt sind, weniger ins Gewicht fällt.

Berichtigung.

Zu S. 35: Im Index des Kodex ist der Ausdruck „sponsalia“ festgehalten; das Wort „sponsalitia“ ist in can. 1017 adjektivisch. Zu S. 37: Statt der mißverständlichen Wendung über die Firmung ist nach dem Text in can. 1021 genauer zu sagen: Die Katholiken haben vor der Ehe, falls dies noch nicht geschehen ist, das Sakrament der Firmung zu empfangen, wenn sie dies ohne schweren Nachteil können. Zu S. 44 ist genauer zu sagen, daß nach can. 1098 im Falle von Todesgefahr und auch außerhalb derselben, wenn ein assistenzberechtigter Pfarrer oder delegierter Priester nicht ohne schweren Nachteil zu haben ist oder angegangen werden kann, und dieser Zustand im letzteren Falle (außerhalb der Todesgefahr) einen Monat hindurch voraussichtlich fort dauert, die Trauung bloß vor Zeugen gültig und erlaubt ist; es soll, wenn möglich, in beiden Fällen ein anderer Priester hinzugezogen werden, ohne daß jedoch die Gültigkeit des Aktes von der Anwesenheit des Priesters abhängig ist, während bisher nach dem Dekret „Ne temere (VII)“ beim Fall der Todesgefahr die Anwesenheit des dort genannten (beliebigen) Priesters zur Gültigkeit erforderlich war.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Codex Iuris Canonici

Pii X Pontificis Maximi

iussu digestus

Benedicti Papae XV

auctoritate promulgatus

Praefatione

Emi. Petri Card. Gasparri

et Indice analytico-alphabetico auctus

Vom Heiligen Stuhl genehmigter Abdruck

12^o (LII u. 870 S.) In Halbleinwand M 15.—

Lehmkuhl, Augustinus, S. J., Quaestiones Praecipuae Morales.

Novo iuri canonico adaptatae quas pro Appendice Theologiae Moralis breviter collegit Augustinus Lehmkuhl. 8^o (VIII u. 96 S.) M 1.60

Durch die Veröffentlichung des neuen Codex Iuris Canonici werden namentlich auch Moralfragen in neuerliche Erörterung gezogen. Aus diesem Anlaß hat Lehmkuhl die dadurch bedingten Änderungen und Ergänzungen seines großen Werkes über die Moraltheologie in ein handliches Büchlein zusammengefaßt.

Prümmer, Dominicus M., O. Pr., Brevis Conspectus Mutationum

quas in Theologia Morali introduxit novus Codex Iuris Canonici. Supplementum ad Manuale Theologiae Moralis. Editio altera, recognita et aucta. gr. 8^o (20 S.) 60 Pf.

Von demselben Verfasser ist in der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablasspraxis

Im Anschluß an den Ablasstraktat des Freiburger Professors
Johannes Pfeffer von Weidenberg

8^o (VIII u. 178 S.) M 3.20

Die Schrift ist eine geschickt begrenzte und doch genügend vertiefte Untersuchung des in der Überschrift gekennzeichneten Gegenstandes. Mehrfach sind neue Gesichtspunkte, neue Ergebnisse zur Ablassfrage gezeitigt. Sie faßt die Ergebnisse der bisherigen Forschung sowie die gesamte neuere Literatur über diese Frage zusammen und bringt zum Teil auf Grund neuen Quellenmaterials vielfach neue Resultate.

„Ein Hochschullehrer schreibt uns: In Nr. 715 der Kölnischen Volkszeitung vom 12. September 1917 hat Dr. S. einige Proben ‚aus Harnacks Reformationsfestschrift‘ mitgeteilt. Lassen Sie mich dem tendenziösen Schriftstück des Berliner Kirchenhistorikers gegenüber auf eine kleine, aber streng wissenschaftliche und darum allerdings nicht für die Masse, aber doch für alle ernsten Interessenten wertvolle Schrift hinweisen, welche die auch von Harnack berührte Ablassfrage und ihre Rolle im Reformationszeitalter ganz besonders gründlich behandelt. Ich meine eine neue Arbeit des Freiburger Historikers und Kanonisten, Universitätsprofessor Dr. Emil Göller, welche unter dem Titel erscheint: ‚Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablasspraxis, im Anschluß an den Ablasstraktat des Freiburger Professors Johannes Pfeffer von Weidenberg‘. Mit einer Vollständigkeit, die bei knappem Umfang wohl einzig dasteht, ist darin die riesige Literaturmasse verarbeitet, welche über unsere Frage bisher erschienen ist, besonders die zahlreichen, leider an so vielen verschiedenen Orten erschienenen Arbeiten von Msgr. Nikolaus Paulus. Dazu kommt, daß der Verfasser, auf Grund seiner langjährigen archivalischen Forschungen in Rom, mit souveräner Beherrschung des handschriftlichen Materials Proben und Belege von Urkunden mitzuteilen imstande ist, welche für die Entwicklungsgeschichte des Ablasswesens von hoher Bedeutung sind. Insbesondere lernen wir durch Göller die Lehrentwicklung über die Ablassse, die Entwicklung der Ablasspraxis, das Wesen der sog. Konfessionalien, die Bedeutung der viel mißverstandenen Ausdrücke: ‚remissio omnium peccatorum‘ und ‚a poena et culpa‘ kennen, erfahren Neues zur Beurteilung der ‚Komposition‘ bei der Bestätigung des Erzbischofs Albrecht von Mainz und schauen hinein in die wirklich vorhandenen Mißbräuche der Ablassverkündiger wie auch in die Bemühungen der Kirche gegenüber diesen Auswüchsen. Einen besonders dankenswerten Abschluß hat der Verfasser seiner Arbeit dadurch gegeben, daß er im Anschluß an die unvergeßlichen ‚Tübinger‘ Hirscher und Möhler, den religiös-sittlichen Wert der Ablassse kurz hervorhebt. Möge die kleine Schrift, die ohne Leidenschaft, aber mit großer Akribie . . . geschrieben ist, unter den ernst zu nehmenden Reformationsdenkschriften nicht übersehen werden.“

(Kölnische Volkszeitung 1917, Nr. 764.)

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03279